



Stadtbibliothek zu Zittau

Geschenk
des K.S. Oberschenk, Comthur etc.
Kurt Heinr. Ernst Graf v. Einsiedel,
Herrn der Standesherrschaft
Reibersdorf, Milkel u.s.w.
vermittelt
durch Herrn Inspector J.G. Schneider.
1862.

Johann Jacob Moser,

Königlich-Dänischer Etats-Rath, ic.

von

Comitial-Handlungen

über denen

Religiöns-

Beschwerden.

1767.

Sächsische
Landesbibliothek
17. AUG 1981
Dresden

6

f



Ich arbeite wirklich an dem fünften Theil des Auszuges und der Fortsetzung meines Teutschen Staats-Rechts, (1) welcher von denen Reichs-Tags-Geschäften und ins besondere dessen viertes Buch von Religions- und Kirchen-Sachen handelt. Das sechste Capitel darinn ist denen innerlichen Religions-Beschwerden in Teutschland gewidmet.

Da nun eben dormalen diese Religions-Beschwerden zu Regensburg von neuem in Bewegung kommen, obiger fünfter Theil ohnehin auch erst in einem Jahr, oder darüber, an das Licht treten dürfte; habe ich Manchen eine Gefälligkeit dadurch zu erweisen geglaubt, wann ich einstweilen dieses Capitel besonders abdrucken ließe.

Es kan solches auch den Nutzen haben, daß, wann jemand mit Bestand etwas in Facto vel Jure bey gegenwärtigem Auffatz zu erinnern hätte, er noch Zeit habe, es mich öffentlich oder ins besondere wissen zu lassen, um allenfalls guten Gebrauch davon machen zu können.

(1) Der erste Theil dieses neuen Werkes führet den Titel: Von Teutschland, und dessen Staats-Verfassung überhaupt; der 2te: von dem Röm. Kayser, Röm. König und denen Reichs-Bicarien; der 3te: von denen Reichs-Ständen, der Reichs-Ritterschaft, auch anderen Reichs-Unmittelbaren; der 4te: von denen Kayserlichen Regierungs-Rechten und Pflichten. Der erste Theil ist in allen Buchläden zu haben: Die folgende aber bey dem Buchhändler Gebhard zu Frankfurt am Mayn.



S. 1.

Schriften
hievon.

Hier gehörige Schriften:

Corpus Actorum & Gravaminum Religionis des Heil. Röm. Reichs, in sich haltend alle nach dem Ryswick- und Badischen Friedens-Schluss angebrachte Religions-Beschwerden derer Evangelischen gegen die Catholische, und dieser gegen jene; nebst einer Vorrede Bure. Gotth. STRUVENS, von der Beschaffenheit des Simultanei ex jure Territorii. Frankfurt und Leipzig, 1727. fol. 2. Bände.

Modus procedendi in causis Restitutionum ex Instrumento Pacis Westphalicæ. Quarundam Legationum Evangelicarum præscitu impressus. Einzeln, Regensburg, 1720. fol. Onolzbach, 1750. fol. auch bey dem Vorstellungs-Schreiben an den Kaiser vom 16. Nov. 1720. und mit demselben in dem Corpore Gravaminum Religionis; in meinem Teutsch. Staats-Recht. Tom. 1. p. 479. in H. von SCHAUROTHS Samml. der Conclus. Corp. Evangel. Tom. 2. p. 194. in der Europ. Staats-Canzl. Tom. 39. p. 467. &c.

Modus procedendi antiquus, legalis, usualis & communis in causis Restitutionum ex Instrumento Pacis Westphalicæ, novo, violento, & singulari illi oppositus, qui quarundam Legationum Protestanticarum præscitu impressus, - - & in causa Hohenlohe contra Hohenlohe pro sola & unica norma positus, & vi aperta in facie Cæsaris & Imperii in executionem deductus est. 1750. fol. auch in meinen Zanausch. Bericht. von Relig. Sachen. Tom. 1. p. 654.

Meine Anmerkungen über diese letztere Schrift; *ibid.* so dann

Solche

Solche Schrift, mit meinen Anmerkungen; Regensburg, 1751. fol.
 Bedenken über die Religions-Irrungen zu Regensburg, und deren erwünschliche, von dem Kayser, dann denen Catholischen Reichs-Ständen, seither in alle Wege verlangt und beförderte Abstellung, dagegen aber von denen Augspurg. Confessions-Verwandten gesuchte, noch zur Zeit unbillig und unstatthafte, local-Commissionen; um das Jahr 1733. und in meiner Reichs-Sama Tom. 15. p. 671. desgleichen in der Europ. Staats-Canzley. Tom. 61. p. 396.

GEORGII (Jac. Frid.) Imperatorum Imperiique Procerum, totiusque Nationis Germanicæ, Gravamina adversus Sedem Romanam, totumque ecclesiasticum Ordinem, jam inde à translata ad Germanos Imperatoria Dignitate usque ad tempora Caroli V. Frankfurt und Leipzig, 1725. 4.

HOFFMANNS (Christian. Gottfr.) gründliche Vorstellung derer in dem Heil. Röm. Reich teutscher Nation obschwebenden Religions-Beschwerden. Leipzig, 1720. 8.

Meine Diss. de Gravaminibus Religionis provisorie ad statum Pacis Badensis reducendis. Frankfurt an der Oder, 1737. 4. und in meinen Opusc. acad. p. 36.

Meine kurzgefaßte Historie derer Religions-Beschwerden in Teutschland vom Jahr 1517. bis jezo; in meinen Hanauisch. Bericht. von Relig. Sachen. Tom. 1. p. 1. welcher Aufsatz von dem gegenwärtigen ganz unterschieden ist;

Meine Anmerkung, (oder Beweis,) daß die Feinde des Hauses Oesterreich, wann sie Dasselbige haben ruiniren wollen, gesucht haben, Es mit denen Evangelischen Reichs-Ständen zu collidiren; *ibid.* p. 13.

Meine allgemeine Anmerkungen über den Zustand des Religions-Wesens in Teutschland; *ibid.* p. 435.

Meine Abhandlung von denen öffentlichen und geheimen Ursachen derer jeztmaligen Religions-Beschwerden in Teutschland; *ibid.* Tom. 2 p. 67.

STRUVENS (Burr. Gotth.) ausführliche Historie der Religions, Beschwerden zwischen denen Römisch-Catholischen und Evangelischen im Teutschen Reich, 2. Theile. Leipzig, 1722. 8. Es ist eine sehr schöne und brauchbare Arbeit, deren Fortsetzung bis auf unsere Zeiten sehr zu wünschen wäre.

TREUER (Gottl. Sam.) *Disquisitio optimæ legitimæque rationis componendi Dissidia circa Statum Religionis in Germanico Imperio excitata.* 2te vermehrte Auflage. Helmstatt, 1730. 4.

H. KOENIGS Schrift *de jure intercedendi &c.* kommt anderwärts vor.

§. 2.

Was Religions-Beschwerden seyen?

Unter denen Religions-Beschwerden verstehe ich hier diejenige Klagen, da jemand vorgibt, es seye in Sachen, welche die Religion, oder Kirchen, Schulen, geistliche Güter und Gefälle, oder andere das Religions- oder Kirchen-Wesen unmittelbar oder mittelbar betreffen, etwas gethan oder unterlassen worden, so nach denen Reichs-Gesetzen nicht seyn sollte, und davon er, oder seine Religions-Verwandte, Schaden und Nachtheil entweder wirklich erlitten, oder doch zu befahren haben.

§. 3.

Ihre Gattungen.

Es gibt gar mancherley Gattungen von Religions-Beschwerden.

1. Klagen oft einerley Religions-Verwandte über einander. So beschweren sich die Catholische manchmalen über den Pabst, oder den Römischen Hof, oder ihre eigene hohe oder niedrige Geistlichkeit, oder umgekehrt die Geistliche über die Weltliche. 2c. So haben auch bald die Evangelisch-Lutherische über die Reformirte, bald die Reformirte über die Lutheraner, geklagt; wie davon der Art. 7. *Instr. Pac. Osn.* und die denselbigen erläuterende Friedens-Handlungen Proben an die Hand geben.

2. Die Klagen gehen entweder über Auswärtige, 3. E. über den Pabst, Frankreich, 2c. oder man beschweret sich über das Oberhaupt oder die Mit-Gliedere des teutschen Reichs.

3. Klas

3. Klagen Landes-Herrschaften über ihre Land-Stände und Unterthanen, oder Reichs-Stättische Magistrate über ihre Amts-Untergebene; oder, welches vil häufiger geschiehet, die Land-Stände und Unterthanen, oder die Burgerschaften derer Reichs-Stätte, glauben resp. von ihrer Landes-Herrschaft oder Magistraten bedrängt zu seyn.

4. Die Beschwerden werden entweder von einem ganzen Religions-Theil geführt, oder doch unterstützt, oder nur von einem einigen Reichs-Collegio, oder von einigen oder einzelnen Reichs-Ständen, oder von ganzen Corporibus und Collegiis von Landsassen, Land-Ständen, Magistraten, Communen, &c. oder von vielen, einigen, oder einzelnen mittelbaren Reichs-Gliedern.

5. In einer gewissen An. 1718. bekannt gemachten Schrift (1) wurden die damalige bekannteste Religions-Beschwerden erzählt; mit dem Anhang, daß darunter nicht begriffen seyen: a) Die in Actis publicis nicht befindliche, guten Theils aus Furcht und besonderen Umständen noch nicht angebrachte, Gravamina, deren eine grosse Anzahl seye; b) Die bey denen höchsten Reichs-Gerichten anhängig seyende, welche nicht, (besonderer Ursachen halber,) bey dem Reichs-Convent angebracht worden; c) Die grosse Menge der Restituendorum ex Pace Westphalica, so bis diese Stunde zurück geblieben, eludirt worden, und nicht zu erhalten gewesen; d) Die pure Personal-Sachen, als, Entführung Evangelischer Kinder, verweigerte Bestrafung Catholischer öffentlicher Lasterer, hingegen harte Ahndung gegen Evangelische, so wider Catholische geschriben, geweigert, oder geschmäleretes Emigrations-Recht, Inhaftirung und Beraubung der Güter wegen der Religion, sonderlich derer, so von neuem zur Evangelischen Kirche getreten; e) Neuerliche Proceffionen, und daraus, oder sonst, entstandene Tumulte, so keine sonderliche Folgen gehabt, item neuerliche Bilder und Heiligen-Stöcke, und f) dergleichen mehr.

6. Die

(1) v. Europ. Staats-Canzl. Tom. 31. p. 638.

6. Die Beschwerden betreffen entweder die ganze Massam derer Religions-Gravaminum, oder nur gewisse Classen, oder einige, oder einzelne Beschwerden.

7. Endlich werden wir auch unten hören, daß in denen neueren Zeiten die Religions-Beschwerden abgetheilet worden seynd, a) in die rückständige Restituenda vi Pacis Westphalicæ, b) in die Beschwerden seit diesem Frieden bis auf den Badischen Frieden An. 1714. c) in die seit dem Badischen Frieden, und d) in die aus der Ryswickischen Friedens-Clausul entsprungene.

§. 4.

Von welchen hier die Rede seye?

Da ich hier von Reichs-Tags-Angelegenheiten handle, so habe ich nur von denen Religions-Beschwerden zu reden, welche bey der Reichs-Versammlung zwischen dem Kayser und denen beederseitigen Religions-Verwandten Ständen verhandelt werden: Die übrige kommen theils in dem auswärtigen teutschen Staats-Recht, theils in denen Abhandlungen von der Justiz- und von der Religions-Verfassung des teutschen Reiches vor.

§. 5.

Deren Geschichte bis auf die Reformation.

Als noch alles in Teutschland einerley Religion und Catholisch ware, wurden dennoch einige hundert Jahre lang von denen teutschen weltlichen Ständen, wie gegen den Pabst und Röm. Hof, so auch gegen die eigene teutsche hohe und niedere Geislichkeit, auf und auffer Reichs-Tägen, vile und grosse Beschwerden geführet:

Am vollständigsten können solche in obgedachter Georgiischer Schrift beyammen und erläutert angetroffen werden:

Es kame aber niemalen etwas rechts heraus: Die Geisliche liessen die Weltliche klagen, und fuhren fort, oder gaben, wann es nicht mehr gehen wolte, gute Worte, ohne Nachdruck.

Der letzte Schrey geschah im Reichs-Abschied von 1524. allwo es §. 29. heißt: "Es sollen auch die Beschwerung teutscher Nation von den

den

den weltlichen Fürsten und Ständen wider den Stuhl zu Rom, auf nächst
hie gehaltenen Reichstag angezeigt, und dann der weltlichen Bes
chwerung wider die Geistlichen, den Rätthen und Personen, so von
Chur: Fürsten, Fürsten und Ständen : : : verordnet, auch zu berath
schlagen, zu ermessen, und mit samt ihrem Gutbedünken, wie dieselbe auf
leidliche Bahn gericht und gebracht möchten werden, auf künftiger gemei
ner des Reichs Versammlung, Uns oder Unserm Statthalter, Chur
Fürsten, Fürsten und den Ständen, fürbracht, und in solchem fürter die
Nothdurft bedacht und beschlossen werden."

Weil aber um eben diese Zeit die Religions: Spaltung immer weiter
um sich griffe, bliebe nicht nur dieses auf sich beruhen, sondern die Catho
lische haben auch von solcher Zeit an nicht mehr rätzlich befunden, Klä
gen gegen ihre eigene Glaubens: Genossen bey dem Reichs: Convent anz
zubringen.

§. 6.

Hingegen entstande nun eine andere Gattung von Religions: Beschwer: Bis auf dem
den. D. Luther brachte eine, zwar der Heil. Schrift gemäße, aber der Religions:
bisherigen Röm. Catholischen widrige, Lehre auf; die, so derselbigen Bey: Friden.
fall gaben, entzogen sich des Pabsts und der Catholischen Geistlichkeit Ge
horsam, zogen die Kirchen: Güter ein, u. s. w.

Alles dieses nun wurde von denen, so Catholisch blieben, für lauter
Verbrechen angesehen, so gegen alle Göttliche Rechte und wider die ganze
Reichs: Verfassung lieffen; dahero sie die so genannte Lutheraner als Ke
zer, Bergewaltiger und Fridens: Stöhrer ansahen und behandelten: Diese
hingegen behaupteten, ihre Lehre und Handlungen stimmten mit der Heil.
Schrift überein, das ganze Catholische Kirchen: Regiment seye etwas anti
christisches, die Kirchen: Güter würden mißbraucht und übel angewendet,
u. s. w.

Beide Theile hatten, jeder nach seiner Denkens: Art, recht, und (weil
die Lutheraner, oder Evangelische, einem Catholischen Kayser in Reli
gions:
B gions:

gions: und Kirchen: Sachen keine Gewalt eingestunden,) keinen gemeinsamen Richter über sich, kein Vergleich über disen Sachen ware auch noch nicht vorhanden; es klagte also immer ein Theil über den andern, und keiner wollte sich von dem andern überzeugen lassen, daß er Unrecht habe.

Endlich griffen sie die Sache am rechten End an, und versprachen einander An. 1555. im Religions: Friden: Kein Theil solle den andern, oder dessen Religions: Verwandte, um der Religion willen beleidigen oder verfolgen, sondern jeder Theil solle den andern bey seiner Religion und resp. denen bis auf den Passauischen Vertrag eingezogenen Kirchen: Gütern verbleiben lassen, auch der Catholischen Erz: und Bischöffe geistliche Gerichtsbarkeit über die Evangelische nicht Platz greiffen. 11.

Nun hatte man also eine Norm: Wer gegen dise handelte, thate unrecht; mithin gabe es Anlaß zu befugten Beschwerden.

§. 7.

Unter R. Ferdinand I. So vil konnte man leicht voraussehen, daß, so wenig es nach errichteten Land: Friden nicht auch zuweilen an sich ereigneten Unruhen ermangelt hat, es eben so wenig auch an Uebertretungen des Religions: Fridens fehlen würde: Aber darzu hatte man Gerichte, und wann dise gebührend zu Werk gegangen wären, hätte die Ruhe im ganzen keine Noth gelitten:

Allein 1. hatte der Röm. König bey dem Religions: Friden einen Macht: Spruch gethan, daß alle Catholische hohe und nidere Geistliche, so die Catholische Religion verlassen würden, ihrer Würden und Pfründen verlustigt seyn sollten. 2. Solle Er in einem Neben: Abschied denen Evangelischen Unterthanen durch einen gleichmäßigen Machtspruch die Gewissens: Freyheit zugestanden haben. Jenes wollten die Evangelische, und dises die Catholische, nicht leiden. 3. Entstanden vile Fälle, welche als zweifelhaft angegeben wurden. 4. Schritten beyde Theile vilfältig und stark über die Schranken des Religions: Fridens. 5. Das Cammer: Gericht ware mit mehreren Catholischen als Evangelischen besetzt, und verfuhr

fuhre

fuhr nach solchen mehreren Stimmen oft parthenisch; worüber aber die Evangelische sich dessen Gehorsam entzogen.

Der Religions-Frid ware also kaum An. 1555. geschlossen; so protestirten die Evangelische gleich auf dem An. 1556. gehaltenen Reichs-Tag gegen den geistlichen Vorbehalt, und auf dem Reichs-Tag An. 1559. übergaben sie Beschwerden; wo hingegen auch die Catholische Beschwerden einreichten: Doch gieng es unter Kayser Ferdinanden I. noch so hin.

§. 8.

Unter Kayser Maximilian II. übergaben die Evangelische Reichs-Stän. R. Maximilian II. de auf dem Reichs-Tag An. 1566. abermalen Beschwerden; die Catholische beantworteten solche; worauf der Kayser eine Resolution ertheilte: Die Evangelische replicirten darauf; der Kayser gabe die zwerte Resolution von sich, und im Reichs-Abschid ließe man es im Hauptwerk bey der Bestättigung des Religions-Fridens bewenden. Bey dem Wahl-Tag des Röm. Königs Rudolfs II. sezte es einen schweren Streit wegen des obgedachten Neben-Abschids von 1555. Auf dem Reichs-Tag An. 1576. beschwerten sich die Evangelische über die Catholische, und die Catholische über die Evangelische: Man wechselte Schriften, und handelte mündlich; aber ohne Frucht: Darüber starb der Kayser.

§. 9.

Unter dem Kayser Rudolf II. wurde es vil ärger. Auf dem Reichs-Tag An. 1582. übergaben die Evangelische allgemeine und besondere Beschwerden; man schriebe und handelte, und am Ende came nichts heraus. Indessen entstunden im Reich über denen Religions-Sachen allerley öffentliche Unruhen, als in der Reichs-Statt Aachen, in dem Erz-Stift Cölln, da der Chur-Fürst Evangelisch wurde, und doch Chur-Fürst bleiben wollte, aber vertriben wurde; im Bisthum Straßburg entstunden auch Unruhen. Weil lang kein Reichstag gehalten wurde; so übergaben die Evangelische Chur-Fürsten An. 1590. dem Kayser ihre Beschwerden zu Prag,

und handelten mit dem Kayser vergeblich. Da sich nun die Unruhen mehreten, hielten die Evangelische verschiedene Convente, und endlich came es An. 1594. wieder zu einem Reichs-Tag. Die Evangelische übergaben ihre Beschwerden dem Kayser, der sie denen Catholischen communicirte. Dese antworteten darauf, und übergaben ebenfalls Beschwerden: Beede Schriften wurden gleichfalls denen Evangelischen communicirt; darüber gieng der Reichs-Tag zu Ende. Auf dem abermaligen Reichs-Tag An. 1598. beantworteten die Evangelische derer Catholischen Beschwerden, replicirten auch auf der Catholischen Beantwortung ihrer Gravaminum: Weil es aber bey einem blossen Schriftwechsel verbliebe, und die Evangelische zu Aachen verjagt wurden, hielten die Evangelische mehrmalige Convente, und fiengen an, von einer Union unter sich zu handeln. Es gabe auch Streit wegen der Revision gewisser Cammer-Gerichts-Urtheile in Religions-Sachen, und der Kayserliche Reichs-Hof-Rath fieng an, eine Concurrenz mit dem Cammer-Gericht zu behaupten, auch denen Evangelischen viles zuwider zu thun; worauf endlich An. 1603. der Grund zu einer formlichen Union unter denen Evangelischen Reichs-Ständen gelegt wurde. Es wurde zwar noch An. 1603. ein Reichs-Tag gehalten: Die beederley Religions-Verwandten aber blieben in ihrer Abneigung gegen einander. An. 1607. wurde die Evangelische Reichs-Statt Donauwörth auf eine illegale Art in die Acht erklärt, von Bayern weggenommen, und Catholisch gemacht, welches grosses Auffsehen machte. An. 1608. wurde wieder ein Reichs-Tag gehalten: Weil aber der Kayser und die Catholische nur von der Türken-Hülfe handeln und solche durch die mehrere Stimmen durchsetzen, die Evangelische hingegen vorher ihre Beschwerden abgethan wissen wollten, solches aber nicht erhalten konnten; so verliessen die Evangelische den Reichs-Tag, welcher sich also fruchtlos zerschlug. Darauf schloßen die Evangelische noch An. 1608. wirklich eine Union, die Catholische hingegen eine Ligant. In denen Kayserlichen Erblanden ereigneten sich auch vile Religions-Bewegungen, darunter die Evangelische Böhmen An.
1609.

1609. einen favorablen Majestäts-Brief erhielten. Zu gleicher Zeit ergab sich der wichtige Jülich: Cleve: und Bergische Erbfall, bey deme sich die beederley Religions: Verwandte stark interessirten. Die Evangelische Unirte erneuerten An. 1610. ihren Bund, und Frankreich trat mit bey, wie auch die vereinigte Niderlande; wo hingegen verschiedene Evangelische nicht mit halten wollten: Die Catholische erneuerten ihre Lige ebenfalls. Der Kayser hielt zu Prag einen Convent mit verschiedenen Chur: und Fürsten: Es kame aber nichts heraus. - An. 1610. wollte es zum Krieg kommen; doch wurde endlich noch zwischen der Union und Lige ein Tractat geschlossen: Weil aber doch damit der Haupt-Sache nicht geholffen ware, und hin und her öffentliche Unruhen entstunden, hielten die Unirte An. 1611. wieder einen Convent, welcher auch vom Kayser beschickt wurde; ingleichem hielt der Kayser einen Chur:Fürsten-Tag: Starb aber gleich darauf.

§. 10.

Der An. 1612. erwählte Kayser Matthias hielt gleich An. 1613. einen R. Matthia. Reichs-Tag, bey welchem aber in der Kayserlichen Proposition derer Dinge, so die innere Spaltungen verursachten, gar nicht gedacht ware: Die Evangelische hingegen wollten vor Abthuuung ihrer Beschwerden nichts anderes angreifen, und theilten dise Beschwerden in zwey Classen, 1. wider den Kayser und die Reichs:Gerichte, so dann 2. wider die Catholische Stände. Man handelte, und handelte, und handelte: Der Kayser schlug zu Hinlegung aller Gravaminum einen Compositions-Tag vor, welches die Evangelische sich auch gefallen lieffen: Die geistliche Chur:Fürsten aber suchten durch eine schriftliche Vorstellung den Kayser darinn zu steiffen, daß Er nicht nachgeben solle. Endlich machten die Catholische, nebst Chur:Sachsen und Hessen:Darmstatt, über die Kayserliche Neben-Proposition einen Abschied, wowider aber die übrige correspondirende Evangelische Stände protestirten. Hinwiederum reichten die Catholische dem Kayser vile Beschwerden ein. Weder der versprochene prorogirte Reichs-Tag, noch der Compositions-Tag, kamen zu Stand, und überall entstunden öffentliche

Unruhen, darein sich auch vile auswärtige Mächten mengeten, und welche von dem Pabst, nebst Spanien, aus allen Kräften unterstützet wurden. Der Kayser erklärte seinen in der Religion sehr eiferigen Better Ferdinand zum Nachfolger in seinen Erblanden, welcher aber denen Evangelischen Ständen in Böhmen nicht anstunde, und als auch zwen Evangelische Kirchen in Böhmen nidergerissen wurden, fiengen An. 1618. die Thätlichkeiten in Böhmen, zum Theil auch im Reich, an; worüber Kayser Matthias starb.

Uebrigens merke ich hier nur noch an, daß, wer die wegen der bishero erzählten Religions-Beschwerden gewechselte öffentliche Schriften und Handlungen ihrem wörtlichen Inhalt nach zu wissen verlanget, selbige von der Zeit des Religions-Fridens an bis auf das Jahr 1613. am vollständigsten bey *LEHMANN de Pace Religionis* antrifft.

S. II.

R. Ferdin
and II.

Ferdinand II. wurde Kayser, aber von denen Böhmen ihrer Cron verlustigt erklärt, und Chur-Fürst Friderich zu Pfalz an seine statt erwählt: Ferdinand schlug ihn aber, thate ihn einseitig in die Acht, und gabe seine Chur, nebst einem Theil seiner Lande, an Bayern; worüber es sich zum vollen innerlichen Krieg anliese. Der Kayser hielt zwar An. 1623. einen Convent, zog aber nur die Chur-Fürsten, nebst dem Ihme ergebenen Landgrafen zu Hessen-Darmstatt, darzu; daher auch keine Frucht herauskommen konnte. Dänemark nahm sich der Sache an, und An. 1626. kame es zu den Waffen; doch mußte der König An. 1629. Friede machen. Darauf gieng es vollends über die Evangelische her, und Kayser Ferdinand II. publicirte noch dieses Jahr das denen Evangelischen sehr nachtheilige Edict wegen Restitution der geistlichen Güter. An. 1630. wurde wieder ein Chur-Fürsten-Tag gehalten, woben unter anderem von denen Evangelischen Ständen einige Vorschläge zu einem gültlichen Vergleich geschahen, denen die Catholische ihre Gegen-Erklärungen entgegen setzten, und wurden disfalls einige Schriften gewechselt, aber nichts zu Stande gebracht.

bracht. Indessen gieng König Gustav Adolf in Schweden An. 1630. nach Teutschland, und nahm sich der Evangelischen an. So klein und verächtlich Er auch in des Kayfers Augen ware; so sehr verfehlte sich der Kayser in seiner Rechnung, und Frankreich verbande sich je länger je genauer mit Schweden gegen den Kayser. Chur: Sachsen giengen nun die Augen auch auf, und die Evangelische hielten An. 1631. zu Leipzig einen wichtigen, auch von dem Kayser und Schweden beschickten, Convent; worauf noch dieses Jahr ein Compositions: Tag zwischen denen Evangelischen und Catholischen zu Frankfurt gehalten wurde: Aber vergeblich. Der König in Schweden siegte indessen, und kame bis an den Rhein, Mann und die Donau. Als Er An. 1632. das Leben einbüßte, hielt seiner Thron: Folgerin Vormundschaft dennoch vest bey denen Evangelischen und verband sich mit denselben zu Heilbrunn auf das neue. Jedoch An. 1634. litten die Schweden bey Nördlingen einen grossen Verlust; darauf trat Chur: Sachsen ab, und schloß zu Prag An. 1635. einen denen Evangelischen nachheiligen besondern Friden, welcher auch von denen übrigen Evangelischen angenommen werden sollte: Solches geschah von einigen, von andern aber nicht, und einige waren gar davon ausgeschlossen. An. 1636. schriebe der Kayser wieder einen Chur: Fürsten: Tag aus, woben zwar auch vom Friden geredet wurde: Als aber der Kayser es dahin gebracht, daß sein Prinz zum Röm. König erwählet wurde, hatte das übrige gute Wege, und der Kayser starb An. 1637.

§. 12.

Kayser Ferdinand III. hielt An. 1640. einen Chur: Fürsten: Tag, und R. Ferdi darauf eine allgemeine Reichs: Versammlung, woben zwar die Evangeli: nand III. sche ihre Beschwerden übergaben, welche aber unerörtert blieben: Die Ca: bis auf den tholische trugen zwar auf eine Deputation zu solchem Ende an, zeigten aber Westphälischen Fri und besondere Gravamina, und beantworteten derer Evangelischen Be: den. schwerden; wogegen die Evangelische derer Catholischen Gravamina be: antwor:

antworteten. Es kamen auch verschiedene besondere Beschwerden in Bewegung: In der Haupt-Sache aber bliebe alles unausgemacht. Hingegen wurden An. 1641. einige geringe Friedens-Präliminarien geschlossen, auch An. 1643. ein Reichs-Deputations-Zag zu Frankfurt gehalten, welcher aber unverrichteter Sachen auseinander gieng. An. 1645. aber fiengen die wirkliche Friedens-Tractaten zu Osnabrück und Münster an; von deren Beschaffenheit anderwärts geredet worden ist. Bey dieser Gelegenheit nun wurde ins besondere auch und hauptsächlich wegen derer Religions-Beschwerden gehandelt, und selbigen fürnemlich durch den Art. 5. des Osnabrückischen Friedens abgeholfen.

§. 13.

Und her-
nach.

Nun ware eine neue Norm vorhanden: Aber es wollte Anfangs mit deren Vollziehung nicht fort; darüber came es zu Nürnberg zu einem Friedens-Executions-Congress, woselbst auch zwey Necessse deswegen geschlossen, und vieles erequirt wurde; manches hingegen bliebe auch unresolvirt und unerquirt. Darauf came es zu einem Reichs-Zag, welcher An. 1653. 54. gehalten wurde. Man sprach auf demselbigen auch von der noch rückständigen Vollstreckung des Friedens, und von Entscheidung einiger aus besagtem Frieden herrührender zweifelhafter Fälle: Es wurde aber nichts ausgemacht, sondern alles theils auf den prorogirten Reichs-Convent, theils auf den Reichs-Deputations-Zag nach Frankfurt, verwiesen. Der letztere came zwar zusammen: Aber ohne Frucht; und der Kayser starb darüber.

§. 14.

Unter R.
Leopold bis
auf den
Ryßwickschen
Frieden.

Der An. 1658. zum Kayser erwählte Leopold fienge An. 1663. den noch bis jezo fortdauenden Reichs-Convent an, auf welchem aber lange Zeit nichts hauptsächliches zwischen denen beiderseitigen Religions-Verwandten verhandelt wurde:

Indessen ermangelte es keinesweges an Stoff darzu, oder an Religions-Beschwerden. Wer dieselbe wissen will, sehe die obbelobte **Struvische**

vische Historie der Religions-Beschwerden, so wohl hiebei, als auch bey denen folgenden Zeitläuften bis auf das Jahr 1722.

Damit ist aber auch nothwendig zu verbinden des sel. Herrn Regierungsraths von SCHAUROTH vortrefliche "vollständige Sammlung aller "Concluforum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des "Corporis Evangelicorum, von Anfang des jetztfürwährenden Reichs, "Convents bis auf die gegenwärtige Zeiten." Regensburg, 1751. 52. fol. 3. Theile.

Nach dem An. 1679. geschlossenen Nimwegischen Frieden sienge Frankreich die bekannte Reunionen an, und veranlaßte zugleich viele Religions-Beschwerden. Die Evangelische Stände handelten deswegen mit Frankreich, welches auch in dem An. 1684. beliebten zwanzigjährigen Stillstand Hülffe versprach; welche aber nicht erfolgte. Als es darüber An. 1689. zu einem neuen Krieg mit Frankreich came, versprachen der Kayser und die Catholische Stände, daß in denen von Frankreich weggenommenen Orten bey einem erfolgenden Frieden alles im Geist, und Weltlichen wieder auf den Fuß des Westphälischen Friedens hergestellt werden sollte: Und eben dergleichen Verspruch geschah auch in denen von dem Kayser mit anderen Mächten und Reichs-Ständen geschlossenen Bündnissen, und in der Wahl-Capitulation des Röm. Königs Josephs I.

Mittlerweile hatten sich auch sonst viele einzelne Religions-Beschwerden ereignet, wegen deren die Evangelische Reichs-Stände theils dem Kayser, theils denen gravirenden Mit-Ständen, d. E. dem Erz-Bischof zu Salzburg, Vorstellungen thaten: Ingleichen übergaben die Evangelische Churfürstliche Gesandtschaften auf besagtem Wahltag dem Kayser wegen der gesammten Religions-Beschwerden eine Schrift; worauf der Kayser eine Resolution ertheilte, und dabey verbliebe es.

S. 15.

Als aber An. 1697. (um es auf das gelindeste zu geben,) unter Nach- und hersicht der Kayserlichen und Catholischen, von Frankreich nicht nur die schon nach-

E

ander-

anderwärts berührte Religions: Clausul in den Außwickschen Friden eingeschoben, sondern auch dieselbe, gegen den klaren Buchstaben, und gegen alle Versicherungen der Franzosen, der Kayserlichen und der Catholischen, auf das entsezlichste mißbrauchet, und unter deren Schutz in denen Landen am Rhein die Catholische Religion an sehr vielen Orten ausgedehnet, oder von neuem eingeführet, die Evangelische hingegen verdränget und ausgerottet wurde, auch weder bey dem Kayser noch denen Catholischen Hülffe dagegen zu erhalten ware, kame es zwischen beyden Religions: Verwandten auf dem Reichs: Convent zu einem harten Schrift: Wechsel, und es stunde auf einer völligen Ruptur, bis endlich den 24. Nov. (4. Dec.) 1698. ein Präliminar: Vergleich zu Stande kame. An. 1699. beschloße man ferner, die Sache durch sechs Deputirte von beyden Religionen untersuchen und entscheiden zu lassen: Man konnte sich aber nicht einmal wegen der Vollmacht für sie vergleichen.

An. 1702. sollte der Krieg gegen Frankreich erkläret werden: Weil man nun der Evangelischen Beytritt hierzu höchst: nöthig hatte, erklärten sich endlich der Kayser und die Catholische: Daß sogleich nach der Kriegs: Erklärung die Gravamina vor die Hand genommen, und pari passu mit denen jetzt: tractirenden Reichs: Geschäften denen Rechten gemäß erörtert werden sollten: Der Kriegs: Erklärung wurde auch endlich die von denen Evangelischen verlangte Asssecuration in Absicht auf einen zukünftigen Friden angehänget.

Als aber der Krieg erkläret ware, hatten auch die gute Versprüche ein Ende; daher die Evangelische zu erkennen gaben, sie könnten eher zu keinen Reichs: Deliberationen concurriren, bis die Evangelische Gravamina vorgenommen und zu billiger Erörterung gebracht würden.

Die Catholische schlugen hierauf vor, wegen der Religions: Beschwerden eine Commission von beyderseits Religions: Verwandten anzuordnen, welche an denen Orten selbst, wo sich die Irrungen hervorgethan, die Sache untersuchen, und selbige in der Güte zu entscheiden, Fleiß anwenden sollte.

Die

Die Evangelische hingegen erklärten dem Kayser und denen Catholischen: Daß dieses denen Kayserlichen Vertröstungen entgegen lauffe, und gar bedenklich falle, es würde auch bey Erwählung der hierzu gebrauchenden Personen, fürnemlich aber bey dem Begriff einer genugsamen Instruction, vil Disputat entstehen, und dadurch die Sache in weit grössere Weitsläufigkeit verfallen, als wann man bey dem Reichs: Convent sich entweder in Corpore, oder per Deputatos, amicabiliter vernähme, und sich eines gewissen vereinigte: Deme ware noch eine besondere Erklärung wegen der Rynswickischen Clausul angehängt. Die Catholische aber ertheilten nur eine dilatorische Antwort darauf.

Endlich wurde, durch Kayserliche Vermittelung, den 11. Mart. 1704. per modum Compromissi beschlossen: Die Religions:Beschwerden durch eine aus sechs Reichs: Ständen beyderseits Religionen bestehende extraordinaire Deputation untersuchen und entscheiden zu lassen; worzu aus dem Chur: Fürstlichen Collegio Chur: Mann; und Chur: Sachsen, aus dem Fürstlichen Magdeburg und Pfalz: Neuburg, aus dem Reichs: Städtischen Cölln und Regensburg, ernannt wurden.

Den 9. Jul. 1704. schlossen die Evangelische unter sich: Daß die zu Erörterung der Gravamina in Religions: Sachen ernannte Deputirte ihre Instruction von dem gesammten Corpore Evangelicorum zu empfangen, dahin auch zu referiren, und ohne dessen Vorbewußt und Einwilligung nichts zu schließen hätten.

Den 22. Aug. wurde ein von Chur: Mann; abgefaßtes Project einer Vollmacht für die Deputation dictirt, darinn die Haupt: Stelle lautet: Sie solle die beederseitige Gravamina vornehmen, untersuchen, gütlich abthun und vergleichen, darüber an das Reich referiren &c.

Die Evangelische hielten dafür, daß, aus vilen wichtigen Ursachen, keine gemeinschaftliche Reichs: Vollmacht nöthig sene, und ließen solches Chur: Mann; durch Chur: Sachsen wissen.

Die Catholische wollten die Sache in denen Reichs: Collegiis tractiren;

die Evangelische hingegen beharreten darauf, daß es, wie bishero, so noch ferner, de Corpore ad Corpus geschehen müste.

An. 1705. 30. Jan. blieben die Catholische darauf: 1. Daß, wie diese Materie bis hieher je und allezeit in plenis Comitibus, und also in allen Collegiis, tractiret worden, so müste es auch in dieser Vollmachts-Sache geschehen. 2. Seye zu einer solchen solennen Reichs-Deputation eine Vollmacht nöthig, und dem Stylo gemäß.

Die Evangelische hingegen äußerten den 6. und 13. Febr. 1. Daß die Religions-Sache zwar bishero in Comitibus, als dahin gehörig, tractiret worden sey: Aber nicht in denen Collegiis, sondern de Corpore ad Corpus. 2. Wäre zwar, aus angeführten Ursachen, keine Vollmacht nöthig; doch wollte man darinn endlich nachgeben, machte aber Monita bey dem Project, darunter die hauptsächlichste diese waren: 1. Sollte nicht gesetzet werden: Die Deputirte seyen aus allen dreyen Reichs-Collegiis; sondern: "Catholischen Theils und Augsp. Conf. Verwandten Theils." 2. Wäre zu sezen: "Daß sie die beyderseitige Gravamina - - vornehmen, aus denen bereits vorhandenen, oder noch folgenden, Acten genau untersuchen, nach Maafgebung des Religions- und Westphälischen Fridens, als der Haupt-Norm, fleißig erwegen, und wie, zu Folge dieser Reichs-Grund-Gesetze, oder, nach Befinden, und so fern solches, salvis dictis Legibus, geschehen kan, billiger Dingen in Güte denen Beschwerden aufs schleunigste abzuheffen, sorgfältig überlegen, so dann jeden Religions-Theils Deputirte an seine bey der Reichs-Versammlung in Corpore befindliche Religions-Verwandte Mit-Stände besonders über alles von Zeit zu Zeit referiren, weitere Resolution von selbigen darüber nehmen, nach solcher sich genau achten, und ohne und gegen selbige, sonderlich erwehnten Religions- und Westphälischen Friden, auch den Nürnbergischen Executions-Recess und arctiorem modum exequendi, nichts verhandlen, eingehen, oder schließen ic."

Die Catholische aber wollten den 27. Febr. ad 1. Die Religions-Theils
und

und Collegia mit einander combiniren. ad 2. Hielten sie es für gar zu special, und mehr zur Instruction, als Vollmacht, gehörig; daher es also gefaßt werden könnte: "Vornehmen, aus denen bereits vorhandenen, oder noch folgenden Acten, genau untersuchen, denen Rechten gemäß, fleißig erwägen, und wie, zu Folge diser, oder, nach Befinden, billiger Dingen in Güte, denen Beschwerden auf das schleunigste abzuheiffen, sorgfältig überlegen, so dann an das Reich referiren, von Demselben Resolution darüber erwarten, und nach solcher sich genau achten ic."

Neben solchen allgemeinen Religions: Beschwerden wurden unter diesem Kayser auch vile andere bey dem Corpore Evangelicorum angebracht, darunter die Chur: Pfälzische sich je mehr und mehr anhäuffeten und die wichtigste waren; welcher wegen das Corpus Evangelicorum so wohl Chur: Pfalz selbst, als auch dem Kayser und dem Catholischen Corpori, die trifftigste Vorstellungen thate: Weil aber alles ohne Frucht war, schritten die Evangelische zu einem kräftigeren Mittel, und der König in Preussen nahm die im Magdeburgischen und Halberstädtischen gelegene Catholische Stifter, Clöster und Kirchen in Administration, welches mehr, als der Westphälische Friede, wirkete, und einen An. 1705. zwischen Preussen und Chur: Pfalz geschlossenen Tractat beförderte; wo indessen Kayser Leopold starb.

§. 16.

Unter Kayser Joseph I. wurden die Handlungen bey dem Reichs:Convent fortgesetzt. Unter K. Joseph I.

An. 1705. 15. Jun. erklärten sich die Evangelische: Daß Sie von ihren Monitis, fürnemlich von der Insertion des Westphälischen Friedens, des Executions: Reccesses, arctioris modi exequendi und jüngeren Reichs: Abschieds, (welche allein die Norm und Basis der ganzen Handlung seyn könnten,) keineswegs abzuweichen vermöchten ic.

Die Catholische aber blieben den 26. Aug. dabey: Daß die Reichs: Vollmacht in generalibus einzurichten wäre.

Die Evangelische meldeten den 2. Sept. weiter: Man könne nicht anderst urtheilen, als daß die Catholische in effectu kein Belieben zu Abthung derer Religions-Beschwerden hätten: Evangelischer Seits könnte man von dem Westphälischen Friden, als einem Reichs-Fundamental-Gesetz, und dessen Benennung in der Vollmacht, nicht abweichen, noch selbigen etwas anders, womit es durchaus nicht gleiche Beschaffenheit habe, an die Seite setzen lassen ic.

Den 16. Sept. erklärten die Catholische sich weiter: Die Evangelische hätten Anfangs selbst darauf angetragen, daß keine andere Vollmacht, als in generalibus bestehend, vom Reichs-Convent gegeben werden könnte: Die Catholische seyen nicht zu verdenken, daß sie auch auf Inscrirung des unter gecrönten Häuptern und dem Reich durch solenne Tractaten errichteten und allerseits ratificirten Ryswickischen Fridens angetragen; zumalen keiner Seits die Meinung seyn werde noch könne, diesen so wenig, als den Westphälischen Friden, annulliren und ausschließen zu lassen; wiewol man an und für sich selbst nie anderst gemeint gewesen und noch seye, als daß die beyderseitige Religions-Beschwerden nach dem Inhalt des Westphälischen Fridens abgethan werden möchten; gestalten sich so dann bey der Deputation selbst zeigen würde, was nach dem Ryswickischen Friden zu determiniren seye. Die Augsp. Conf. Verwandte möchten es also bey der Vollmacht in generalibus bewenden lassen, damit es nicht vilmehr scheine, es seye Ihnen kein Ernst, die Deputation anzugehen, ic.

Die Evangelische beschloßen darauf: Nicht weiter ohne Frucht mit denen Catholischen zu handeln.

Unter der Regierung dieses Kayfers mangelte es übrigens zwar nicht an einzelnen Religions-Beschwerden: Im ganzen aber kame nach 1705. nichts von diser Materie vor, außer daß bey denen An. 1709. gepflogenen Fridens-Tractaten wegen Abschaffung der Ryswickischen Religions-Clausul vorläuffig etwas beschloßen, das Hauptwerk aber auf die künftige Fridens-Tractaten ausgesetzt wurde: Wiewol auch diser vorläuffige Schluß von keinem Bestand ware.

§. 17.

Ben Kayser Carls VI. Wahl: Capitulation setzte es wegen der Rynß, Unter R. wickischen Clausul abermalen Verdrieflichkeiten, biß man endlich das Tem- Carl VI. perament ergriffe, daß die Evangelische erklärten: Sie halten sie für un- biß auf verbindlich, die Catholische aber solches an seinen Ort gestellet seyn lieffen. 1719.

In verschiedenen Utrechthischen Fridens-Tractaten machte Frankreich zwar Hoffnung, daß in einem künftigen Friden mit dem Kayser und Reich in Religions-Sachen alles auf den Fuß des Westphälischen Fridens hergestellet werden sollte:

Als aber An. 1714. wirklich zu Raftatt und Baden Friden gemacht, und darinn der Rynßwickische im geist- und weltlichen bestättiget wurde, manche Catholische auch sich dessen sogleich sehr mißbraucheten, entstunden vor und nach Ratification des Fridens bey dem Reichs-Convent allerley Bewegungen, welche sich doch endlich, so vil das Religions-Wesen überhaupt betrifft, nach und nach wieder legten.

§. 18.

An. 1719. aber machten der Chur-Fürst zu Pfalz und Andere es so An. 1719. arg, daß das Corpus Evangelicorum endlich den 10. Oct. den Schluß faßte: 1. Der Kayserlichen Commission eine nachdrückliche schriftliche Vorstellung wegen der samtlischen Religions-Beschwerden zu thun, 2. die Könige in Preussen und Groß-Britannien, als Chur-Fürsten zu Brandenburg und Braunschweig, wie auch den Landgrafen zu Hessen-Cassel, zu ersuchen, die Chur-Fürsten zu Mannz und Pfalz durch eigene Abschiedungen zur Billigkeit zu bewegen; im Fall aber solches fruchtlos wäre, nach Anleitung des Westphälischen Fridens, ic. ihren Vorstellungen samt und sonders den erforderlichen Nachdruck zu geben; wie dann solchen Falles das Corpus Evangelicorum alles dasjenige, was Dieselbe zu Maintenirung obgedachter Reichs-Grund-Geseze vorkehren würden, als wann es von dem Corpore Selbst geschehen, genehm halten, auch mit allem erforderlichen Nachdruck souteniren und behaupten helfen wolle; 3. Den Chur-Mannz

Maynz- und Chur-Pfälzischen Gesandten gleichfalls Vorstellungen zu thun, und auf eine baldige zuverlässige Antwort zu dringen, um die Mesures, denen Reichs-Constitutionen gemäß, darnach zu nehmen.

Der Kayser verlangte: Die Evangelische sollten warten, bis die Beschuldigte mit ihrem Bericht vernommen worden seyen:

Die Evangelische schloßen aber den 22. Dec. 1719. dem Kayser ferner vorstellen zu lassen: Man suche die Sachen in einen Proceß einzuleiten, welches aber dem Westphälischen Friden, dem Executions-Edict und *artiori modo exequendi* zuwider seye, als nach welchen die wirkliche Execution unaufhaltlich und alsofort, mit Verwerffung aller Exceptionen, nach dem bloßen *facto possessionis resp. Anni 1618. und 1624.* geschehen, wann aber einige weitere Erkundigung *super facto possessionis* nöthig seyn möchte, solche von denen *Executoribus* selbst in loco Executionis *summariissime* erörtert, und darauf so gleich die wirkliche Execution vollstreckt werden solle: Wiewol auch dadurch noch nicht geholfen seye, so lange die Rynswickische Fridens-Clausul und die verkehrte Auslegungen des Westphälischen Fridens geduldet würden; widrigen Falles müßte man durch den allergeindesten *modum* eines *innocentis Juris retorsionis* die Autores des Uebels einigermaßen *compesciren*; wie dann auch Chur-Brandenburg, Chur-Braunschweig und Hessen-Cassel den Anfang mit Verfügungen gegen die Catholische Clöster und Kirchen machten.

§. 19.

1720.

Darauf erfolgte den 12. Apr. 1720. ein sehr weitläuftiges und gegen die Evangelische hartes Commissions-Decret: Der Kayser habe, auf der Evangelischen Ansuchen, den 8. Nov. 1719. das gehörige an die Beklagte erlassen, und die Evangelische ermahnen lassen, sich auch nicht zu übereilen: Dessen ohnerachtet habe man Repressalien vorgenommen, und wolle auch auswärtige Mächten darzu verleiten: Man seye, gegen Teutsche Pflichten, wider den Kayser und die Mit-Stände in Hitzigkeit, thätliche Rathschläge, Bedrohungen, einseitige Auslegung oder Deuteley von dem Gebrauch
des

des Westphälischen Fridens, verfallen, habe verbotene Bündnisse eingegangen, Protectoria und Conservatoria auf Würtemberg und Hessen, Cassel für die Stadt Speyer in Rechtshängigen Sachen erkannt; sich angemast, ganz unordentliche, zu des Reichs völliger Zerrüttung gereichende, grundverderbliche Principia vest zu stellen; durch circular-Schreiben die Aufmahnung zu Unfrid und weiteren Thätlichkeiten gethan, und in die Vorstellungen an die Kayserliche Commission vile Drohungen einfließen lassen; wo hingegen im Westphälischen Friden überall die gütliche oder richterliche Mittel angedeutet, die Repressalien und via facti aber bis zur Straffe des Fridens-Bruchs verboten seyen. Der Kayser casire also die neu-erfundene Mandata arrestatoria, Protectoria und Conservatoria, und halte für sehr unordentlich und ungeziemend, daß man, nach kaum angebrachten Klagen, seine Mit-Stände, ohne Richter und Mittler, gleichsam zu Rede stelle, bedrohe, oder wirklich gegen sie verfare: Die Augsp. Conf. Verwandte möchten die ihrer Seits unterbrochene gütliche Handlungen nicht allein über die Ryswickische Clausul, sondern auch alle andere Reichs-Religions-Sachen, wieder zur Hand nehmen, und selbige in aufrechtem gegen einander bezeugenden Vertrauen, der Billigkeit nach, ausmachen; worzu der Kayser alles mögliche und Sach-dienliche gerne beitragen, in denen Rechtshängigen Sachen aber, auch sonst, an seinem unpartheyischen Amt und Sorgfalt nichts ermanglen lassen wolle.

Die Evangelische hingegen beschlessen gleich den 14. Apr. Der Kayserlichen Commission eine münd- und schriftliche Vorstellung dagegen zu thun; unter anderem: Daß die denen Ständen unstrittig zustehende Gerechtsame der Unionen und Bündnisse auf gewisse Weise beschränket und casiret, die aus dem Natur-Recht herfließende Befugniß, bedrängten Ständen zu assistiren, für Eingriffe in die Kayserliche Majestät-Rechte angesehen, und die Beschwerden der Evangelischen zum Proceß an den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath verwisen werden wollten; daher man quævis comperentia dagegen vorbehalte.

D

Weil

Weil aber der Kayserliche principal-Commissarius diese Schrift wieder zurückgab, entstanden neue Beschwerden darüber.

Den 19. Aug. schloße das Corpus Evangelicorum ferner: Daß man, wegen der grossen bey einer Reichs-Deputation vorkommenden fast unüberwindlichen Schwierigkeiten, und vorjezo sich noch mehr äusserenden Bedenklichkeiten, zu einer solchen Deputation nicht zustimmen könne, sondern vielmehr auf den in dem Westphälischen Friedens-Schluss gegründeten modum tractandi der Religions-Sachen, nemlich de Corpore ad Corpus zu handeln, antragen müsse, und denen Evangelischen Ständen nicht zuzumuthen seye, mit so grossen Kosten eine Deputation mit anzugehen, welches ohne ihre Beschwerde auf dem Reichs-Tage vil füglicher, und zwar dergestalt geschehen könnte, daß, in ein- und andern Fällen, woben ein ganzes Corpus sich nicht zu bemühen nöthig hätte, jedem Theil frey- und bevorbliebe, nach Beschaffenheit der Sachen, unter sich Repartition zu machen, und es gewissen aus ihrem Mittel aufzutragen.

Indessen liesse der König in Groß-Britannien, als König, dem Kayser vorstellen: 1. Er möchte die Chur-Fürsten zu Mannz und Pfalz zu Abstellung der seit einigen Jahren eingeführten Religions-Neuerungen anhalten; 2. die Beschwerden, so die Ryswickische Friedens-Clausul nicht concernirten, möchten auf den Fuß des Westphälischen Friedens gesetzt werden; 3. wäre zu Regensburg eine Deputation von beyderseits Religions-Berwandten anzuordnen, welche alles auf den Fuß des Westphälischen Friedens richten sollte; 4. die Materie wegen der Ryswickischen Friedens-Clausul wäre besonders zu tractiren, und wofern die Catholische sich darzu verstünden, die neuerliche Attentaten so gleich abzustellen, würde die Sache wohl gütlich können ausgemacht werden.

Der Kayser beharrete in der Antwort forderist auf der vollständigen Abthnung derer Repressalien: Doch würde der Kayser Chur-Mannz zu Abstellung der Neuerungen anhalten, und denen Landesherrn befehlen, was Chur-Mannz seit dem Badischen Friden, aus dem Grunde eines vermeintlichen

lichen

lichen Juris diocesani, eingeführet habe, abzuthun: Chur: Pfalz habe einiges restituirt, und der Kayser werde Es zu demjenigen anhalten, darinn die Reformirte in notorischem Besiz seyen: Es seye gute Hoffnung, der Chur: Fürst werde den Religions: Stand wieder herstellen, wie er ihn angetretten, worzu der Kayser alles beitragen wolle. Wie nun hiedurch alles, was seit dem Badischen Friden wider die protestirende Religion vorgenommen worden seyn möge, eo ipso abgethan seye; so verbleibe übrig, daß man durch die von beyderseits Religionen veranlaßte Deputation der samtllichen Chur: Fürsten, Fürsten und Stände, die wegen des Gebrauchs des 4ten Art. des Rynswickischen Fridens, und die andere wider den Westphälischen Friden beederseits hervorgebrochene Beschwerden auf das eheste auch abthue, und keinen Augenblick zu Ernennung der Deputirten versäume; zu welchem Ende Er dann sein Kayserliches Amt zu Beschleunigung des Werks auf das nachdrücklichste interponiren würde: In Ansehung des Orts aber verbleibe der Kayser der Meinung, daß ein jeder anderer Ort, als Regensburg, zu dieser Deputation anständiger wäre, weil dises Werk durch unpräoccupirte Gemüther tractiret werden müßte; zu welchem Ende Augspurg, Ulm, Frankfurt, oder Nürnberg, vorgeschlagen wurden.

Den 19. Oct. wurde hierauf von dem Corpore Evangelicorum beschlossen: 1. Dem Kayser zu Ehren, die, ob gleich befugte, Repressalien ohnverzüglich wieder aufzuheben. 2. Was die ältere auf Contraventionen des Westphälischen Fridens hinauslauffende Beschwerden der Evangelischen betreffe, verlange man nicht, dem Kayser einen jährigen Termin vorzuschreiben, und die Abthuumg aller gedachten Gravaminum daran præcise zu binden, sondern nur, daß man sich, so vil möglich, dahin bearbeiten möge, daß die Sachen in dergleichen Zeit gehoben werden könnten, weil wol zu begreifen, daß in einer Sache von solcher Art und Weitläufigkeit, wie dise, sich schwerlich eine gewisse Zeit determiniren lasse. 3. Bate man, die denen Gravirenden angeseyte vier Monathe, so vil möglich, abzukürzen, und zweifle nicht, daß es damit die Meinung nicht habe, von dem

Instr. Pacis, welches die Restitution ohnaufhaltlich zu bewürken verordne, abzuweichen, oder auch denen darinn benannten Terminis regulativis zu præjudiciren, sondern daß man vil mehr zu Abstellung derer älteren Gravaminum, nach Maafgebung des Fridens-Schlusses, unverweilt schreiben, unaussezlich darinn fortfahren, und ohne einigen Mangel alles einrichten werde; wie man dann, was disen modum exequendi betreffe, sich die Ausführung desselben vorbehalte: Ueber die Religions-Clausul des 4ten Articuls des Rynwickischen Fridens und die daher rührende Beschwerden könnte so dann absonderlich tractirt, und ein gewisses gürtlich vestgestellet werden. Wegen des Orts und Handelsweise sene leicht zu ermessen, was für schlechte Hoffnung einer guten Endschaft der Sachen die Evangelische ihnen würden machen können, wann besagte Tractaten für eine Reichs-Deputation sollten verwisen werden. Jedermann wisse, daß die Anordnung der Reichs-Deputation mit so vil insuperabeln Difficultäten behafftet wäre, daß nicht möglich sene, damit fortzukommen: Wann also die Abthnung obbesagter, oder gar aller, Catholischer Seits unternommener Contraventionen des Instr. Pacis Westphalicæ auf eine Reichs-Deputation sollte ausgestellet werden; so würde das eben so viel seyn, als zu sagen, daß solche Contraventionen nimmer sollten abgestellet werden. Reichs-Deputationen wären gut, und würden angeordnet in Sachen, die das ganze Reich ohne Unterscheid der Religions-Verwandten Theile des Reichs mit einander concernirten: Ein ganz anderes aber wäre es, wann eines von jetztbesagten Theilen gegen das andere in opposito stünde und agirte, wie in denen jetzigen Religions-Sachen geschehe; da könnte per rerum naturam keine Reichs-Deputation statt haben, sondern da müste de Corpore ad Corpus tractiret werden, und wäre also vergeblich, bey diser Sache mit dem Vorschlag und Begehren einer anzuordnenden Reichs-Deputation sich aufzuhalten: Wann man auch einen andern Ort, als Regensburg, zu denen anzustellenden Religions-Tractaten erwählen wolte; so würde eine sehr lange Zeit dazu erfordert werden, ehe man einen solchen Convent in loco tertio

tertio

tertio zum Gange bringen könnte, indeme einige Stände die Kosten einer solchen absonderlichen Deputation scheuen würden, auch sonst der eine dieses, der andere jenes, in den Weg werffen können, wodurch das Werk würde aufgehalten und die Tractaten fruchtlos gemacht werden. Wann demnach etwas gutes und effectives aus der Sache werden, und das Corpus Evangelicum das Vertrauen behalten sollte, daß es von denen anzustellenden Tractaten, insonderheit über die Ryswickische Clausul, die Remedirung seiner Beschwerden zu hoffen hätte; so würde die Nothwendigkeit erfordern, daß man zu Regensburg und de Corpore ad Corpus tractirete; da dann solche Corpora nach ihrem Gutfinden Deputationes und engere Ausschüsse unter sich würden machen, solcher gestalt füglich mit einander conferiren, und einen Punct nach dem andern vornehmen und abthun können. Es wäre zwar vorgekommen, gemeldte Tractaten dürften die Reichs-Versammlung dergestalt occupiren, daß während der derselben alle andere Reichs-Sachen, wann gleich noch so vil daran gelegen wäre, würden ruhen müssen: Dasselbe aber, wann man es nur versuchte, würde sich ganz anders finden, daß nemlich nebst denen Religions- auch andere Reichs-Sachen bequemlich zu Regensburg pari passu tractiret werden könnten. Es hätte auch wol vermeinet werden, als wenn eine gar grosse Hitze bey denen Evangelischen Gesandten zu Regensburg, und dieselbe mit denen Catholischen dergestalt zerfallen wären, daß keine Vereinigung zwischen ihnen zu hoffen seye: Der Augenschein erweise aber ein anderes, und daß die Evangelische Gesandten zu Regensburg mit denen Catholischen daselbst annoch ohne alle Bitterkeit in eben der Freundschaft und Commercio lebten, wie sie vorhin gethan; das Corpus Evangelicorum nehme auch auf sich, daß die darzu verordnete Gesandtschaften in denen Schranken gehöriger Moderation und Glimpfs sich unverweislich halten würden: Von dem Corpore Catholico und denen darzu gehörigen Regensburgischen Gesandtschaften hoffte man ein gleiches, und zweifelte gar nicht, daß, wann man nur das Werk de Corpore ad Corpus antrette, man in Lieb und

Friede noch wohl mit einander würde handeln und auskommen können; bitte also, daß der Kayser solche Tractirung der Sachen de Corpore ad Corpus zu Regensburg, als seiner Autorität ganz gemäß, genehm halten und die Nothdurft deshalb verfügen wolle.

Der Kayserl. principal-Commissarius ahndete aber die weitere Bersechtung der Zulässigkeit der Repressalien, die doch wahrhaftig an und vor sich selbst nicht anderst als also beschaffen wären, daß davon in einem Reich, wo heilsame Ordnungen, Recht und Richter vorhanden seynd, inter Status & Membra unius Corporis niemalen etwas sollte gehöret, zu geschweigen dasjenige zur wohl-, erlaubt-, und Rechts-, begründeten Sache gemacht werden, was doch mit dem Religions- und Land-Friden, auch allem dem, was etwa Haupt und Glieder annoch zusammenhalte, nimmermehr bestehen könne noch werde. Es habe an der Abstellung der Repressalien gehaftet, warum die Sache nicht eher zum Stand gebracht, oder damit fortgegangen werden können. Den Modum tractandi anbelangend, hätte der Kayser zwar wohl optima fide denjenigen vor den bequemsten und anständigsten halten müssen, der von denen Protestirenden selbst fast in eben dergleichen Angelegenheiten vor gut befunden worden seye, nemlich eine Reichs-Deputation: Sollte aber darunter noch eines oder das andere zu verbessern, oder sonst zu Vorkommung der besorgten Inconvenientien und mehrerer Beförderung des Geschäfts hinzuzufügen nöthig seyn; so würde sich davon bey der vorsehenden Deliberation am süglichsten handeln lassen, und alles, was zu diesem gemeinnützigen Zweck gehörig, von dem Kayser billigst angehöret werden; außer daß der anjezo abermalen in Vorschlag gebrachte Modus, auf dem Reichs-Tag inter Partes ipsas zu tractiren, (ausgenommen, was etwa den Art. resp. 4. Pacis Ryswicensis und 3. Badensis betreffe,) nach genauer Erwägung aller dem Zweck beywohnenden Umstände, mit weit grösseren und dergestalt triffriegen Difficultäten verwickelt zu seyn befunden worden, daß, darauf ferner zu insistiren, eine aufzügliche und vergebliche Sache seye.

Den

Den 16. Nov. erließ das Corpus Evangelicorum ein sehr ausführliches Vorstellungs-Schreiben an den Kayser auf Dessen Commissions-Decret vom 12. Apr., welches freylich von denen, welche in diser Materie gründlich informiret seyn wollen, ganz gelesen werden muß, hieher aber auch nur Auszugsweis zu weitläufig ist; dahero ich auch nur dieses wenige davon melden will. Sie sagen: Der Inhalt des Commissions-Decrets komme mit denen vorherigen Vertröstungen nicht überein, und die Hestigkeit seye nur denen zuzuschreiben, so die Ausfertigung gehabt. Darauf wird (wie anderwärts mit mehrerem zu ersehen seyn wird,) von der Evangelischen und Catholischen Repressalien, Arresten, Pfandungen und Retorsione Juris iniqui geredet; ferner von der gravirenden Stände Kühnheit, deren sie sich auch noch nach denen von dem Corpore Evangelicorum erhobenen Klagen gebrauchet. Es wird so dann ein Verzeichniß derrer von denen Evangelischen Ständen seit dem Westphälischen Frieden an den Kayser erlassenen Vorstellungs-Schreiben bengefüget, mit der Anmerkung, daß auf die wenigste nur ein Bescheid, in noch wenigeren aber die Abstellung, erfolget seye; dahero man zweiffeln müsse: Ob man mit denen jezigen neueren Vorstellungen an die Kayserliche Commission glücklicher seyn werde? Weiter wird gezeiget, was der Westphälische Friede wegen Abthnung der Beschwerden verordne, und geklagt, daß man mit Segnern zu thun habe, welche keine Dehortationes à viis facti bey sich gelten, sich ad viam Juris leiten, oder, wo man sie einmal ad Judicem bringe, sich durch Mandata und rechtliche Erkenntnisse beugen lassen, sondern welche gar zu deutlich zu erkennen geben, daß sie nichts mediocres gegen die Evangelische im Sinn haben, und wäyhrender Zeit, da man die Evangelische ad gradus verweise, das Werk in den Stand sezen wollen, daß die Hülffe hernach zu spat seye. Es werde auch die Frage seyn: Ob die Röm. Catholische Geislichkeit so ganz unschuldig, oder keinen Theil an denen Verfolgungen der Evangelischen habend, zu halten seye? da derselben auf Ausrottung des Evangelischen Wesens abzilende, mithin alle Treu und Glauben von
der

der Erden wegnehmende, und denen Höfen einblasende, Principia und Anschläge alles dieses, und (wo Gott und der Kayser nicht mit Nachdruck in das Mittel treten und jenen Einhalt thun,) ferner zu besorgenden schweren Unheils einzige Urquelle seyen; worzu der Kayser um so mehrere Ursache habe, als die Römische Cleriken, und darunter sonderlich die Jesuiten, (so jedoch nur von dem grösssten Hauffen zu verstehen, und nicht zu laugnen seye, daß, wie unter allen Orden vile, also auch unter denen Jesuitern einige, zu finden seyen, welche einen Abscheu an solchem Unwesen haben,) durch die Gewalt, so diese letztere bey verschiedenen Höfen an sich gezogen, zu denen jezigen Verdrießlichkeiten den grösssten Anlaß gegeben, und durch ihre ganz verdorbene Moral, (welche so weit gehe, daß gecrönte Häupter ihr Leben nicht einmal in Sicherheit behalten können, sie auch, aus vilen Ländern verjagt zu werden, verdienet haben,) erst der Jugend, und hernach selbst Regenten, welchen des Kayfers Erleuchtung nicht beywohne, auch insonderheit beybringen, daß man, *pac̄ta & bonam fidem* zu agnosceren, sich im Gewissen eben nicht verbunden befinde, sondern, *ad prætentam majorem DEi gloriam & Ecclesiæ incrementum*, wohl gegen die von ihnen so genannte Kezer freylen könne. Der Röm. Hof habe zu der Ryswickischen Fridens-Clausul die erste Veranlassung gegeben, und bey Kayser Leopold gleich Anfangs, wiewol vergeblich, den Versuch gethan, um Ihn von der Verordnung des Westphälischen Fridens, und demjenigen, was Er seinen Allirten versprochen habe, abzuleiten: Und diser Hof (wie die Evangelische nur gar zu wohl wissen, und das bengelegte, neuerlich zum Vorschein gekommene, Päpstliche Breve es noch weiter bestärke,) spahre keine Mühe und ihme gewöhnliche Intriguen, um des Kayfers Gemüth von denen Evangelischen Ständen und deren Ministris, (obs möglich wäre,) ganz abzulenken, und zu seinem Vortheil (dergleichen vor und nach dem Religions-Friden und bey dem dreßsigjährigen Krieg geschehen,) Mißtrauen und Unfriden zu stiften; und seye die Rechnung leicht zu machen, was man Evangelischer Seits zu solcher unter Päpstlicher Hierarchie und

und

und Bortmäßigkeit stehenden Cleriken sich zu versehen, und also die Frage: Ob man sie, als Gebott und Verbott von Rom nehmende, vor so unschuldig, und an allem, was gegen die Evangelische geschieht, ganz keinen Theil habend, ansehen könne? Hierauf wird ausgeführet, daß die Befreyung der Geistlichen sie nicht schützen könne; daß die verbottene Protection fremder Unterthanen nicht hieher zu ziehen seye; daß die Schüsse des Corporis wegen der Berchtolsgader, der Stadt Spener und des Simultanei nicht Reichs-Constitutions-widrig seyen; daß Dessen Conclusa nicht können cassiret werden; daß der Evangelischen Bündnisse unter sich erlaubt seyen; daß die Evangelische dieses harte Commissions-Decret nicht pro Objecto deliberandi annehmen könnten ic. Ferner wird das Verfahren derer Evangelischen Gesandtschaften und die Qualität eines Evangelischen Corporis vertheidiget, desgleichen die Vota communia, und das Jus eundi in partes. So dann wird über den Reichs-Hof-Rath geklagt, und daß die Römische Cleriken bey denen höchsten Reichs-Gerichten Rückhalt finde. Darauf kommen sie auf den Rynswickischen und Badischen Frieden; woben erkläret wird: So wenig denen Röm. Catholischen Mit-Ständen, als Tertius, und contra Tertiorum jura, zu deren Nachtheil, zumalen gegen die vorherige Reichs-Grund-Gesetze, wiederhohltes Versprechen, und eigene, auch nach dem Rynswickischen Frieden gethane, Aeufferungen, etwas zu pacificiren, oder noch für sie zu behaupten zukomme; so willig und bereit seye man, unter Kayserlicher Vermittelung, sich über die aus der Clausul entstandene Beschwerden schiedlich und fridlich zu vernehmen, und die Mißverständnisse abzuthun; wie dann die Handlung de Corpore ad Corpus darüber, wiewol noch ohne sonderlichen Effect, bereits angefangen worden, und man dieselbe nicht allein hierinn, sondern auch in allen übrigen Puncten, woben mit Bestand noch einiger Zweifel obwalten könne, dergestalt anzugreifen und auszuführen Evangelischer Seits sich nicht saumselig finden lassen werde: Aus einer Beylage seye ersichtlich, aus was Ursachen man Evangelischer Seits zu keiner Deputation habe stimmen wollen,

E sondern

sondern dafür gehalten, daß solche nicht wohl zum Stande zu bringen, und durch was für Aeufferungen und Einwürffe das ganze Deputations- Werk ins stecken gerathen seye: Daß nun in allen denen anderen Religions- Bes- schwerden durch eine Deputation besser, als hierinn, oder als bey denen Deputationen zu Nürnberg und Frankfurt, auszukommen seyn werde, dar- zu habe man sich Evangelischer Seits, zumalen bey denen Schwierigkeiten, welche vornemlich im Chur- Fürstlichen, auch einiger maßen im Fürstlichen, Collegio wegen der Deputation bekanntlich seyen, um so weniger Hoffnung zu machen, als die Abzuordnende auf Catholischer Seiten, (die mehrens- theils Partes & Rei geworden,) in eigener Sache Richter zu seyn, nicht verlangen, und Status Catholici vermuthlich eben die Principia, welche sie so wohl, als Evangelici, An. 1653. bey vorlezterem, und hernach auch bey dem noch fürwährenden Reichs- Tag, stark mit- verfochten, bey- behalten, und aus dem *S. Gaudeant &c. & S. Habeantur &c. Art. 8. Instr. Pac. Westpb. ibique verbis: Ex communi Statuum consensu agatur &c.* ferner darauf mitbestehen werden, daß Haupt- Sachen und gemeine Controversien auf Deputations- Tügen nicht zu tractiren, sondern vor alle Stände zu ziehen seyen. Wann nun jemals Haupt- Sachen vor- gewesen; so seye es wahrhaftig jezo: Es betreffe den ganzen Haupt- Grund des Westphälischen Fridens, nemlich die Beybehaltung des 1618den und 1624sten Jahres, und seye fast kein jus Statuum, welches nicht einiger maßen, (ohne der *jurium Singulorum* zu gedenken,) mit- einschlage, und allen Ständen ein gar zu unschätzbares Kleinod seye, um solches, mit ihrer Ausschliessung, einigen wenigen anzuvertrauen, welche wenige sich auch mit so grosser Verantwortung nicht gerne würden wollen beladen, noch die nicht geringe Kosten allein über sich ergehen lassen, da das Werk durch die ohnedem bezahlte Räte, Botschafter und Gesandte, bey dem Reichs- Tag zu erheben seye. Alle jezt zu erörterende Sachen betreffen *Facta*, und die *ex nudo facto possessionis* entspringende *Jura in hypothesi* beyder- seits Religions- Verwandte: Dese aber gehören zu dem in denen Reichs- Grund-

Grund:

Grund, Gesetzen des Westphälischen Friedens: Schlusses, arctioris modi exequendi und Executions: Necesses vestgestellten modo, nach welchem die Turbirte alsofort, unaufhältlich, und mit Verwerffung aller Exceptionen, secundum nudum factum possessionis in annis decretoriiis, plenarie, von denen Trans: ausschreibenden Fürsten, oder absonderlichen Kayserlichen Commissarien, restituirt, die etwa vorkommende Dubia circa factum possessionis aber ab ipsis Executoribus in loco untersucht, und darauf die Executionen so fort vollstreckt werden sollen; welches also durch eine Reichs: Deputation per rerum naturam nicht verrichtet werden könne, auch, salva Justitia, denen Læsis ihr so Sonnenklar aus solchem Modo exequendi zukommendes Jus quæsitum nicht genommen, und wider Willen ein anderer, langweiliger, beschwerlicher und unzulänglicher Modus aufgebürdet werden könne. Sollten auch einige Auslegungen der Friedens: Schlüsse vorkommen, könne die Reichs: Deputation solche keineswegs abthun, sondern müsse dises dem Reichs: Tage, oder der Handlung unter gedachten Religions: Verwandten, überlassen; wie z. E. die Sache wegen der aus der Anshwickischen Clausul entstandenen Beschwerden sene, welche wirklich in dergleichen Handlung unter denen Catholisch: und Evangelischen befangen, also bey dem Reichs: Tage zu erörtern, die wirkliche Execution aber, nach denen pro norma beliebenden Factis possessionis, abermals nicht durch eine Reichs: Deputation, sondern allein von denen ad loca abzuschickenden Executoribus, bewürket werden könne: Und weil die aus der Anshwickischen Clausul entsprungene Gravamina vor eines der vornehmsten Stücke der jezigen Differentien zu achten; so wäre das ganze Religions: Werk, wann gleich eine Reichs: Deputation statt hätte, doch nicht überhaupt für die Reichs: Deputirte zu bringen, sondern es müßte diß Negorium doch zwischen dem Reichstag und einer solchen Deputation getheilet, folglich allerley Inconvenientien veranlasset werden. Die Evangelische hätten noch in gar zu frischem Angedenken, wie schlecht, fruchtlos und unglücklich es mit denen Nürnbergischen

und Frankfurterischen Deputationen abgelauffen seye, und ergeben die Acta der letzteren, insonderheit vom Oct. 1655. daß man unter denen vielen langen Aufzügen und Umtrieb der Sachen, auch wunderlichen Auslegungen und Deutelenen, nicht einmal in *iplis principiis generalibus*, geschweige in *hypothesi*, einig werden können, sondern man bey der zu erst vorkommenden Hildesheimischen Capuciner-Sache sich gleich auf die *Comitia* und *Interpretationes authenticas* beruffen, und vilfältig, besage der Acten von denen Monathen Oct. und Nov. 1655. geäußert, daß ohne *Comitial-Erörterung* wegen der Catholischer Seits auf dem Reichs-Tag An. 1654. geregter so genannter vier *Dubiorum* bey der Deputation nichts auszurichten seye; wohin auch so gar die Oesterreichische Subdelegirte die *Specification der Gravaminum* verwisen, so, daß An. 1662. mancher Stand, welchen in denen 8. bis 10. Jahren die Gesandtschafts-Kosten auf 50. 80. bis 100000. Gulden zu stehen kommen, vor diese Ausgaben nicht den geringsten Nutzen gesehen, und endlich alles sich zerschlagen und abgebrochen worden, ohne daß man einmal eine, so oft sollicitirte, förmliche Relation dieser Deputation habhaft werden können. Die erstere, nemlich die Nürnbergische, habe, an statt man zu Frankfurt nur *contestando & omittendo* gesündigt, vil ärger und gefährlicher, nemlich *committendo & contraveniendo*, gar zu mancherley und vilfältig angestossen, und den Grund zu denen mehresten jezigen Religions-Klagen, in *non cognoscendo, & non exequendo cognoscenda & exequenda, & è contra*, gelegt, auch seye, durch Gewinnung einiger ungetreuen Evangelischen, so gar in Haupt-Sachen, nemlich mit Verfassung der Listen und Classification der *Restituendorum*, dergestalten zu Werk gegangen worden, daß die Bevollmächtigte von Schweden, vornemlich Pfalzgraf Carl Gustav, über die Unrichtigkeit und Falschheit sothanen Verfahrens, besage Deputations-Protocolls vom 21. Mart. 1651. & *secundum querelas Suecorum* vom 8. Apr. und 8. Aug. 1650. öffentlich, (ohne daß, die daran Schuld gewesen, sich zu rechtfertigen getrauet,) beschuldigen und an-
 flagen

klagen müssen; welches doch nichts gefruchtet, sondern nach des Pfalzgrafen Abreise von Nürnberg habe Graf Benedict von Orenstirn, in einem unterm 6. Febr. 1651. datirten Memorial an gedachte Deputation "ihren "præposterum modum exequendi (wie seine Worte lauten,) geschol- "ten; indem man mit gebührendem Ernst und Enfer, wie billig seyn sol- "len, nicht progrediret, sondern denen Renitenten Beyfall gegeben, wider "das klare factum possessionis, oder statum, usum & observantiam, "resp. temporis, quod fuit ante hos motus, & Anni 1624. als das "in dem Instr. Pacis statuirte einige Fundament aller ex capite Amne- "stia & Gravaminum herfließender Restitutions-Sachen, unterschiedli- "che, weitläufige, widerwärtige, und zu höchst-schädlicher Verlängerung "angesehene und in effectu ausgeschlagene, Principia und Exceptiones "eingeworffen, andere neu-erfundene subtile, und zu dergleichen Sachen "ganz nicht gehörige, Distinctiones, Limitationes, Schein, Prætext "und Subterfugia herfür gesucht, ic." Darauf wird angeführt, wie Ehr-Mann; hieben sich seines Directorial-Amtes mißbrauchet habe; aus welchem allem dann, und aus der nicht-Execution des Westphälischen Fri- dens die Quelle zu allen Beschwerden der Evangelischen aufgegraben wor- den sene. Was die Reichs-Instruction von 1707. von der An. 1590. wegen des Cammer-Gerichts angeordneten Reichs-Commission melde: Daß sie wenig zu Stande gebracht habe, solches könne von allen bisheri- gen Deputationen gesagt werden; und daß in der jezigen Religions-Sache, (wann auch sonst eine Deputation, wie nicht sene, statt hätte,) unfehl- bar eben so wenig und vil weniger geschehen würde, davon seyen schon ei- nige Ursachen berühret, und bewähren es die Beyspile der Deputationen zu Nürnberg und Frankfurt. Die Evangelische erkennen und begreifen gar zu wohl, daß dergleichen Handlungen in Religions-Sachen auf öffentli- chem Reichs-Tage und de Corpore ad Corpus eben auch viler Schwie- rigkeit unterworffen sene, und sehen sie wohl voraus, daß eben so wohl vile Hindernisse und Steine des Anstossens werden in disen Weg gelegt werden:

Allein sie getrösten sich einer particularen Obsicht, welche der Kayser auf dem Reichs-Tag habe, und fürchten sich bey Anwesenheit aller und jeder Stände weniger, als bey einer engen Deputation, (wo auf Ein Votum mehr ankomme,) wann ein Interessirter in einer Sache, und z. E. Chur-Mann, (wie in der Cammer-Gerichtlichen Sache Reichs-kundig geschehen,) in eigener Angelegenheit nicht abtreten, sondern votiren und den Schluß machen wolle: Es werde auch das Wegbleiben oder Abwesenheit einiger Gesandten auf dem Reichstag, (allwo die Substitutionen gelten,) nicht so schädlich als bey einer Deputation seyn, und die aus öconomischen Ursachen mehrmalen geschehene Abruffungen kömten andern Ständen bey dem Reichstag nicht zum Vorwand dienen, um dergleichen zu thun. Ehe auch eine Deputation sich mit grosser Mühe versammle, und wegen der Alternations- und anderen Difficultäten zur ersten Session komme, oder ehe man allda eines gewissen Weges sich vergleiche, ja mittler Zeit, daß man auf die Abordnung der Deputandorum und deren Berrichtung gedenke, könne bey der Reichs-Versammlung, (wann man wolle,) ein guter Vorsprung in denen Berathschlagungen gethan werden, und dörfte man sich in Comitiiis nicht darüber zanken, wer 1. die Deputirte Catholisch- und Evangelischer Seits mit zu benennen habe? 2. Ob bey Deputationen, sonderlich in Religions-Sachen, denen Evangelischen das Mit-Directorium gebühre? 3. Ob und was für Instruction oder Gesammt-Bollmacht denen Deputirten zu ertheilen? und was 4. der Kayserlichen Commission vor Gewalt bey Deputationen zustehe? welche wichtige Puncten insgesammt, und jeder besonders, wegen der dißfalls hiebevorn auf das Tapet gekommenen Widerwärtigkeiten und Contradictionen, allein vermögend seyen, das ganze Deputations-Geschäfte, (ohne der andern Ursachen zu gedenken,) vergebens und zu Wasser zu machen. Man seye allseits der Meinung, und darinn einig, daß man kein neues Instrumentum Pacis machen, sondern die hiebevorige Verordnungen aufrecht und beybehalten wolle. Dises vorausgesetzt, werde sich ja über die gar wenige Puncten, weßfalls man,
was

was den eigentlichen Verstand der Fridens: Schlüsse betreffe, nicht allerdings verglichen, oder übereinkomme, noch wohl ein Mittel unter Friede und Ruhe: Liebenden beym Reichs: Tage finden lassen: Und wie alle solche Handlungen öffentlich geschehen; so werde man auch Evangelischer Seits sich eine rechte Freude machen, vor aller Welt Augen zu legen, mit was rechtschaffenem und aufrichtigem Gemüthe man das Vaterland in Ruhe und Sicherheit zu erhalten gesonnen sene: Sene es aber Dinge, so durch die Fridens: Schlüsse und Reichs: Geseze vorhin ausgemacht, folglich es nur auf deren Beobachtung und darüber zu halten ankomme; so habe so wenig der Reichs: Tag, als eine Reichs: Deputation, (welche ohnedem keine Hülf: Mittel, zu vollstrecken, habe,) keinesweges die Hände einzuschlagen, weniger haben Fiscalat: Aemter und Reichs: Gerichter sich desfalls zu bemühen; sondern es gehöre dises, nach klarer Verordnung der Reichs: Geseze, (wie schon laut Fürsten: Raths: Protocolls vom 13. (23.) Aug. 1653. gereget worden sene, und nicht vor jeso nur gereget werde,) vor die Crans: Ausschreibende Fürsten, oder Crans: Obristen, oder auch, auf Anhalten der Parthenen, absonderlich zu verordnende Kayserliche Executions: Commissarien, so und dergestalt, wie aus dem angeschlossenen und aus denen Reichs: Sayungen zusammengetragenen Modo procedendi ersichtlich sene, durch dessen genaue Beobachtung auch des Kayfers, als supremi Executoris Legum Imperii, und sonderlich des Westphälischen Fridens: Schlusses, Autorität am allerbesten, denen Reichs: Sayungen nach, vestgestellt und exerciret werde, mithin Derselbe auf einmal alles ferneren beschwerlichen Anlaufs gänzlich hierunter überhoben sene, auch unter beyderseits Religions: Verwandten ein vollkommenes gutes Vertrauen so fort hergestellet werden könne, wann der Kayser erneuerte und geschärfte Mandata fordersamst ergehen lasse, in seinem Namen die anruffende Gravirte, zu Folge des Instrumenti Pacis Westphalicæ, arctioris modi exequendi und Executions: Reccesses, secundum nudum factum possessionis in Annis regulativis, unaufhaltlich zu restituiren. Wie nun
dises

dieses also der Weg seye, aus der Sache zu kommen, nemlich die Uebertretungen der Friedens: Schlüsse auf vorbesagte Weise abzustellen, hingegen, was noch Erörterung oder Auslegung brauche, laut Instr. Pacis Westphalicæ, per amicabilem compositionem auszumachen, inzwischen aber keinem Theil zu verwehren, seine Rechte und Befugnisse vorzustellen, welche, nach der Kayserlichen Wahl: Capitulation, weder aufgehoben, oder gekränket, noch sonst verworffen, oder ohne Mit: Zuziehung Evangelischer Urtheiler geurtheilet werden können, (wie in des Corporis Schreiben an den Kayser d. d. 19. Apr. 1679. und 22. Mart. 1686. mit mehrerem ausgeführet worden seye;) so möchte der Kayser durch seine Autorität denen Religions: Beschwerden auf Reichs: Constitutions: mäßige Wege die abhelfliche Maasse geben lassen.

Die Beylage, von dem modo procedendi in causis Restitutionum ex Instr. Pacis Westphalicæ, ist, ihrem Haupt: Inhalt nach, von mir schon anderwärts (1) beygebracht worden; so auch, was man kürzlich Catholischer Seits dagegen eingewandt hat.

Als hierauf das Kayserliche Commissions: Decret vom 12. Apr. 1720. in den Reichs: Raths: Ansag: Zettel gebracht wurde, wollten die Evangelische nicht bey Rath erscheinen, unter anderem aus disen Ursachen: Es kämen dadurch die Remedia der Religions: Beschwerden, die Repressalien, der modus procedendi &c. das jus eundi in partes &c. in Contestation, die Gravirende würden sich zu Mit: Richtern aufwerffen, Chur: Maynz das Directorium dabey führen, die Catholische freye Hände bekommen, allerhand verfängliche Fragen und Deuteleyen auf die Bahn zu bringen, wie An. 1654. auf dem Reichs: und An. 1656. auf dem Deputations: Tag geschehen, um dadurch auch die kläreste, sonderlich zu Favor der Evangelischen errichtete, Reichs: Satzungen und Verträge zweifelhaft zu machen, und zu entkräften, oder doch diejenige causas, so nach gedachten Reichs: Satzungen summariissime und executive zu tractiren, nach
denen

(1) Im Tr. von Teutschland. Cap. 21. §. 30. p. 443. sq.

denen vorhändigen Exempeln, in unendliche Weiterungen zu verwickeln ꝛc.

§. 20.

Der Kayser bezeugte darauf in einem Commissions-Decret vom 9. Febr. 1721. seine Empfindlichkeit darüber, weil die Proponenda nichts, als der Augsp. Conf. Verwandten selbst: eigene und zumalen solche Angelegenheiten betreffen, über deren Beschleunigung bis anhero so vile Bewegungen gemacht worden, deren Hauptstücke auch bereits längst vorhero auf die Remedia in puncto Gravaminum Religionis und den allerseitigen Vergleich des rechten Gebrauchs des Art. 4. Pacis Ryswicensis & Badensis deutlich vermeint und angefetzt gewesen: Entweder müßten also einige gehässige Impressiones mehr, als der Enfer vor die Abthuuung ihrer selbst vorgebrachten Religions: Beschwerden, gelten, oder hinter der Sache weit etwas anderes, als öffentlich gezeiget werde, verborgen liegen, indeme ganz eigentlich zu bemerken gewesen, daß dasjenige, was man an der einen Seite ängstiglich in Worten zu suchen geschienen, fast geflissentlich in der That wieder gehindert und zurückgehalten werde; der Kayser befehle die Ansage und Proposition diser Puncten nochmals, und erinnere deren Beschleunigung: Wann aber die Augsp. Conf. Verwandte ohne Noth und Ursach in der bisherigen Kenitenz und Betragung fortfahren würden, wolle der Kayser an denen üblen Folgen außer Schuld seyn ꝛc.

Ferner stellte der Kayserl. Principal-Commissarius denen Evangelischen Gesandten vor: Der Kayser bedaure das tief: eingewurzelte Vorurtheil und Mißtrauen, daß die Augsp. Conf. Verwandte sich nicht wollen benehmen lassen, daß unter allen Catholischen, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, bey nahe kein einiger zu finden seye, dem nur einmal ein wahrer Ernst beywohne, die obschwebende Religions: Irrungen aus dem Grund gehoben zu sehen; ja sie schämten sich nicht, wider den Befund der Sachen und alle Wahrheit, zu sagen, daß, wann man auch solches gern thun wollte, das Geschäft jedoch wegen derer so wohl von Seiten des Päpstlichen Hofes, als des gesammten Cleri Catholici, eingestreueten Hindernissen niemalen

§

34

zu einem Ausgang kommen, sondern am Ende sich in eine leere Hoffnung verwandeln würde. Er, der Kayser, habe zu dergleichen seltsamen Argwohn niemalsen Ursach gegeben, gedächte es auch noch nicht zu thun, sondern die Augsp. Conf. Verwandte des Gegentheils noch ferner ipso facto zu überzeugen, wann sie Ihn nicht selbst durch allzuhoch gespannte unbillige Präntensionen, oder ohnnöthige Präcautionen und eigensinniges Betragen, außer Stand setzten: Der Kayser werde aber hingegen auch denen Catholischen Recht schaffen, wo solche recht hätten.

Die Evangelische Gesandten erschienen darauf bey Rath, und legten den 14. Mart. 1721. ein Votum commune ab, welches dahin gehet: 1. Sie dankten dem Kayser, daß die neueste Religions-Beschwerden seit dem Badischen Friden ungesäumt abgestellt werden sollten, und wollten den Effect von den Catholischen in der gesetzten Frist erwarten. 2. Die ältere Beschwerden könnten, so wohl nach klarer Maafgebung des Instr. Pacis Westphalicæ und arctioris modi exequendi, auch Executions-Haupt-Recesses, als der Sache eigener Beschaffenheit nach, vor einer, viler bekannten Ursachen halber, an sich so beschwerlich, als ohnedem ohnzulänglichen Reichs-Deputation nicht abgethan werden; indeme sie in facto bestehen, und secundum nudum factum possessionis in Annis regulativis, ohne einigen von denen höchsten Reichs-Gerichten zu formirenden Proceß, ohne einige Zeit-Verlängerung, executive hergestellt werden sollen, entweder durch die Crans-Ausschreibende Fürsten desselben oder der nächst-angelegenen Cranse, oder aber, wann die Gravirte darum ansuchen, durch absonderlich verordnete Kayserliche Commissarien, (und zwar, observata Religionis paritate, wosern die Parthenen beyden Religionen zugethan seyen,) welche das Factum in loco untersuchen, darüber erkennen, und die Execution ohne einigen Absprung oder Provocation an gedachte Reichs-Gerichte, darnach vollstrecken. Die Evangelische hofften, der Kayser werde, Krafft seines obersten Executions-Amtes, darob ernstlich und kräftiglich halten, daß diese Remedia wirklich in allen Fällen ge-
brauchet

brauchet werden mögen, als welche, wann sie nach der norma universali und deren terminis regulativis bona fide vollzogen werden, die einige seyen, so, der Sachen Natur und Beschaffenheit gemäß, von denen Reichs-Satzungen klar vorgeschriben, auch zureichend seyen, aus allen Verdrießlichkeiten gar bald zu kommen, und das so nöthige Vertrauen unter beyderseits Religions-Verwandten vollkommen wieder zu bringen und zu bevestigen; sintemal die Evangelische nichts verlangen, als was ihnen der Religions- und Westphälische Friede und andere Reichs-Satzungen zuslegen, welches die Catholische nicht difficultiren würden: Sollte aber einiges erhebliches Dubium, nicht circa factum possessionis, sondern circa Pactum & Legem ipsam, sich hervorthun, (welches aber disseits nicht abzusehen,) wüßte man sich wohl zu bescheiden, daß darüber, (doch unaufhaltlich der Execution nach den Annis regulativis,) man in Comitiiis sich gütlich mit einander zu vernehmen habe. 3. Die Ryswickische Friedens-Clausul betreffend, wurde mit mehrerem ausgeführet, warum sie die Evangelische nicht binde, sondern es lediglich bey dem Westphälischen Frieden verbleiben müsse: Wann aber doch die Catholische wegen der aus dem Mißbrauch solcher Clausul entstandenen und abzustellenden Beschwerden einige Temperamente vorschlagen wollten, wären die Evangelische bereit, darüber de Corpore ad Corpus zu tractiren, und würden der Billigkeit, wie in allem, also auch hierinn, gern statt geben.

Die Catholische erklärten sich darauf den 30. Maji im Hauptwerk dahin: Sie hätten verhofft, die Augsp. Conf. Verwandte würden es bey der ehe dessen in allen dreyen Reichs-Collegiis beliebten engeren Deputation um so mehr haben bewenden lassen, als sie solche selbst vormals als das kürzeste und bequemste Mittel, die Religions-Differentien zu heben, vorgeschlagen, auch es endlich dahin gebracht, daß die Catholische sich solches mitgefallen lassen, folglich ein förmlicher, von dem Kayser ratificirter, Reichs-Schluß von 1704. darüber vorhanden seye; da in des einen Theils Macht nicht stehe, wider den Willen des anderen davon abzugehen, und die Ca-

thollische sich des daraus erlangten Rechtens so schlechterdings nicht begeben könnten: Man sehe aber dennoch nicht entgegen, um die Quelle aller Irrungen in Religions-Sachen auf einmal zu stopfen, für diesesmal, und ohne Consequenz, einen anderen bequemen Reichs-Satzungs-mäßigen Modum, unter anhoffender Kayserlicher Genehmhaltung, mit anzugehen: Es falle aber einem jeden von selbst in die Augen, daß die in dem Westphälischen Friedens-Schluß auf den damaligen *statum Reipublicæ turbidum* und auf dessen *primordial-Restitution* oder *Rectificirung* gerichtete, aus ganz besonderen damals obgewalteten Ursachen verordnete, *Media exequendi* auf die jezige ruhige Zeiten ganz nicht applicabel, über dieses auch bey nahe eben so grossen, wo nicht gar, (wann man die Sache mit innerlicher zu Friede und Einigkeit abzuleitender Consideration erwegen wolle,) vorscheinlich unüberwindlichen Beschwerlichkeiten, Kosten und Zeit-Verlust unterworffen seyen, als die engere Reichs-Deputation. Der R. Absch. 1654. S. 193. gebe ein weit bequemeres, und auf die jezige Fälle vil schicklicheres Mittel an die Hand, nemlich den Kayser zu ersuchen, per *Mandata inhibitoria* oder *Edicta* die Verfügung in das Reich zu thun, daß die angebrachte, oder noch anzubringende, ältere allerseitige Beschwerden, in kurzer hierzu zu bestimmender, oder auf dem Reichs-Tag zu vergleichen stehender, Frist, Friedens-Schluß-mäßig abgethan werden sollen: Nachdem aber die so genannte *Gravantes* noch nicht gehört worden wären, folgar unter denen angebrachten Beschwerden verschiedne entweder in *facto* unerfindlich seyn, oder im *Instr. Pacis* selbst ihre wohl-begründete Limitationen finden dürften, worüber vor allen Dingen eine summarische Cognition und Untersuchung erforderlich seyn wolle; so wolle man zwar deshalb das Geschäft in keine weitläufige Rechtfertigung und Gerichts-Proceße verwickeln, sondern mit alle Mittel angehen, wodurch diser Zweifel könnte gehoben, und etwa auf dem Reichs-Tag ein Weg ausgefunden werden, desto leichter zur Separirung dererjenigen Beschwerden zu gelangen, worinn es auf das *nudum factum* ankomme, und die *Remissio ad Commissio-*

missio-

missiones de exequendo ohne Bedenken verfügt werden könnte: Gleich, wie aber, so vil das Hauptwert, und insonderheit die ältere Gravamina betreffe, dieselbe größten Theils auf ein, und andere vorgegebene Eingriffe ankomme, so von denen Landsassen und Unterthanen gegen ihre Landes Herrn und Obrigkeit geklagt worden; so versche man sich zwar Catholischer Seits zuorderst, daß denen unmittelbaren Reichs-Ständen, der Reichs-Ritterschafft, und anderen Immediaten von beeden Theilen, dasjenige, mit allen daraus herfließenden Effectibus, ohngekränket und ohnverrücket gelassen werden müßte, was ihnen zu gut ratione Juris reformandi in dem Art. 5. §. 30. und sonst hin und wieder in dem Westphälischen Friedens-Schluß deutlich verordnet worden; doch daß, vorbesagten Juris reformandi ohngehindert, vermöge des §. 31. denen Landsassen, Vasallen und Unterthanen dasjenige Exercitium Religionis, worinn sie An. 1624. erweislich gewesen, zusammt denen alldort specificirten Annexis, ohnbeeinträchtigt verbleiben müssen, auch an der Possession derjenigen Kirchen, Stiftungen, Clöster, Spitäler, wie auch darzu gehörigen Einkünften und Accessionen, nichts zu benehmen, folgar alles, was dagegen widerrechtlich geschehen, von denen Landsassen, Vasallen und Unterthanen geklagt, auch gebührend dargethan worden, ohnverzüglich zu restituiren sene; jedoch dergestalt, daß dadurch, nach Art. 5. §. 13. denen, welche ex capite Amnestiæ oder aliunde restituiret worden, nichts præjudicirt, noch selbigen das benommen werde, was ihnen zu gut in dem Art. 3. §. 2. verordnet worden; da dann vor allem 1. in denen Fällen, wo die Gravierte selbst an denen Reichs-Gerichten geklagt, den Rechten der starcke Lauf zu lassen wäre; doch lasse man sich nicht entgegen senn, daß die Reichs-Gerichte durch den Kayser, mittelst erlassender Excitatorien, erinnert würden, solche Religions-Sachen vor allen andern vorzunehmen und abzumachen. 2. Wo besondere Verträge zwischen Landesherrn und ihren Unterthanen wegen der Religion & Annexorum errichtet, oder tacito utriusque partis consensu eingeführet worden, solches müßte, Krafft West-

phälischen Friedens, bey seinen Kräften gelassen werden. 3. Wo aber nichts dergleichen vorhanden, noch ganze Gemeinden, contra statum Anni regulativi freywillig und ohne allen Gewissens-Zwang die Religion des Landes-Fürstens angenommen, und bisz diese Stunde sich darzu bekennen, da müsse das nudum factum Possessionis Anni regulativi die Nichtschnur seyn, und die deme zuwider zeither entzogene Kirchen, Schulen, Renten, Gefälle, Einkünfte und übrige Annexa plenarie wieder eingeräumt werden; doch salvo jure reformandi, als worinn man sich Catholischer Seits eben so wenig Zil und Maasß vorschreiben lassen würde, als wenig die Augsp. Conf. Verwandte sich von denen Catholischen disfalls etwas in den Weg legen zu lassen gemeint seyn würden. 4. Wegen der Ryswickischen Friedens-Clausul wollte behauptet werden, daß sie nicht einmal von dem gesammten Reich ohne Französische Mit-Einwilligung einseitig aufgehoben, oder pro abolita erkläret werden könnte: Man wolle aber dennoch, in einem beliebenden kurzen Termin, 1. den in dem Art. 4. Pacis Ryswicensis von Frankreich bedungenen statum Catholicæ Religionis, qui tunc, 2. wo dieselbe gestöhret worden, auch 3. noch da seye, nach dem Grund der von dem Französischen Minister fide publica übergebenen Liste, darthun; auch 5. die geistliche Jurisdiction in Subditos in terris Statuum Aug. Conf. anderst nicht, als nach Maasßgab des Westphälischen Friedens und der bisz herigen in und außer Reichs kundbarlich eingeführten Observanz, ausüben.

Indessen hatte der Kayser auf der Evangelischen Gesandtschaften Vorstellung: Schreiben vom 16. Nov. 1720. statt einer Antwort ein Rescript an seinen principal-Commissarium zu Regensburg unter dem 14. Febr. 1721. erlassen, darinn unter anderem gemeldet wurde: Es habe sich aus besagtem Schreiben ein mehreres nicht befunden, als daß in dem Hauptwerk, so vil die Religions-Sachen betreffe, die Unwissende durch allerhand ungeziemende Hefftigkeiten gegen die Catholische Geistlichkeit und Religion von einer gleichsam vor der Thüre seyenden Verfolgung der Protestantischen Religion überredet werden wollten, in der That jedoch ein mehreres nicht

nicht

nicht herauskomme, als daß man sich über den Art. 4. *Pacis Ryswic.* & 3. *Badens.* und einen vermeinten Mißbrauch des in dem Westphälischen Friedens: Schluß selbst so oft und deutlich gegründeten *Juris reformandi* beklagt, so dann sich über verschiedene hin und wieder durch das ganze Reich durch erlassene *Excitatoria* zusammengetriebene, noch zur Zeit weder untersucht: noch zulänglich dargethane, particular:Beschwerden weitläufig extensirt, und endlich wider den vorgeschlagenen *Modum* einer Reichs: *Deputation* allerhand Bedenklichkeit obmoviret: Der Kayser könne aber nicht finden, was überall nöthig gewesen, deßhalber nur ein einziges Wort zu verlieren; nachdem endlich alles dieses an den Reichs: Tag theils wirklich verwisen, theils durch ein: und andere nach der Hand an die Kayserliche principal: *Commissio*n und die Parthien selbst erlassene Verordnung, dergestalt reguliret worden, daß dadurch alle etwa besorgte Hindernisse völlig hinwegfallen, und an einem friedliebenden Ausgang im geringsten nicht zu zweifeln seyn würde, wann anders die auf allen Blättern der übergebenen Vorstellung an den Tag gelegte fast unerträgliche Bitterkeit, Haß und Mißtrauen gegen die Catholische Religion, und alle, so derselben zugehan seyen, samt eigensinniger Auslegung derer Reichs: Gesetze, unter denenjenigen, mit welchen man hierunter ferner zu handeln haben möchte, der Einträcht: und Billigkeit nach, einigen Raum verstatten wollten.

Den 20. Mart. aber rescribirte der Kayser ferner an seinen principal: *Commissarium*: Es seye denen Catholischen auch dabey so vil im Vertrauen nicht zu verhalten, daß, ohnerachtet der Kayser niemalen ermanglen würde, alles dasjenige, was zu der heil. Catholischen Kirchen Flor, Aufnahme, Schutz und Beschirmung gereichen könnte, nach äussersten Kräften vorzukehren, und derselben Schaden und Nachtheil möglichst abzuwenden und zu behindern; So wäre der Kayser doch nicht der Meinung, daß Ihme zuzumuthen, oder seinem Amt gemäß seye, ein solches zu Verfecht: oder Billigung übel gegründeter Streitigkeiten, oder offenbarer *Contraventio:nen* getroffener Friedens: Schlüsse, anzuwenden; sondern Er müsse die
sämtliche

sämtliche Stände und Unterthanen wohlmeinend erinnern, sich hierunter nicht etwa selbst zu schmeicheln, oder die geringste Hoffnung zu machen, daß Er favore Religionis nur das allergeringste, so sich in dem Stande Rechts nicht justificiren lasse, durch die Finger sehen, weniger geschehen lassen würde, daß der öffentliche Wohl- und Ruhestand des gesammten Teutschen Reichs durch unbegründete und übel fundirte Dinge ins Wanken gebracht werde: Wohl aber seyne der Kayser des unveränderlichen Vorsazes, denen Protestirenden zwar unparthenische Justiz zu verhängen, aber auch Sich, dem Kayser, und Seinen Religions-Verwandten, gegen dieselbe, oder den klaren Inhalt derer Pactorum publicorum, Friedens-Schlüsse, und anderer Reichs-Fundamental-Gesetzen und Observanz, nicht das allergeringste durch derley erkünstelte Vorstellungen, wie eine Zeithero fast zur Gewohnheit gebracht werden wollen, abschwätzen, und noch weniger durch Bedrohungen abdringen zu lassen.

Den 30. Maji stellten die Evangelische Stände dem Kayser weiter vor: 1. Die gravirende Stände, an welche keine besondere Kayserliche Befehle ergangen seyen, thun, als wann sie sich der Sache nichts anzunehmen hätten, oder häuften Gewaltthaten mit Gewaltthaten: 2. Die aber, an welche Kayserliche Befehle erlassen worden, wollten entweder von keinen Religions-Beschwerden wissen, oder es ermangle doch sehr vieles an der gerühmten Parition. Ob gleich die von dem Kayser gesetzte viermonathliche Frist vorlängst verstrichen, werde man dennoch aus Respect vor dem Kayser in Geduld stehen, bitte aber, (weil, wann alles so langsam, wie jezo, mit Abstellung der Beschwerden von sibem Jahren her zugehen sollte, vile den Ausgang der Sachen nicht erleben würden,) die Verfügung zu thun, daß wenigstens in denen enormesten und ganz klaren Sachen, denen Executions-Ordnungen Folge zu leisten, der Anfang fordersamst gemacht werden möge.

Den 12. Sept. thaten die Evangelische dem Kayserlichen principal-Commissario ferner die Vorstellung: Denen Kayserlichen Befehlen würde von denen

denen

denen gravirenden Herrschaften weiter nicht parlet, als daß sie solche in ihren Landen bekannt machten, oder in deren Conformität Decreten ertheilten, aber solche nicht vollstreckten, sonderlich was die Zurückgabe derer Gesfälle betreffe: Nach so langem und geduldigem Zuwarten der Evangelischen, möchte der Kayser nun die in denen Executions-Ordnungen ad *excludendam moram* vorgeschlagene Mittel, (welche die einige seyen, um disen Beschwerlichkeiten ein Ende zu machen,) den würllichen Fortgang nehmen lassen, und, nach Beschaffenheit und Umständen der sich ereignenden *Casuum Restitutionis*, vermöge seines Executions-Amtes, entweder durch die *Trans- Directoria*, oder durch verordnende Kayserliche Commissarien, und zwar, nach Anleitung des Nürnbergischen Fridens-Executions-Haupt-Recesses von 1649. auf der widerseyllichen *Restituentium*, oder *quocunque modo Renitentium*, Unkosten, vollstrecken lassen.

Eben disen 12. Sept. legten die Evangelische ein *Votum commune* ab: Es seye bedenklich, daß die Catholische über die von denen Evangelischen vorausgesetzte gänzliche Abthuuung der seit dem Badischen Friden verhängten Religions-Beschwerden sich nicht das geringste vernehmen lassen: Da auch dieselbe in Menge und enorm continuirten, könnte aus diser in *liquidissimis & in ipsa Executione* beharrlich anhaltenden Verzögerung schlechte Zuversicht wegen einer in denen übrigen älteren Religions-Beschwerden zu erwarten habenden billigen Erledigung geschöpft werden; weil, wann man auch endlich mit einander übereinkäme, gleichwol, wann es zur Execution kommen sollte, dieselbe, wie jezo, durch allerhand Ausflüchte gehindert und inutil gemachet werden würde: Die Evangelische müßten das hero mit ihrer Gegen-Erklärung auf der Catholischen Erklärung vom 30. Maji so lang an sich halten, biß die Restitution aller und jeder im Reich nach dem Badischen Friden verhängten Eingriffe und Beschwerden würllich erfolget, und, daß solches geschehen, von denen Beschwerthen beglaubte Anzeige eingelaaget seye; worauf man sich so gleich im Hauptwerk herauslassen würde.

Ⓞ

Die

Die Catholische gaben den 3. Oct. eine Gegen-Anzeige zum Protocoll: Sie bedauerten, daß die Evangelische durch die ertheilte bloß dilatorische Antwort die Hoffnung einer baldigen gütlichen Endschaft derer vorschwebenden Religions-Differentien weit entferneten. Die angeführte Behelfe würden von denen, die es eigentlich angehe, in jure & facto sehr widersprochen, seyen auch dermalen weder anhero gehörig, noch mit der jetzigen Declaration zu vermengen, weil diese Sachen bey dem Kayser angebracht, und von Demselben durch nachdrückliche Monitoria, kostbare Abschiedungen, u. d. betriben worden, auch, wann anderst noch etwas abzu thun übrig gefunden würde, nirgends leichter, als an eben dem Ort würden geendiget werden können, wo die Partitions-Anzeigen hin gehörten; wie dann auch denen Catholischen nicht gebühret hätte, sich als Auslegere der Kayserlichen Intention zu geriren, oder das arbitrium auf sich zu nehmen: Ob eben alle diese Dinge, welche jezo für Religions-Beschwerden ausgegeben worden, dergleichen, oder wenigstens solche seyen, welche von dem Pleno abgethan werden müßten? Sie, Catholische, beharreten also auf ihrer Antwort vom 30. Maj. und wann das Kayserliche Amt (welches denen Morosis genug gewachsen sene,) ohne einige Noth und Ursach mitten unter den heilsamsten Absichten irre gemacht, oder der Ausschlag des ganzen Werks auf die Anzeige derer so genannten Gravatorum (denen nie keine Hülffe groß genug zu seyn pflege,) ausgestellt werden sollte, würde kein Anfang, vil weniger ein Ende, dieses Werks zu finden seyn: Sie wollten allenfalls ohne Schuld seyn, würden sich auch an diese Aufzüglichkeiten nicht kehren, sondern den Kayser gleichfalls bitten, sie mit fordersamer Abthung ihrer seit dem Badischen Friden in nicht geringer Anzahl habender Beschwerden, und vollkommener Restitution dessen, was ihren unschuldigen Glaubens-Genossen durch höchst-verbottene Repressalien abgenommen worden sene, zu consoliren.

Die Evangelische faßten darauf den 11. Oct. den Schluß: Sie seyen mit denen Catholischen in so weit ganz einig, daß das, was wegen der seit dem

dem

dem Badischen Friden verursachten Religions, Beschwerden mit dem Kayser angefangen worden, mit Demselbigen vollends zu endigen, keineswegs aber mit Vermengung eines und des anderen das Werk zu verzögern, oder völlig ins Stecken zu bringen: Deme zu Folge, beharre man auf dem Voto communi vom 12. Sept. und wolle, um mehreren Glimpfs halber, und alle Weitläufigkeit zu vermeiden, auf der Catholischen Gegen: Anzeige nichts antworten.

In einer gemeinsamen Relation vom 14. Oct. aber wurden die Gründe, warum man dieses beschlossen habe, weiter ausgeführt, und der Catholischen Gegen: Anzeige beantwortet: Man würde nur in Heftigkeit gegen einander gerathen; Die Evangelische müßten ja auch von Abthnung derer neueren Religions, Beschwerden sprechen dürffen, und, selbige bezüchtigen, daß sie dadurch die Sache aufzuhalten suchten, hiesse eben so vil, als sie wollten sich selbst im Licht stehen, und kennen ihr Interesse nicht: Wann die Catholische ihre Begierde einer baldigen Erledigung in der That zeigen wollten, sollten sie, der Kayserlichen Verordnung zu Folge, ohnverzüglich die Beschwerden auf den Fuß, des Badischen Fridens abstellen, und also den Weg bahnen, um so dann die ältere Beschwerden auch recht angreifen zu können. Dieses hindere das Kayserliche Executions: Amt nicht, sondern gezeihe zu dessen Vollstreckung, und verhüte die beschwerliche und kostbare Executionen. Es zeige aber sonderlich die Aeussereung wegen der von den Gravirten zu thueden Anzeigen der beschehenen Remedur, daß man die Execution des Badischen Fridens eher entfernen, als befördern wolle. Chur: Pfalz habe selbst für billig gehalten, daß die Bedrangte bezeugen sollten, ihnen sene geholffen. Die Evangelische wollten das vor dem Badischen Friden erlittene Unrecht lieber noch eine kurze Zeit erdulden, als denen je länger je mehr sich äußerenden Absichten Raum geben; in Hoffnung, die gravirende Catholische würden die jüngere Beschwerden in kurzem abstellen müssen, und alsdann die Handlungen unter beyden Theilen desto besseren Fortgang haben, und Reichs: Satzungs: mäßige Execution erfolgen, ohne welche

welche keine Handlung etwas nuzt. Mit dem Schriftwechsel seye es ohne dem nicht ausgemacht, sondern es komme vornemlich auf einen ernstlichen Willen, die Erledigung der Sachen und deren Execution zu bewürken, an: Und, wann die Catholische Belieben trügen, die Haupt-Sache und den Puncten des Simultanei, welchen sie vor den angelegentlichsten hielten, anzugreifen; so seye ihnen in Discursen und sonst von denen Evangelischen Gesandtschaften darzu Gelegenheit genug an die Hand gegeben worden, daß sie den anmaßlichen Gebrauch des juris reformandi, nemlich die Gewalt, ihr exercitium Religionis, wider die Observanz der Annorum regulativorum, neben einführen zu können, zu erweisen und in Petitorio ausfindig zu machen, Zeit und Veranlassung genug hätten: Es schiene aber, sie hielten für bedenklich, diesen Puncten anzugreifen, und wollten gleichwol gern denen Evangelischen Gesandten die Schuld dieses Aufenthalts bemessen.

Der Kayser befahle übrigens An. 1721. auch denen Reichs-Gerichten, die Religions-Sachen ohne Anstand in Deliberation zu ziehen, und dem Instr. Pacis Westphalicæ gemäß zu decidiren.

§. 21.

1722.

An. 1722. 22. Mart. übergaben die Evangelische dem Kayserlichen principal-Commissario eine abermalige Vorstellung, darinn man die Bekümmerniß äusserte, daß auf die vorige keine Kayserliche Resolution erfolge: Indessen würden die Beschwerden nicht abgestellt, auch neue erregt, und seye deutlich abzunehmen, daß von denen Restitutionen, welche die Gravirende selber thun sollen, ferner nichts gutes zu erwarten seye, sondern man die Verfolgungen von neuem um so ungescheueter wieder anfange, als die zu erst noch einiger massen bezeugte Consideration für die Kayserliche Verordnungen, samt der Furcht, die Wirkung der Kayserlichen Indignation endlich zu empfinden, vollends zu verschwinden scheine: Sie baten also, der Kayser möchte es hinfüro mit denen, der bißherigen Erfahrung nach, von denen gravirenden Ständen selbst schwerlich zu hoffen stehenden Restitutions

nen

nen auf ihre eigene Veranstaltungen nicht weiter ankommen lassen, sondern Fridens, Schluß- und Executions-Ordnungs-mäßige nachdrückliche Mittel und Wege, sumtibus Gravantium & Renitentium, ergreifen.

Den 30. Jun. darauf erfolgte so dann ein zweytes Kayserliches Commissions-Decret: Chur-Pfalz, gegen welches die meiste Beschwerden gerichtet gewesen seyen, habe dieselbe vorher müssen untersuchen lassen, und glaube, nun alle post Pacem Badensem unterloffene Neuerungen gänzlich abgestellt zu haben; womit also die Augsp. Conf. Verwandte sich begnügen lassen würden: Wann aber ein- und anderes sich in facto nicht so verhalten sollte, wolle der Kayser einen Commissarium auf die Stelle selbst mit dem gemessenen Befehl fordersamst abschicken, die vor unabgethan angegebene Facta in loco zu untersuchen, das abgethane anzumerken, die unerörterte liquide Puncten zur schleunigen Abstellung zu befördern, in den illiquiden und ältern aber beyderseits Momenta anzuhören, und den Befund punctatim und Pflichtmäßig zu berichten, damit der Kayser, nach festgestelltem Objecto Executionis, mit deren Anordnung desto unanstößiger verfahren und schleuniger zu Ende kommen möge. Hingegen würde der Kayser vor Abruffung des (von denen Augsp. Conf. Verwandten in die Pfalz abgeschickten) Necks und völliger Abstellung derer Repressalien, sonderlich gegen das Closter Hammersleben, keinen weitem Angriff der Sache thun: Ingleichen würden die Augsp. Conf. Verwandte alle in ihren Landen und gegen ihre Catholische Unterthanen vorgenommene Neuerungen ebenfalls von selbst fordersamst abstellen lassen; widrigen Falles der Kayser zu Untersuch- und Abthung solcher Beschwerden seine Kayserliche Commissarien ebenfalls an alle Gravantes utriusque Religionis abschicken, und alles in einen Reichs-Satzungs- und Fridens-mäßigen Stand herstellen lassen würde.

Daben wurde unter der Hand zu erkennen gegeben: Wann die Evangelische lieber sehen würden, daß eine solche Untersuchungs-Commission nicht Kayserlichen Ministern, sondern observata Religionis paritate, gewis-

sen Reichs: Ständen aufgetragen würde, sene der Kayser darinn ganz indifferent; doch all:mal die Abberuffung des Raths Necks und die Abstellung derer Repressalien vorausgesetzt.

Der Kayser liesse auch im Aug. und Dec. 1722. vile anderweite Monitoria, zu Abstellung derer seiter dem Badischen Friden unternommenen Religions: Neuerungen innerhalb zweyen Monathen, ergehen.

S. 22.

1723.

An. 1723. liesse der Kayser M. Jan. denen Evangelischen Gesandten zu Regensburg von denen eingelangten Partitions: Berichten Nachricht ertheilen, mit dem Anhang: Wann das Gegentheil erwisen und bey dem Kayser angebracht würde, wollte Er an alle Gravirende die versprochene Commissarien abschicken, und gewislich in keinem Punct etwas erwinden lassen, was sein Amt und die Reichs: Sayungen erforderten; doch bestehe Er zugleich unbeweglich darauf, daß zuporderst die eine Zeither theils continuirte, theils von neuem eingestreute, mit seinem Richterlichen Amt allerdings zusammenlauffende, Hindernisse aus dem Weg geraumt, ins besondere aber der Neck aus der Pfalz abgeruffen, und die Repressalien, absonderlich wegen Hammersleben, vollends aufgehoben werden.

Die Evangelische hingegen stellten dem Kayserlichen Con- Commissario vile Specificationen unabgethaner Religions: Beschwerden zu, mit dem Anhang: Sie vernähmen, daß an einige Gravirende deswegen keine Kayserliche Befehle ergangen senen, weil die Sachen vor dem Reichs: Hof: Rath anhängig wären: Es sene aber nicht abzusehen, warum ihnen ein mehreres Recht, als anderen Gravirenden im Reich, und gleichsam ein Asylum zum Aufschub der ihnen obligenden Abstellung, zukommen solle: Und da man ohnehin keine Wirkung von der An. 1721. an die Reichs: Gerichte erlassenen Kayserl. Verordnung verspühre, würde es eine Sache von allzuübler Consequenz seyn, die von dem Kayser beliebte summarische Abstellung auf den weitläuftigen Justiz: lauf der höchsten Reichs: Gerichte ankommen zu lassen.

Der

Der Kayserliche Con-Commissarius aber antwortete: Die Evangelische hätten sich ja selbst an die Reichs-Gerichte gewandt; es würde also der Kayser denen beyden höchsten Reichs-Gerichten wegen der Litispendenz schwerlich Eintrag thun wollen, wohl aber weitere ernstliche Ermahnungen ergehen lassen, um die Sachen bald auszumachen.

Im Julio verlangte der Kayser an seinen Con-Commissarium zu Regensburg: Er sollte einen ohnanstößigen Weg in Vorschlag bringen, wodurch ohne Weitläufigkeit und schwere Kosten denen nach dem Badi-schen Frieden sich ereigneten Religions-Beschwerden mit Bestand könnte ein Ende gemacht, und auf beyden Seiten Ruhe verschaffet werden. Der Con-Commissarius sprach darauf (vermuthlich nicht ohne Befehl,) mit denen Evangelischen Gesandten, und meldete: Es wären dreyerley Wege vorhanden: 1. Eine Kayserliche Commission, 2. eine Trans-Commission, und 3. bey dem Reichs-Convent de Corpore ad Corpus zu tractiren. Der erste Weg gienge hart, weil der Kayser nicht so vile Evangelische Reichs-Hofrätthe habe, als zu diesem Werk Commissarien erfordert werden, und pur Catholischen Ministern würde man die Commission nicht gerne anvertrauen wollen: Durch den zwenten Weg würde dem Kayser die Cognis-tion und Dijudicatur diser Religions-Streitigkeit aus den Händen gespielt, und beweisen es vile Exempel in vorigen Zeiten, daß wegen der unter de-nen Commissarien beyderley Religionen entstandenen Jalousie und Uneinig-keit ebenfalls nichts fruchtbarliches ausgerichtet worden sene; zu geschweis-gen, daß noch nicht ausgemacht, wer die Commissions-Kosten tragen oder hergeben solle; wäre also der dritte Weg, nemlich die Sachen bey dem Reichs-Convent de Corpore ad Corpus zu tractiren, der allerbequeme-ste, weil die Gesandte von allem bereits informirt, und wo ein Zweifel wäre, könnte man durch einen Brief und ohne Kosten die Gewißheit ha-ben, und alle Sachen klar machen.

Er erläuterte solches hernach dahin: Daß es ganz nicht die Meinung habe, dem Instr. Pacis zu derogiren, sondern man halte, nach Beschaf-fenheit

fenheit gegenwärtiger Umstände, diesen Modum præparatorium demselben gemäß, indeme die angebrachte Gravamina meistens illiquid seyen, und fast nirgends ein wahrer Kläger, geschweige eine zu einer Commissionserkennung zulängliche Bescheinigung, vorhanden wäre; daher schlechterdings nöthig seye, auch auf den Fall, da etwa ein- oder anderer Punct nicht anderst, als durch eine local-Commission, abgethan werden könnte, diesen Weg zu erwählen, wodurch die Sachen nicht aufgehalten, sondern mehrers præparirt würden, daß man hernach bey Ertheilung der Commissionen die Commissarien instruiren könne, was sie cognosciren und erequiren sollen. Der Kayser habe wegen der Restitution auf den Fuß des Badischen Friedens zum Besten der Evangelischen gleichsam ein Opus Superogationis gethan; daher solches Ihme keinesweges zum Verdruß werden müsse, daß es hernach in denen Händen eines oder des andern Commissarii stünde, die Sachen in kostbare und schädliche Moras zu verflechten, Ihme aber die unangenehme Imputation zu überlassen, daß das Versprechen nicht erfüllet worden seye. Es dörste auch vile Zeit verstreichen, ehe man enig würde, wer die Unkosten vorzuschießen schuldig seye? indeme man denen angegebenen Gravantibus dieses Onus nicht so gleich aufbürden könnte: Zu Regensburg handelte man in facie Imperii mit einander, und könnte von der Kayserlichen Commission mit einander geredet werden, auch dise sich unter einander freundschaftlich besprechen; da dann mit einem Bericht, oder mit etlichen Briefen, mehr auszurichten stünde, als wann die Subdelegirte, nebst dem Zeit-Verlust, mehr als tausend Gulden Unkosten verursachten.

Das Corpus Evangelicorum beschloße darauf den 14. Aug.: Man habe erhebliche Anstände, und erwecke ein gewisses neues Exempel mehr Furcht, als Hoffnung eines guten Successes. Man habe, die Sache, so vil möglich, leicht zu machen, præliminariter, und mit Vorbehalt des Anni decretorii, den Termin des Badischen Friedens angenommen: Wann nun die Restitution, ohne auf des gravirenden Theils etwa vorschützende Befüge

Befugniß die geringste Reflexion zu machen, ad nudum factum possessionis geschehen solle, könne die Restitution in loco mit gar wenigen Kosten vil leichter vollführet werden, als wenn man durch viles hin und wieder schreiben in Weitläufigkeit gerathe, und am Ende doch durch den in dem Westphälischen Friden vorgeschribenen Weg remediren müsse: Indessen wolle man doch, (mit Vorbehalt des durch besagten Friden vestgestellten modi exequendi, und daß, wann die Sache keinen hinlänglichen Effect habe, man an diese Erklärung nicht gebunden seye,) dem Kayser zu Ehren, bey denen Principalen darauf antragen, daß man über die Religions-Beschwerden contra statum Badensem mit der Kayserlichen principal Commission sich vernehme, und einen Versuch mache, wie weit das nudum factum possessionis tempore Pacis Badensis habitæ bey dem Reichs-Convent ausfündig gemacht werden könne, um solche dem Kayser ad demandandam specialem plenariam restitutionem zu übergeben, die Beschwerden, da das factum possessionis nicht klar gemacht werden könne, von denen übrigen zu separiren, und sumtibus Gravantium (welche Gravantes durch die Erkundigung in loco leicht ausgemacht werden können,) mit der Execution, zu Folge des Instr. Pacis Westphalicæ, secundum nudum factum possessionis dergestalt vorzugehen, daß die Subdelegirte nicht auf den Vorschuß der Commissions-Kosten warten, sondern bey dieser publicam tranquillitatem concernirenden Angelegenheit ohne Anstand ad locum sich erheben, und daselbst nicht nur die Restitution verfügen, sondern auch von dem Gravante die Kosten wieder eintreiben sollen.

Den 9. Sept. rescribirte darauf der Kayser an seine Commissarien zu Regensburg: Sie sollen, mit Zuziehung derer Böhmisch, und Oesterreichischen Gesandtschaften, aus allen Antworten der Beklagten einen kurzen zuverlässigen Extract verfertigen, solchen dem Chur-Sächsischen zustellen, und, was etwa weiter an Seiten der Augsp. Conf. Verwandten zu mehrerer Erläuterung und Bescheinigung des Facti bengebracht werden möch-

h

te,

te, vernemen, nicht weniger es auch denen Catholischen ad ulterius (si opus sit,) monendum communiciren, und so auch verfahren, wo die Evangelische Beklagte seyen; allenthalben aber in dem ganzen Geschäft summarisch, jedoch solcher Gestalt progrediren, damit die veritas facti & existentia Gravaminis schleunig, jedoch klar und richtig, eruiret werden möge; wie dann der Kayser denen Gravatis cujuscunque Religionis mit schleuniger Hülffe an Handen gehen würde, aber die Beklagte nicht ungehört verdammen, oder mit kostbaren und weitläufigen Commissionen (öfters in schlechten, oder wohl gar unerfindlichen Dingen,) übereilen lassen könnte. So bald nun auf diese Weise ein Gravamen ad liquidum gebracht worden, sollen die Kayserl. Commissarien dem gravirenden Theil davon ohne einigen Zeit-Verlust Nachricht geben, und selbigen der Abstellung halber autoritate Cæsarea sub brevi termino ultimato erinnern, bey Verspühung der geringsten Tergiversation aber an den Kayser berichten, damit Er der Execution halber fernere nachdrückliche Verordnung ergehen lassen könne. So solle es auch mit denen neuen Beschwerden gehalten werden: Doch sollen die Commissarien die Hände niemalen in solche Sachen einschlagen, so vor einem Reichs-Gericht anhängig seyen, sondern selbige dahin verweisen. Auch werde der Kayser eher keine local-Commissionen anordnen, biß die Hammerslebische Repressalien völlig abgestellt und die Abruffung des Necks wirklich vollzogen worden. Dieses seye der einige Weg, den der Kayser bey diesem Geschäft erwählen könne, wo 1. in vilen Puncten kein eigentlicher Kläger, weniger jemand vorhanden seye, der sich zu Verificirung der geklagten factorum legitimirt, oder zum Vorschuß der Commissionen-Kosten erbötig gemacht; 2. wo bey nahe kein einiges factum so, wie es ad impetrandam Commissionem nach allem Reichs- und Rechts-Gebrauch erforderlich, dargethan, oder bescheiniget, ja 3. so gar an Seiten der Augsp. Conf. Verwandten selbst, daß man über der Wahrheit der angebrachten Beschwerden sich zu keiner Eviction anheischig machen könne, toties quoties declariret worden, und wo 4. auch ein sehr
 grosser

grosser Theil derer Beschwerden entweder, der schlechten Importanz halber, keiner kostbaren Commission werth, oder doch so beschaffen seye, daß sie mit geringer Mühe und ohne einigen Kosten durch blosser schriftliche Verfügungen aus dem Grunde können gehoben werden: So bald sich aber bey dem Fortgang der Sache zeigen sollte, daß ein- oder anderer Punct nicht anderst, als durch eine local-Commission, abgethan werden könne, wolle der Kayser dieselbe, auf Ansuchen und Beybringung vorerwehnter Requisiten, jederzeit ohnweigerlich anordnen, und ohne Unterscheid der Glaubens-Bekennnisse unparthenisches Recht verfügen.

Der Kayserliche Con-Commissarius meldete ferner mündlich unter anderem: 1. Es seye des Kayfers wahrer Ernst, die Religions-Beschwerden unverzüglich Justiz-mässig abzuthun; 2. jeder Modus seye Ihm gleichgültig, wann man nur dadurch bald und unanständig aus der Sache kommen könne; 3. Er hätte den Ihme und den Seinigen so beschwerlichen, in diesem Rescript vorgeschlagenen, provisorischen Weg nicht erwählt, wann dormalen anderst aus der Sache zu kommen, und die Beschwerden zu Ertheilung einer Commission hinlänglich instruiert wären: 4. Nachdem aber jeder, was er gewollt, habe dörfen drucken lassen, würde kein Stand auf so schlechten Grund sich mit lastbaren und in den mehresten Dingen nicht einmal nöthigen Commissionen beschweren lassen. 5. Dieser modus seye nur præparatorius, die Beschwerden liquid zu machen, und ein Objectum Executionis vest zu stellen. 6. Man verlange dadurch die Sache nicht in processualische Weitläufigkeiten zu verwickeln. 7. An den modum tractandi de Corpore ad Corpus seye in dieser Sache nicht gedacht worden; indessen könne man den Recurs an seine Religions-Berwandte nicht verwehren, welches aber eher gut als übel seye, weil dadurch unzähligen Recursen von unpräparirten local-Commissionen vorgebogen, und das Hauptwerk beförderet werde. 8. Habe der Kayser jedem Beschwerthen freygestellt, die defectus zu suppliren, und besonders um eine local-Commission zu bitten. 9. Müsse der Kayser denen Catholischen gleiches Recht an-

gedenken lassen, und dahero auf Abruffung des Necks und gänzlicher Abstellung der Repressalien bestehen.

Evangelischer Seits hingegen suchte man forderist durch einen Aufsatz zu erweisen, daß gegen 24. Landes-Herrn vile liquide und ad nudum factum Possessionis qualificirte Beschwerden vorhanden seyen; so dann zeigte man durch Anmerkungen, daß das Kaiserliche Rescript vom 9. Sept. weder des Con-Commiffarii Vorschlag, noch das Conclusum Corporis Evangelici vom 14. Aug. approbire, sondern einen besondern eingeschränkten Modum vorstelle, welchen die Evangelische ohne ihr größtes Nachtheil nicht annehmen könnten, sondern von neuem auf dem Friedens-Schlußmäßigen modo exequendi beharreten, welchen die Catholische den 26. Jun. 1699. in Absicht auf die Rynswickische Clausul selbst zu Grund geleyet hätten, ob gleich damals auch kein gewisser Kläger noch bescheinigtes Factum vorhanden gewesen seye. Der Kayser habe Selbst denen Gravantibus die Abstellung mit der Bedrohung anbefohlen, daß Er in dessen Entstehung die Abstellung durch eine local-Commiffion, auf Kosten der Gravirenden, verfügen würde; auch habe der Kaiserl. Con-Commiffarius bezeugt, dem Kayser seye jeder Modus gleichgültig, wann man nur kurz aus der Sache komme; nun seye kein kürzerer Weg, als diser.

§. 23.

1724. An. 1724. 12. Apr. beschloße das Corpus Evangelicorum, den von Neck zurück zu beruffen, und den König in Preussen um völlige Abstellung derer Repressalien zu ersuchen, dabey aber auch den Kayser zu bitten: Er möchte seinem wiederhohltten Kaiserlichen Wort den Nachdruck geben, und forderist die neueste Religions-Beschwerden, nach Anleitung des Instr. Pacis Westphalicæ, arctioris modi exequendi und Nürnbergischen Executions-Necesses, ad statum Pacis Badensis, secundum nudum factum possessionis, sumtibus Gravantium wirklich abstellen, und der Reichs-Versammlung die Commissarische Berichte, wie solches in jedem Fall geschehen seye, communiciren lassen.

Darauf

Darauf erfolgte den 3. May ein Kayserliches Commisions-Decret: Weil denen Augsp. Conf. Verwandten der Kayserliche Vorschlag vom 9. Sept. 1723. nun nicht anständig sene, und sie Commissiones locales fort-verlangten; so erkläre der Kayser, daß Er hierzu nach denen Reichs-Satz- und Ordnungen geneigt sene, und derentwegen die behörige Verordnungen ohne Verzug ergehen lassen, so fort zu Executions-Commissarien diejenige aus denen Crans-Directoren ernennen werde, wo keine Mit-Gravantes zu seyn sich finden: Es müßte aber vorher der von Neck aus der Pfalz abgeruffen, und die Repressalien, sonderlich gegen Hammerleben, völlig abgestellet werden.

Es wurde darauf der von Neck aus der Pfalz wirklich abgefördert.

§. 24.

An. 1725. 26. Jul. ließe der Kayser dem Reichs-Convent vile Partitions-Berichte communiciren, mit dem Anhang: Daß man in denen Fällen, wo noch etwas abgängig, oder mit Bestand zu erinnern seyn möchte, solches fordersamst anzeigen solle; alsdann die fernerweite Verordnungen, befundenen Umständen nach, unausbleiblich erfolgen sollten; doch wollte der Kayser vorher die Abstellung aller, mithin auch der bey dem Kloster Hammerleben vorgenommenen, Repressalien vorhero werkhätig erfüllet, folglich das unbefugt entzogene zurückgegeben wissen.

1725.

§. 25.

An. 1726. 9. Jul. stellten die Evangelische dem Kayser vor: Sie hätten die zwente und dritte Claß derer zu diesem Commisions-Decret gehörigen Beylagen erst kürzlich, die erste Claß aber noch gar nicht, erhalten. Es lige ihnen weder ob, noch stehe es in ihrem Vermögen, von diesen Partitions-Berichten zu urtheilen, indeme es auf lauter Facta ankomme, welche weder ihren Principalen, noch ihnen, hinlänglich bekannt seyen, noch seyn könnten, ja worüber man theils an denen Orten selbst disputire; die wenigste Bedrangte wüßten etwas von diesen Berichten, vile seyen intimis

1726.

dirt, und man räche sich an denen, so sich an das Corpus Evangelicorum wenden: Indessen zeige sich doch, wie gar schlecht und unvollkommen, an manchen Orten auch gar nicht, der Status Pacis Badensis wieder hergestellt seye. Sie könnten sich in keine Replik mit denen Gravirenden einlassen, als welcher modus in Religions-Sachen neuerlich, beschwerlich und ganz ohnmöglich wäre: Dennoch aber wurde gezeigt, wie schlecht es mit vilen diser Berichten beschaffen seye. Besonders aber wurde geklagt, daß vile die Beschwerden gestünden, und nicht einmal unrecht haben wollten; andere Landesherrn aber zwar Verordnungen ergehen lassen, welche aber die Beamte nicht zur Execution bringen, und noch Andere sich bloß damit entschuldigten, die Sachen seyen vor einem Reichs-Gericht Rechtshängig, welchemnach die, so klagten, unglücklicher wären, als die, so nicht klagten; da doch der **R. Absch. von 1654. S. 193.** den Friedens-Schlussmäßigen Modum exequendi nicht aufhebe, sondern den Reichs-Gerichten die Vollziehung aufgabe, und wann die Reichs-Gerichte selbst dagegen handelten, und die Sachen in Proceß ziehen, seye denen Beschwerzten erlaubt, die übrige Remedia zu suchen. Sie bitten also, nummehrro fordersamst Commissarios von beeden Religionen in gleicher Anzahl ad loca abzuschicken. Dises seye der einige Reichs-Constitutionsmäßige Weg: Bey denen so weitläufig und wohl bedächtig gepflogenen Westphälischen Friedens-Tractaten habe man keinen besseren ausfindig zu machen gewußt, und jezo auf einen neuen zu verfallen, dürfte noch weniger rathsam seyn; durch selbige würde man am sichersten die Beschaffenheit der Restitutionen erfahren, den Abgang nachhohlen und das abgestellte zu künftiger Sicherheit durch Reccessu confirmiren können, weil sonst öfters mit der andern Hand wieder genommen würde, was man mit der einen gegeben. Es seye auch der leichteste Weg. Die Commissarien brauchen keiner besonderen Instruction: Fürnemlich der arctior modus exequendi gebe solche an die Hand, daß nemlich, remotis quibuscunque quaestionibus Juris, bloß der Status Anni normalis zu eruiren, und so
dann

dann die Restitutio secundum nudum factum possessionis zu verrichten seye. Die zu Commissarien ernannte Reichs-Stände würden die wenige nöthige Kosten entweder so lang vorschlessen, oder ihren ohnehin besoldeten Rätthen befehlen, so lang in Geduld zu stehen, bis die Sache in loco untersucht worden und entscheiden seye: Ob der eine Theil zu denen Beschwerden directe, oder per indirectum durch Ueberschreitung der Reichs-Gesetze, derselben einseitige und ungleiche Interpretation, ic. Anlaß gegeben, oder der andere Theil ganz unerfindliche oder ungegründete Klagen angebracht habe? Daß viele Beschwerden vorhanden seyen, zeigten die eigene Partitions-Berichte, und die Kläger seyen die Bedrangte, wann gleich selbige sich aus Furcht nicht selbst gemeldet hätten. Alle Religions-Beschwerden qualificiren sich zu einer local-Commission, auch die kleinste, wegen der üblen Folgen; weil man mit Kleinigkeiten anfangt, und hernach immer weiter geht, auch es desto unverantwortlicher seye, wann man nicht einmal Kleinigkeiten abstellen wolle. Die Commissionen könnten dadurch am glücklichsten eröffnet werden, wann forderist denen von dem Corpore Evangelicorum angezeigten, auch anderen sich darstellenden, Gravirten aufgelegt würde, ihre noch anhaltende Beschwerden bey der Commission in einer angesetzten kurzen Frist einzugeben, und, so vil in Possessorio summarissimo nöthig, zu bescheinigen, mit der Verwarnung, daß sie widrigen Falles damit nicht weiter gehöret werden sollten. Dises würde weder sonderliche Mühe noch Unkosten erfordern, sich aber daraus zuverlässig äusseren, wohin sich die Commissarien zu begeben nöthig haben, oder nicht.

Es erfolgte aber hierauf weder Antwort noch Remedur.

§. 26.

An. 1728. 23. Mart. wiederholten dahero die Evangelische ihre Vorstellung an den Kayser, bedauerten, daß sie seit geraumer Zeit keiner Antwort mehr gewürdiget würden, und baten von neuem um local-Commissionen. Ein Mittel, aus der Sache zu kommen, so gar keine Inconveniens

1728.

nientien mit sich führe, dürfte, wie in vielen anderen Dingen, also auch hier, schwerlich ausfindig zu machen seyn: Die Ungemächlichkeiten kommen mit dem Nutzen in keinen Vergleich. Wie wenig denen Partitions-Berichten zu trauen seye, erhelle daraus, weil in denen von 1720. sqq. vieles als abgestellt angegeben, ja gar bescheiniget worden, da doch die neuere von 1724. sqq. belehren, daß viele erst damals untersucht, oder auf weitere Untersuchung und Resolution ausgesetzt worden seyen. Wer nicht parire, habe das, was die local-Commissionen zufälliger Weise unangenehmes mit sich führen, sich selbst zu zuschreiben; die Catholische überhaupt aber keinen Grund, selbige zum Voraus zu verbitten. Man wende ein: Man erwarte vorher eine Beantwortung sämtlicher Partitions-Berichte, und eine deutliche Anzeige, wo und welche Gravamina einer ferneren Erledigung brauchten? Das Corpus Evangelicorum habe aber bereits An. 1726. gezeigt, daß solches weder nöthig, noch thunlich seye: Weil auch die viermonathliche Frist, binnen welcher die seit dem Badischen Frieden verhängte Beschwerden abgestellt werden sollen, nun schon über zwanzigmal verflossen, es auch nie die Meinung gehabt habe, durch diesen provisorischen Termin von dem Westphälischen Friedens-Schluss und dessen Annis regulativis abzuweichen; so möchte der Kayser die local-Commissionen auch auf die ältere Religions-Beschwerden extendiren, zumalen da die Catholische behaupten wollen, daß der Status Pacis Badensis, da man in statu pacato gelebt, nicht nach dem nudo facto possessionis beurtheilet werden könne; daher nichts übrig bleibe, als auf dem statum Annorum normalium 1618. und 1624. zurück zu gehen.

Den 23. Jul. fasste das Corpus Evangelicorum den Schluss ab, bey dem zu Soissons eröffneten Friedens-Congress das Evangelische Interesse zu besorgen: Weil aber derselbige sich zerschlug; so beruhete dieses Mittel auf sich.

§. 27.

1730.

An. 1730. 30. Dec. erliesse das Corpus Evangelicorum ein abermaliges Vorstellungs-Schreiben an den Kayser wegen der sämtlichen im Reich
fortdau

fortbauenden Religions-Beschwerden, und verschiedener, theils ganz neuerlicher und besonders gefährlicher Weise verhängter, in specie &c.

Es ruhete aber hierauf alles mehrere Jahre hindurch.

§. 28.

An. 1739. 27. Jun. wurde dahero bey dem Corpore Evangelicorum resolvirt: Wegen derer sich häuffenden Religions-Beschwerden 1. an Orten und Enden, wo darzu Gelegenheit sene, des in gött. und weltlichen Rechten erlaubten, auch in eben dergleichen Fällen schon vormals gebrachten, remedii retorsionis juris iniqui, biß und so lang auf der andern Seite von denen bißherigen Uebertretungen des Westphälischen Fridens und Verfolgung der Evangelischen abgelassen werde, sich wieder zu gebrauchen; 2. jedoch damit keinen Anfang zu machen, biß dem Kayser durch der Evangelischen Stände Ministers in Wien die Ursachen eröffnet worden, und dise Ministers von dessen Erfolg und Wirkung ihre Berichte erstattet haben würden. 3. Wäre durch eben dieselbe, ob gleich vom Kayserlichen Hofe seit geraumen Jahren gar keine Antworten mehr, vil weniger genugsame Remedur, Verfügungen und Executionen gegen die Gravirende, ergangen, der Kayser nochmals zu ersuchen, überhaupt allen Religions-Beschwerden, ins besondere aber gewissen benahmsten, baldest Reichs-Constitutions-mäßig abzuhelffen, mithin denen Crans-Directoribus, oder, wann dise selbst Gravantes, oder sonst aus Partheylichkeit ihr Amt nicht thun wollen, andern benachbarten Ständen und Cransen, nachdrücklichst aufzugeben, daß sie auf den statum Annorum normalium 1618. und 1624. bona fide exequiren: Wo aber diser status zweifelhaftig, selbigen durch eine geschwinde local-Commission ausfindig machen, und nach dessen wahrer Beschaffenheit die Execution realiter vollstrecken sollen:

1739.

Es sollen darauf gute Vertröstungen geschehen, und, auf Kayserlichen Befehl, wochentlich ein- oder zweymal Religions-Beschwerden im Reichs-Hof-Rath referirt worden seyn.

Darüber starb Kayser Carl VI. An. 1740.

§

§. 29.

Unter K.
Carl VII.

Kaiser Carl dem VII wurde, schon anderwärts erinnertes maßen, Art. 1. §. 11. in seine Wahl-Capitulation gesetzt: Wo die Augsp. Conf. Verwandte sich gegen das Instr. Pacis, Nürnbergischen Executions-Necess, arctiorem modum exequendi, und andere Reichs-Constitutionen, beschwert zu seyn erachteten, wolle Er, auf ihre samt oder sonders an Ihne thuende Vorstellungen, Sich ohne allen Anstand, obgedachten Reichs-Grund-Gesetzen gemäß, entschließen, so fort sothane seine Entschliessung denenselben zu wissen zu thun, solche auch ungesäumt zum wirklichen Vollzug bringen: Keineswegs aber in causis Religionis Prozesse verstatten, sondern darunter lediglich oberwehnten Reichs-Grund-Gesetzen nachgehen, nicht weniger daran seyn, damit die bißhero angebrachte, zur Zeit noch unerledigte, Religions-Beschwerden des fordersamsten Reichs-Gesetzmäßig abgethan werden: Welches Er ihnen, ein gleiches aber auch denen der Catholischen Religion, verspreche, und Sich hiemit zu einem wie dem andern verbinde.

An. 1743. 31. Jan. schriebe das Corpus Evangelicorum an den Kaiser, und erklärte, daß sie um so weniger von ihrem obgemeldeten Besuch abgehen könnten, als nicht nur von denen Gravantibus keine Gravamina selbst abgestellt, vil mehr ältere vergrößert und mancher Orten neue hinzugefügt würden: Sie bitten also, baldest zu verfügen, daß sämtliche Gravantes in Religions-Sachen den Statum Annorum normalium respectiren, und die dagegen verhängte Bedrückungen, cum indemnificatione derer, so inzwischen unschuldig darunter gelitten, gutwillig wieder aufheben, oder aber die Crans-Ausschreib-Aemter, wann sie dabey nicht selbstn interessirt, und, observata semper Religionis paritate, gegen gedachte Gravantes, nach Maaßgebung der Executions-Ordnung, Nürnbergischen Executions-Necesses, Executions-Edicts und arctioris modi exequendi, secundum nudum factum possessionis in Annis normalibus, unaufhaltsich verfahren, oder, wo ja solchen Facti halber Zweifel vorwal-

vorkalteten, dieselbige durch unparthenische local-Commissionen erörtern, und, mit möglichster Ersparung der Unkosten, einen jedwedem in den Besiz und Genuß des seinigen sezen sollen; auch möchte der Kayser dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht befehlen, daß, wo dieselbe in causis ecclesiasticis, so durch den Westphälischen Friden genugsam entschieden worden, pro manutenentia vel restitutione angeruffen werden, sie die Sachen nicht in processualische Weitläufigkeiten verwickeln lassen, noch weniger selbst verwickeln, sondern an einer summarischen Application des Westphälischen Fridens sich begnügen, und in disem tramite Religions-Sachen, (wo gemeiniglich summum periculum in mora einschlage,) vor allen andern expediren, in liquidis so gleich Executiones anordnen, in illiquidis aber local-Untersuchungs-Commissionen ertheilen: Die Evangelische certirten nicht de lucro captando, sondern de damno vitando. &c.

An. 1744. 15. Jan. erliesse das Corpus Evangelicorum ein Monitorium an den Kayser:

Es erfolgte aber weder Antwort noch Hülffe, und der Kayser gieng An. 1745. den Weg aller Welt.

§. 30.

In Kayser Franzens Capitulation wurde die vorhin gedachte Stelle we: Unter K. gen der Religions-Beschwerden wiederholt. Franzen.

Das Corpus Evangelicorum stellte auch in einem Schreiben vom An. 1746. 3. Aug. 1746. dem Kayser die Nothwendigkeit und den Nutzen der Abstellung derer Religions-Beschwerden vor: Bloß das Interesse privatum, doch meistens nur der Cleriken, und der unstatthafte Gebrauch des nun einmal schon per Pacta & Leges Imperii auf das feyerlichste und verbindlichste eingeschränkten Juris reformandi, machten solches schwer. Darüber seyen die zahlreichste und kundbarste Religions-Beschwerden lange Jahre hindurch biß jezo ohne Remedur gebliben. Die Nothwendigkeit, selbige abzustellen, nehme daher zu, damit weder manche Gravamina gar insanabel werden, noch immer neue entstehen mögen, noch die endliche Re-

stitution denen Gravantibus selbst nur desto härter falle; wo übrigens die Evangelische gar gerne geschehen lassen würden, daß der Catholischen allenfalls habende Beschwerden ebenfalls ihre geschwinde Untersuchung und Abhülffe finden mögen: Sie bitten also besonders um die in Ansehung vieler und wohl der meisten Beschwerden so ohnentbehrlichste local-Commissionen.

Uebrigens wären auch, wie denen meisten vorigen dergleichen Schreiben, Auszüge vieler neuen Religions- Beschwerden bengelegt.

S. 31.

1747. An. 1747. 24. Maj. beliebte das Corpus Evangelicorum ferner: Alle Evangelische Reichs- Ständische Ministri am Kayserlichen Hof sollten bey des Kayfers Person und Ministerio sorgfältigste Vorstellungen und Anregungen thun, und selbige von Zeit zu Zeit wiederholen. Besonders möchte der Kayser, 1. seiner Wahl- Capitulation zu Folge, dem Corpori Evangelicorum auf obiges Schreiben eine Antwort ertheilen, 2. solche auf wirkliche Erkennung und Expedition derer local- Commissionen richten, als welche deutlich in denen Reichs- Constitutionen gegründet, und unmöglich seyn dürfte, einen bessern Weg auszumachen. 3. Wann alles nichts fruchte, könnten die Evangelische Ministri zu Wien von des Corporis Evangelici pro memoria vom 27. Jun. 1739. guten Gebrauch machen, damit man der eventualiter beliebten Retorsionis Juris iniqui gänzlich entübriget bleiben möge.

Der Kayser solle darauf dem Reichs- Hof-Rath aufgegeben haben, die Religions- Beschwerden schleunig zu erwägen, und ein standhafftes Gutachten darüber zu erstatten.

S. 32.

1748. An. 1748. 17. Jul. thate das Corpus Evangelicorum dem Kayser eine abermalige Vorstellung: Daß bald die alte Bedrängnisse vergrößert, bald neue ausgeübt, hingegen von Abstellung der alten, nun wieder wenigstens seit 20. Jahren, noch fast nirgendsher das geringste gehört würde; daher man sonderlich um local- Commissionen, als das schon vor 100. Jahren beliebte sicherste und bequemeste Expediens, bitte.

S. 33.

§. 33.

An. 1749. 19. Mart. beschloße das Corpus Evangelicorum: Die Evangelische Reichs: Ständische Ministri und Agenten zu Wien möchten mit weiteren Vorstellungen zu gleicher Zeit vorgehen, und um Resolution auf so vile des Corporis Evangelici Schreiben, demnach auch Reichs: Constitutions: mäßige Remedur selbst, und die des Endes so nützlich: und heilsame local: Commissionen, angelegentlichst bitten. Mancherley täglich bey dem Reichs: Hofrath vorkommende geringe Dinge würden denen Religions: Angelegenheiten vorgezogen, und es scheine weder nöthig, noch convenabel, daß so lang im Anstand gelassen werde, Executionen, oder, wo der status anni normalis streitig, Untersuchungs: Commissionen zu erkennen, biß erst alle und jede Religions: Beschwerden im Reichs: Hof: Rath referirt worden seyen. Es seye zwar zu beloben, daß der Reichs: Hof: Rath, auf Anruffen der Gravirten, denselbigen mit legalen Mandaten ic. (welche aber noch nirgend exequirt worden,) zu statten gekommen seye: Je weniger aber vile, durch die erlittene Verfolgungen biß auf das Blut erarmte, Bedrangte im Stande seyen, sich an ein Reichs: Gerichte zu wenden; um so mehr möchte, Krafft der Wahl: Capitulation, auf derer Evangelischen samt und sonders an den Kayser gebrachte Vorstellungen reflectiret werden.

1749.

§. 34.

Deme gemäß, thaten An. 1750. 16. Apr. alle Evangelische Gesandte zu Wien dem Kayserlichen Ministerio eine gleichförmige schriftliche Vorstellung, des Haupt: Inhalts: Es könne demselben nicht verborgen seyn, in was äußerst betrübten Umständen die grosse Angelegenheit derer Religions: Beschwerden im Reich sich befinde, und was deßhalb seit 1739. mit Benfügung summarischer Verzeichnisse weiter entstandener oder erneuerter Beschwerden, für allerbeweglichste Intercessionen, Repräsentationen und Vorstellungen geschehen seyen; in Hoffnung, daß solche, der Sachen Wichtigkeit nach, vorzüglichst vorgenommen, erwogen, und darauf eine

1750.

den Reichs: Gesetzen gemäße Entschliessung gefasset werden würde: Auffer
aber, daß länger, als vor einem Jahr, ein Theil gedachter Schreiben in
den Reichs: Hof: Rath zu Erstattung eines Gutachtens gegeben und Refe-
renten darinn bestellet worden, seye geraume Zeit hero das mindeste nicht
davon zu vernehmen gewesen: Inzwischen stellten die Gravantes die alte
Gravamina nicht ab, sondern vergrösserten sie vil mehr, und vermehreten
sie beständig an so vilen Orten mit neuen, daß die Sachen in dem gegen-
wärtigen Zustand, ohne völligen Ruin so vilen unschuldigen, und, derer
bisherigen Religions: Verfolgungen halber, biß zum Bettelstab verarm-
ten Leute und Gemeinden, zumalen aber gänzlichen Umstur; alles dessen,
was in dem Westphälischen Friedens: Schluß, der Religion und Annorum
normalium halber, so nachdrücklich und auf ewig vestgestellt worden, un-
möglich verbleiben, noch die Evangelische Reichs: Stände dabey acquiesci-
ren können; sondern die äusserste Nothwendigkeit erfordere, daß dem unbe-
schreiblichen Uebel endlich mit Ernst und Nachdruck gesteuert werde. Um
wenigstens an sich nichts erwinden zu lassen, was zu Abwendung mehreren
daraus entstehen könnenden gemeinschaftlichen Unheils und widriger Folgen
reichen könnte, bitte man, der Kayser möchte, als supremus Pacis
Executor, sämtlichen alten und neuen Religions: Beschwerden die derein-
stige gerechteste Abhelffung geben, mithin, nach des Corporis Evange-
licorum bishero so oft wiederhohlten Petitis, und dem klaren Buchsta-
ben des Instr. Pacis Westphalicæ, Nürnbergischen Executions: Necesses,
Executions: Edicts, arctioris modi exequendi, und anderer Reichs:
Constitutionen, denen Crans: Directorn, oder, wann dieselbe selbst Gra-
vantes, oder wenigstens auf eine und andere Weise dabey interefirt, oder
etwa sonst ihr Amt nicht thun wollten, andern benachbarten Ständen und
Cransen, ernstlich und nachdrücklichst aufgeben, daß sie auf den statum An-
norum normalium, mithin secundum nudum factum possessionis
in Annis 1618. und 1624. sumtibus Partis gravantis, exequiren; wo
aber solcher status, über Vermuthen, ein, oder andern Orts ja noch zwei-
felhafte

selhafft wäre, solchen durch eine local, Commission, mit (amore Patriæ & Publici,) zu beobachtender allmöglicher Erspahrung der Kosten, ausfündig machen, und, nach dessen wahren Beschaffenheit, alsdann ebenmäßig die Execution vollstrecken, mithin einen jeden in den Besiz und Genuß des Seinigen, cum Indemnificatione derer, so inzwischen unschuldig darunter gelitten, herstellen und einsezen sollen. Dises sene der **Capitulation** Art. 1. §. 11. gemäß, und um so billiger, weil sothaner Modus, einen jeden in statu civili wider dergleichen Beeinträchtigungen und Gewalt zu schützen, in der Natur der Sache selbst gegründet, auch zu bewürken so schwer, als man etwa vermeinen möchte, keinesweges, wenigstens ein gleich leichtes, und dabey hinlänglich kräftiges, Mittel wohl nicht zu erdenken sene, und andern Theils die so gar häufig und ungescheuet wider den für Teutschland so unentbehrlichsten Westphälischen Friden beschehende Contraventionen, Attentaten und Abbrüche am Ende allen Reichs: Ständen utriusque Religionis zum gewisset: empfindlichsten Schaden und Nachtheil gereichen müßten.

§. 35.

Weil aber alles nichts verfringe; so nahmen endlich die Evangelische in der Hohenlohischen Angelegenheit die Selbst: Hülffe auf eine unvergeßliche Weise zur Hand.

Dises veranlaßte, daß der Kayser den 21. Jan. 1752. ein Commissions-
 Decret an das Reich ergehen liesse, daraus ich nur dises mittheile: Der
 Kayser verwarffe die zur Bertheidigung jenes Betragens Evangelischer
 Seits aufgestellte Sätze als nichtig und unstatthafft; um so mehr, als selbst
 unter den Augsp. Conf. Verwandten die erfahrene Männer, die noch
 Umgang mit denen Westphälischen Fridens: Gesandten gehabt haben, an
 die jezige Auslegungen nicht gedacht hätten: Der modus procedendi &c.
 sene eine privat: Schrift, welche der damalige Kayser so gleich geahndet
 und verworffen habe: Die Augsp. Conf. Verwandte möchten sich mit ih-
 ren Catholischen Mit: Ständen in Güte vernehmen, und über dem rechten
 Verstand

1752.

Verstand des Westphälischen Friedens-Schlusses sich einmüthig vergleichen; der Kayser würde, wann das gravirliche Factum genugsam bescheiniget gefunden worden, mit Erkennung schleuniger Execution, zu rechter Zeit, ohne Aufschub, nicht entstehen. Es gehöre zu dem Kayserlichen Amt, so oft es das gravirliche Factum erheische, Executiones anzubefehlen. Aus dem R. Absch. 1654. §. 124. sene klar, daß auch in geistlichen und Religions-Sachen eine zwar summarische, doch hinlängliche und genugsame, Untersuchung der angebrachten Beschwerden zugelassen werden müßte: Und ob schon, nach der Capitulation, dergleichen Sachen sich in keinen Processum ordinarium einleiten ließen; so seyen doch beyde Theile über das Factum genüßlich zu hören, und so dann, wie in andern causis summaris, mit Mandatis & Executionibus hervor zu gehen, so bald gegen den Statum Anni normalis sich eine genugsam gegründete und hinlänglich bescheinigte Beschwerde finde. Der Westphälische Friedens-Schluß überlasse dem Kayser in solchen Fällen Art. 17. §. 4. ganz allein, gegen den Gravantem die Restitution und Leistung dessen, was er schuldig sene, in seiner vollen Wirkung zu erkennen, mithin auch ganz allein die Executionen anzubefehlen: Es lauffe also gegen alle Reichs-Satzungen und den Westphälischen Frieden selbst, wann neuerlich vorgegeben werde, daß, wann das Factum possessionis in Anno normali noch Untersuchens brauche, die summarische Untersuchung denen Executoribus in loco Executionis überlassen werden müsse, und diser Weg allein übrig bliebe: Alle Reichs-Gesetze überlassen dem Kayser die summarische Untersuchung des Facti, und bleibe es zu seiner Ermäßigung gestellt: Ob Er es Selbst vor dem höchsten Reichs-Gericht untersuchen lassen wolle, oder nöthig finde, es an Ort und Stelle selbst durch eine local-Commission thun zu lassen? Es sene Reichs-kündig, daß die Augsp. Conf. Verwandte sich mehr als hundert Jahre gar sehr wider die angeordnete local-Commissionen zu Untersuchung der Religions-Beschwerden gesetzt haben; da jezo auf einmal die local-Commissionen zur summarischen Untersuchung das alleinige Mittel seyn

seyn sollen. Die Wahl-Capitulation gebe klare Maasß, wie sehr behutsam mit Anordnung derer local-Commissionen zu Werk zu gehen sene, und daß allenfalls Gleichheit in Ernennung der Commissarien solle gehalten, und keiner, der ein eigenes Interesse dabey habe, darzu verordnet werden. Es würde gegen des Kayfers, als des Reichs Oberhaupt, Rechte lauffen, wann Er in Religions-Beschwerden nichts thun dörrfte, als nur die Execution denen Crans-ausschreibenden Fürsten auftragen, die Untersuchung derselben aber ihnen allein überlassen müßte; wodurch, gegen den klaren Buchstaben des Westphälischen Fridens, Schlusses und Reichs-Abschids, die Cognition über Religions-Sachen dem Kayser benommen und auf die Crans-Ausschreibende Fürsten devolviret würde. Das zu einem offenbaren beständigen Krieg in Teutschland angesehene Vorgeben von einer befugten Selbst-Hülffe gehe aber noch vil weiter: Dann wann alle Religions-Beschwerden via facti mit Waffen abgethan werden könnten; so müsse ja nothwendig zwischen beyden Religions-Verwandten auf ewig status belli bleiben; indeme der Vorwand, daß die Selbst-Hülffe erst alsdann statt habe, wann die Religions-Beschwerden nicht abgestellt würden, auf bloßes eigenwilliges Ermessen derer Augsp. Conf. Verwandten ankommen würde. Wer mit unparthenischen Augen des Westphälischen Fridens-Schlusses Art. 17. ansehe, werde in denen §§. 5. und 6. nichts anderes finden können, als: 1. Wann sich jemand der Execution des Westphälischen Fridens widerseze, oder einen bereits Restituirten aufs neue graviren wollte, solle doch der Friede in seiner Krafft bleiben; 2. Alle, die an diesem Frieden Theil haben, sollen schuldig seyn, alle und jede Geseze dises Fridens gegen jedermänniglich ohne Ansehen der Religion zu schützen und handzuhaben; 3. Sollte der Friede von jemand gebrochen werden, so solle der Beleidigte folgende Grade beobachten: a) Solle er den Beleidiger von der via facti abmahnen, und sich anerbieten, entweder durch gütlichen Vergleich, oder rechtliche Entscheidung, das Gravamen heben zu lassen; b) Wann weder durch gütliche noch rechtliche Wege der Beleidiger, die

R

Beschwerz

Beschwerde abzuthun, sich durch ganzer dreien Jahren nicht bewegen liesse, so sollen alle und jede, die dises Fridens: Schlusses theilhaftig sind, dem beleidigten Theil mit Rath, That und Waffen, beystehen können, um das Unrecht abzutreiben, wann der leidende Theil anzeiget, daß weder Güte noch Recht bey dem Beleidiger etwas verfangen habe. Dese §§. weisen also dem beleidigten Theil klar an, zuvor den Beleidiger durch gültliche oder rechtliche Wege zur Abstellung zu bewegen, daß mithin das Vorgeben, als wann in Religions: Beschwerden die Sache nicht vor den Richter in processualische Wege gehöre, ohne Grund sene; in Betracht der §. 3. nur davon rede, daß, wann einer, nach dem verglichenen statu possessorio anni normalis, unter dem Vorwand nicht restituiren wolle, weil er Jura canonica, civilia, communia und specialia, Conciliorum Decreta, Privilegia, Indulta, Edicta, Commissiones, Inhibitiones, Mandata, Decreta, Rescripta, Litispendentias, quocunque tempore latas sententias, res judicatas, Capitulationes Cæsareas, & alias religiosorum Ordinum regulas aut exemptiones, sive præteriti sive futuri temporis Protestationes, Contradictiones, Appellationes, Investituras, Transactiones, Juramenta, Renunciationes, Pacta, seu dedititia, seu alia, multo minus Edictum Anni 1629. vel Transactionem Pragensem, cum suis appendicibus, aut Concordata cum Pontificibus, aut Interimistica An. 1548. ullave alia Statuta, sive politica, sive ecclesiastica, Decreta, Dispensationes, Absolutiones, vel ullas alias, quocunque nomine aut prætextu excogitari poterunt, Exceptiones, vor sich anzuführen habe; so soll er damit nicht gehöret werden, sondern man es lediglich bey dem Anno normali lassen: Hiedurch aber werde der Selbst: Hülffe um so weniger die Thür eröffnet, als des Art. 17. §. 3. mit dem 7den gleichwol in keine Contradiction gesezet werden könne, in dem 7den aber ausdrücklich keinem Stand erlaubet werde, sein Recht durch Gewalt und Waffen zu suchen, sondern die Strittigkeiten allezeit, sie entstehen, wann sie wollen, gericht:

gerichtlich auszumachen, und so dann die richterliche Entscheidung zur Execution bringen zu lassen. Es wisse also der Westphälische Friedens-Schluß von keiner Selbst-Hülffe, auffer in dem Fall, wann einer durchaus den verglichenen Annum normale nicht anerkennen, noch nach demselben restituiren, oder doch nach der Hand wieder zufahren wollte, den Restitutum aus dem Besiz wieder zu werffen, und wann er weder Güte noch Recht annehmen wolle, mithin sich dadurch eines Friedens-Bruchs schuldig mache, und als einen Feind darstelle; als welches zu der Zeit, da die Restitution nach dem Anno normali zu betreiben gewesen, von ein, oder anderem, sonderlich mächtigeren, Stand des Reichs billig zu beförchten gewesen seye: Weder in denen Hohenlohischen noch anderen Religions-Beschwerden aber seye es so weit gekommen, daß der Gravirende weder die richterliche Entscheidung, noch die Güte, angenommen hätte; es habe daher sicherlich die so sehr angezogene Selbst-Hülffe auch in diesem Fall nicht statt gehabt. Welch unglücklicher Zustand im Reich würde seyn, wann denen mächtigeren Ständen des Reichs eine solche Selbst-Hülffe zugestanden werden müßte! 1c. Die Evangelische möchten also, statt so gefährlich und weit ausschender Unternehmungen, durch gütliche Einverständniß heilsame, dem Westphälischen Frieden gemäße, Principia wieder herstellen 1c.

Die Evangelische Gesandte beschloßen darauf den 26. Jan. Es wäre dem Kayserlichen Principal-Commissario und Reichs-Directorio zu erkennen zu geben: Man werde Gegen-Vorstellungen thun, seye also vor der Hand auffer Stand, sich in Sachen, wovon das Commissions-Decret handle, einiger maßen einzulassen; hoffe auch, das Reichs-Directorium werde solchen sorgfältigen Bedacht nehmen, damit alle verdriessliche Weiterungen hierunter gänzlich vermieden werden mögten 1c. Den 2. Febr. aber wurden die Materialien der Gegen-Vorstellung concertirt, und an die Höfe eingesandt.

Den 17. Maj. schriebe darauf das Corpus Evangelicorum wirklich an den Kayser: Er werde seine gute Absichten so lang nicht erreichen, als

der Catholische Theil mit lauter Thathandlungen zu Vernichtung des Evangelischen Religions: Wesens unaufhörlich fortfahre, und dabey die klare Dispositionen der Reichs: Grund: Gesetze für einseitige, neu: aus: gesonnene und verwerffliche Deutelenen auszugeben sich nicht scheue. Aus denen in diesem Schreiben angeführten älteren Schreiben etc. erhelle, daß so wohl das Corpus Evangelicorum, als auch einzelne Evangelische Stände, die Reichs: Gesetze, so wohl ratione modi procedendi in Religions: Attentaten: Fällen, als der Selbst: Hülffe, allezeit so verstanden und behauptet hätten, als dermalen geschehe: Und Kayser Carl VI. habe in seinem Decret vom 12. Apr. 1720. in der Restitutions: Sache der reformirten Kirche zu Heidelberg die Legalität der Selbst: Hülffe, als aus allem Widerspruch gestellt, Selbst anerkannt. Die Evangelische gestünden, daß das Kayserliche obrist: richterliche Amt und vorzügliche Rechte eines Executoris Pacis eines der vornehmsten Stücke zu Benbehaltung des Reichs: Systematis ausmachen; dahero auch nicht mehr exequiret worden seye, als die Kayserliche Erkenntnisse besagen, und die Execution seye nach denen Reichs: Gesetzen abgemessen worden. So lang aber der Catholische Theil nicht aufhöre, den Buchstaben der Reichs: Gesetze zu bezweifeln, Gewalt mit Gewalt, Uebertretung mit Uebertretungen, zu häuffen, die Reichs: Gerichte zu præveniren, und die Religions: Beschwerden in processuallische Weitläufigkeiten zu verwickeln, ja gar zu verewigen; so lang könnten die Evangelische von der Selbst: Hülffe, oder auch dem Wieder: Vergeltungs: Recht, unmöglich abgehen, davon die Folgen demjenigen Theil zu verantworten übrig bleiben, so den andern dazzu nothgedrungen bringe; weniger könne man durch einige Unterhandlung oder Vorspiegelung gütslicher Auskunft sich davon abwendig machen lassen, noch könnte dergleichen Vorgang aufgehoben werden; dahero man sich gegen das ergangene Kayserliche Cassatorium bester maßen verwahre: Man komme aber ungern an die Selbst: Hülffe, und habe bey fast unzähligen seit einem Seculo erlittenen Religions: Beschwerden sich nur zweymal dieses Mittels bedient, ob gleich
die

die Religions-Beschwerden auf eine solche Weise behandelt werden, welche auf die völlige Elusion des Westphälischen Friedens hinauslauffe; vile Bedrangte haben schon darunter erlügen, und ihren Gottesdienst zum Theil, oder ganz, daran geben, und wohl gar ins Elend gehen müssen. Der Reichs-Hof-Rath, an statt diese Klagen vor andern vorzunehmen, lasse sie ligen, und von Jahr zu Jahr immer mehr aufschwellen: Finde er sich aber ja genöthiget, nach vilen Jahren ein liquides und dringendes Gravamen vorzunehmen, so mache er es nicht Friedens-Schluss-mäßig aus, sondern verwickle es nur immer weiter in verbottene processualische Weitläufigkeiten: Man müsse dahero auf denen local-Commissionen unabwendig bestehen, und habe sich selbige nie entgegen seyn lassen, als wann sie zu Einleitung der Sachen in noch mehrere Weitläufigkeiten, mittelst daraus bloß erwachsener Berichts-Erstattungen, oder dabey wohl gar zugelassener Appellationen, Revisionen, u. d. zu Hemmung des Erkenntnisses selbst, haben degeneriren wollen; da sonst diser Modus allein für adäquat erkannt und vestgestellet worden seye, damit hiedurch jedesmalen die Friedens-Schluss-mäßige Remedur gewiß und ohne Weiterung erreicht werde: Das Corpus Evangelicorum bitte folglich jezo, wie künftig, und künftig wie jezo, ein für allemal unabläßig um offtgemeldte local-Commissionen zu Abstellung aller bisherigen, und vorzüglich derer in Bewegung seyenden Religions-Beschwerden, cum clausula: "Samt und sonders" unter Wahrnehmung der Religions-Parität, um die Beschwerden, nach deren Beschaffenheit, brevi manu zu untersuchen, oder, nach dem Fuß des Anni normalis, ohne Aufenthalt abzuthun; widrigen Falles man denen die Verantwortung allein zuweisen müsse, welche, durch die Erschwerung der Kayserlichen obrist-richterlichen Erledigung, den Weg der Selbst-Hülffe, oder des Wieder-Vergeltungs-Rechts, ferner veranlassen. Endlich verwahre man sich auch noch gegen alle directe oder indirecte Anmuthungen einiger Vergleichs-Handlung, bis die wirkliche Restitution ad statum Anteriorum normalium überall & cum omni causa geschehen seye.

Und her-
nach.

An. 1755. 30. Aug. erliesse der Kayser ein Decret an den Reichs- Hof- Rath, darinn sich auf das von 1752. bezogen und ferner gemeldet wurde: Weilen die Sachen, so die Religion betreffen, mehrmalen mit solchen Umständen befangen seyen, welche zu mißlichen Weiterungen Anlaß geben könnten, und der Kayser, als das gemeinsame Oberhaupt des Reichs und aller Dessen Stände, ansehe, daß das so nöthige Vertrauen und gute Vernehmen unter beeden Religions- Theilen am sichersten damit erhalten und am vestesten bewahret werden, wann die der Religion halber jezuweilen vorkommende Zwist- und Strittigkeiten des fordersamsten entschieden und abgethan werden; als solle der Reichs- Hof- Rath in Religions- Sachen die schleunige Justiz, ohne alle Rücksicht der Sachen und Personen, nach klarer Vorschrift derer Reichs- Satzungen, nicht allein handeln, sondern auch die noch rückständige derley Sachen vorzüglich anderer des ehestens abthun, diejenige Beschwerden aber, die entweder gar noch nicht von denen Parthien eingeklaget, oder keine legale Bescheinigungen darüber beygebracht worden, in das gehörige **rechtliche** Geleiß einleiten, daß dem Theil, der sich beschwere, aufgetragen werde, seine Klage bey Kayserlicher Majestät an- und die nöthige Bescheinigung beyzubringen, und darauf derer angebrachten Beschwerden Erledigung zu gewärtigen.

An das Cammer- Gericht aber wurde rescribirt: Ihro Kayserliche Majestät hätten betrüblich angesehen, welcher gestalten die Streitigkeiten in Religions- Sachen sich nicht allein von Zeit zu Zeit vermehren, sondern auch in solchen ein so grosser Enfer wahrzunehmen seyn wolle, daß, zu Bevorkommung dessen schädlichen Folgen, und dagegen zu Erhalt- und Fortpflanzung eines guten Vertrauens und fridlichen Vernehmens im Reich, Sie Dero Kayserliches Amt zu verwenden, und damit zu befehlen an der Nothdurft zu seyn ermessen, daß nicht allein alle obseyende zur gerichtlichen Klage allschon gekommene die Religion betreffende Sachen des fordersamsten abgethan, sondern auch alle weiter angebracht werdende Beschwerden, auf

auf deren erforderliche Rechts-gemüßliche Bescheinigung, ohne processualische Weitläufigkeiten, dem Westphälischen Friedens-Schluß, denen Executions-Ordnungen, dem letzteren Reichs-Abschied und der Kaiserlichen Wahl-Capitulation gemäß, erlediget werden sollen.

Als aber An. 1756. der innerliche Krieg in Deutschland einfiel, ruheten diese Dinge öffentlich: Nur wurden An. 1761. 2. Jun. verschiedene vom Corpore Evangelicorum von 1743. bis 1752. an den Kaiser erlassene Schreiben beym Reichs-Hof-Rath ad Acta decretirt, und 25. Parthien zugleich angewiesen, ihre angebliche Religions-Beschwerden selbst unmittelbar bey dem Kaiser judicialiter behörig einzuklagen; welches Conclufi Bedenklichkeit aber an dem unten (1) angezeigten Ort, auch sonst, dargethan wurde.

An. 1764. 10. Mart. erliesse das Chur-Fürstliche Collegium, bey der Wahl des Röm. Königs Josephs II. ein Vorstellungs-Schreiben an den Kaiser wegen der Religions-Beschwerden im Reich; worauf auch der Kaiser beyden Reichs-Gerichten aufgab, die bey ihnen Rechtshängige Religions-Sachen zur Entscheidung zu bringen:

Beym Reichs-Convent hingegen giengen von 1752. bis auf den Tod Kaiser Franzens nichts merkwürdiges vor, so die Religions-Beschwerden überhaupt betroffen hätte.

§. 37.

In des jezigen Kaisers Josephs II. Wahl-Capitulation wurde Art. 1. Unter R. §. 11. die Verordnung derer beyden letzt-vorigen in Absicht auf die bey An. Joseph II. tritt seiner Regierung noch unerledigt geblibene Religions-Beschwerden wiederholt.

An. 1767. 18. Mart. schriebe das Corpus Evangelicorum an Kaiser Josephs II. Maj. In denen häufigen an des Kaisers Vorfahren erlassenen Intercessions-Schreiben seye der umständlich dargelegte Bedruck und Nothstand des Evangelischen Religions-Wesens dergestalten erschöpft,

daß

(1) In der neuen Europ. Staats-Canzl. Tom. 13. p. 266. sqq.

daß es keines weiteren Anführens bedürffe. Das wesentlichste davon beruhe darauf, daß zuvörderst schon die bloße Anzahl derer (vornemlich von des Catholischen Reichs: Theils Cleriken,) so vieler Evangelischer Enden und Orten, und in so mancherley Arten, längsiter zu Werk gestellten, auch fortwüßrig noch neu: vermehrenden, Religions: Beschwerden, vor sich betrachtet, nach und nach zu einer Menge hinauf gestigen, welche schwer-glaublich erscheinen möchte, falls nicht die zahlreiche Verzeichnisse derselben, so des Corporis Evangelici Schreiben vom 16. Nov. 1720. 30. Maji. 1721. 21. Febr. 1739. 31. Jan. 1743. 15. Jan. 1744. 3. Aug. 1746. 17. Jul. 1748. und 17. Maji. 1752. benzeuget worden, solches bezeugeten. Disen öftters mit thätlichster Gewalt, Verfolgung und unerschwinglichen Geld: Straffen verbundenen Bedrängnissen trette auch noch besonders deren unaufhörliche Dauer und ganz ungestörter Fortgang hinzu; inmassen, alles dagegen Evangelischer Seits möglichst angewandten Vorstellens und Bittens ohnerachtet, die Reichs: Gesez: mäßige Hülffe, (nur wenige einzelne derley Klag: Fälle hier und da ausgenommen,) nie zu bewürken gewesen; so daß, bey derselben stetem Zurückbleiben, so gar noch jezo ein beträchtlicher Theil derer zur Zeit des Westphälischen Fridens bereits vorgewesenen, und schon in die damalige Designationes Restitutorum namentlich mit-eingebrachter Gravaminum, ganz ungleich und weit mehrere derselben aber, welche durch die An. 1697. und 1714. zu Kyßwicz und Baden errichtete Friden erwachsen, mit und samt denen inzwischen fort hinzugekommenen neuen, unabgestellt dahin hangen. Wegen diser Religions: Drangsalen seyen bereits mehr als 100. Intercessional-Schreiben an die Kayserin erlassen worden, womit dennoch nicht nur so vil erzilet werden können, daß, in Ansehung der grossen Menge von Gravaminibus, mit einer generalen durchgängigen derselben Untersuchung in einer behörigen gesezmäßigen Art der bloße erste Anfang ernstlich gemacht, vil mehr hingegen dieselbe gemeiniglich in unstatthaffte Proceß-Weitläufigkeiten eingezogen, und überhaupt dabey die willkührlichste Auslegungen erster Reichs:

Reichs: Fundamental: Gesetze, und besonders des Instr. Pacis Westphalicae, angewandt worden; davon die nothwendige lästige Folgen seyn müssen, daß schon lang ein grosser Theil derer Gravatorum weder denen anhaltenden jenseitigen Thathandlungen, noch der Länge und Dauer des Umtriebs der von ihm angebrachten Religions: Klagen, vornemlich mit ausendlichem Mangel und Unvermögen darauf weiter zu wendender Kosten, widerstehen mögen; worüber ganze Evangelische Gemeinden wirklich bereits eingegangen, Kirchen, Schulen und geistliche Güter entzogen, Pfarrer und Schulmeister entfernet, oder vertrieben, oder doch gemengte Gottesdienste eingeführet worden, da das Ende davon ordentlich auf die gänzliche Ausweisung der Evangelischen hinaus zu gehen pflege. Der Grund von allem diesem seye der: Die Evangelische Religions: Verfassung, nebst der damit zum engesten verbundenen allgemeinen Ruhe und Sicherheit, seye durch feyerlichste Verträge, Friedens: Schlüsse und Grund: Gesetze vestgestellt, wodurch die Evangelische Reichs: Stände und alle ihre Glaubens: Verwandte die unbeschränkste Gewissens: Freyheit erreicht, wovon zugleich auch alle übrige davon unzertrennliche Religions: Rechte und Besitze nothwendig abhängen, welche ihnen ebenfalls auf immerdar heilig zugestanden worden seyen: So verschieden aber auch sonst die so vile und manigfaltige Religions: Beschwerden seyen; so lauffen doch solche, directe, oder etwas mehr versteckt, gegen diese Gewissens: Freyheit. Im Friedens: Schluß seyen, unter vorausgestellter durchgängiger Parität beyder Religions: Theile, die unveränderliche Norm in Ansehung des beyderseitigen Religions: Wesens, und der davon dependirenden Freyheiten und Rechte, mithin zum inneren Grund solches Friedens selbst, hauptsächlich die Anni normales von 1618. und 1624. für beständig angenommen worden, damit dieselbige die unverrückliche ewige Termini aller beyderseitiger Rechte und Besitze seyn und bleiben sollen: Allein eben diese würden nun fast gänzlich vergessen, kein Gesetz noch Verbindlichkeit hierunter fast weiter anerkannt, die Evangelische Religions: Rechte und Besitze häufig, nach Gefallen, aufgehoben

2

hebt

hebt und abgeändert, und, mittelst einer einseitigen Deutung des in ganz anderer Meinung, auch aus ganz anderen Absichten, in den Friedens-Schluß eingeflossenen Juris reformandi, das Haupt-Friedens-Religions-Werk im Grund entkräftet. Der Modus, dergleichen Religions-Klagen abzuheiffen, sene in der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. 1. §. 11. im Westphälischen Frieden, dessen Executions-Necess und dem arctiore modo exequendi deutlich bestimmet, und eine mehr als hundertjährige beständige und unwidersprechliche Erfahrung habe überführend bezeuget, daß kein schicklicheres noch hinlänglicheres Mittel zu geschwinderer, sicherer und vollständigerer general-Remedur der Religions-Beschwerden auszufinden sene, als die in jenen Gesezen gegründete local-Commissionen und zur allgemeinen Richtschnur gestellte normal-Jahre, aus deren Aufschub eben geschehen sene, daß ob schon jedes einzelnes Religions-Gravamen, als in den statum publicum Imperii und dessen fundamental-Geseze einschlagend, pro causa publica ohnstreitig zu betrachten, (wobey insonderheit dem Kayserlichen Friedens-Executions-Amt die gleiche und strackliche Ausheilung des Rechts zwischen beyden Religions-Theilen zukomme,) dennoch derley Beschwerden bisshero weit härteren Schicksalen ausgestellt gebliben senen, als andere blosser privat-Rechts-Händel, welche gleichwol endlich zu ihrem Ziel gelangen, jene aber nicht. Der sich stets verlängerende Fortgang älterer unabgestellter dergleichen Klagen, nebst dem beständig grösseren Anwachs neuer hinzukommender, gebe augenscheinlich zu erkennen, wie sehr das bereits dadurch im ganzen verkürzte Evangelische Religions-Wesen nach und nach in immer noch bedenklichere Gefahr eingeführet werde: Man verspreche sich aber, zumalen bey der jeder Orten herrschenden vollen Ruhe und Eintracht, von jeziger Kayserlicher Regierung die baldige gänzliche Erfüllung alles dessen, was zu ungekränkter Aufrechterhaltung des so äusserst leidenden Status der Evangelischen Religion versprochen worden. Man lege zu dem Ende ein Verzeichniß derer seit jüngeren Jahren bey dem Corpore eingelangten alt- und neuen Religions-Beschwerden bey, und bitte, die hierun-

hierun-

hierunter längst verschene Remedur in Gesez- und Fridens- Schluß- mässi-
ger Art wirklich und ohne weiteren Anstand vollständig angedeyhen zu las-
sen; demnach die generale und schleunige Vorkehr zu Abstellung jeder so äl-
terer, als vornemlich noch neuer und in Bewegung seyender, Religions-
Gravaminum dahin zu treffen, daß durch unverlangte Anordnung obbe-
rührter local- Commissionen, und darauf alsbald folgender Executionen in
liquidis, oder noch selbiger vorausgehender summarischer Untersuchungen
in illiquidis Sachen, die in ihrer Religions- Ausübung und deren Gerech-
samen und Besizungen gekränkte Evangelische Glaubens- Verwandte ins-
gesammt unaufhaltlich ad statum annorum normalium, cum omni
causa, restituiret, gegen die fernere Turbationen aber hinlänglich gesiche-
ret und geschüzet werden.

Daben befande sich 1. ein Inserat wegen der Heimkircher Religions-
Beschwerden gegen den von Sickingen; so dann 2. ein summarisches
Verzeichniß derer seit dem an den Kayser unter dem 17. Maj. 1752. vom
Corpore Evangelicorum erlassenen Schreiben bey Selbigem noch wei-
ter neu- eingelauffenen oder erneuerten Religions- Beschwerden in 28. §§.

§. 38.

Uebrigens habe ich, Weitläufigkeit zu verhüten, hier nichts von denen Mehreres
wilen Vorstellungen und Schreiben, so von Corporis Evangelici we- remissive.
gen an die gravirende Reichs- Stände geschehen und erlassen worden,
gemeldet; und eben so wenig auch von denen Vorstellungen ermeldten
Corporis an den Kayser in einzelnen Religions- Angelegenheiten und Be-
schwerden.

§. 39.

Nunmehr könnten wir diese ganze Materie 1. auf eine rechtliche und Connexion.
2. auf eine politische Weise betrachten: Weil aber solches, in Absicht auf
die mir vorgesezte Größe dieses Werks, allzuwilen Plaz wegnehmen würde;
so werde ich nur etwas weniges davon berühren, das übrige aber auf ei-
gene Abhandlungen über diese Sache verspahren.

Welche Religions-
Verwandte
am meisten
klagen?

Die Catholische führen auch Religions- Beschwerden gegen die Evangelische; darunter die in denen Königlich- Preussischen Cleve- Mark- und Ravensbergischen Landen die meiste Anzahl ausmachen: Es kommet aber in langen Jahren kein Wort davon bey dem Reichs- Convent nur überhaupt, geschweige von einigen insbesondere, vor; zu einem sicheren Anzeigen, daß derselben wenige erweisliche und gegründete, und von keiner sonderlichen Wichtigkeit seyn müssen, und der müßte recht unverschämt seyn, welcher denen Evangelischen, (überhaupt von ihnen zu reden,) einen Verfolgungs- Geist anderer Religions- Verwandten bemessen wollte.

Wer indessen derer Catholischen Religions- Beschwerden wissen will, schlage (weil man selbige nirgendwo beysammen, noch etwas systematisches davon antrifft,) die **Haupt- Register über Sabers Europäische Staats- Canzley** nach.

Hingegen seynd der Religions- Beschwerden, welche die Evangelische führen, bey nahe unzählige: Unter hundert alten wird nicht eine abgethan, und so oft das *Corpus Evangelicorum* ein neues Vorstellungs- Schreiben an den Kayser ergehen lässet, findet sich dabey ein Auszug vieler alter Beschwerden, die noch fortdauern, oder gar vergrößert worden seynd, und vieler neuen; ohne der grossen Menge dererjenigen zu gedenken, welche wirklich existiren, aber nicht bey dem *Corpore Evangelicorum* klagbar angebracht worden seynd.

Wer die Herrschafften wissen will, über welche Klage geführt wird, und die Lande oder Orte, welche Religions- Beschwerden haben, deren sich auch das *Corpus Evangelicorum* seit Anfang des jezigen Reichs- Tages bis auf das Jahr 1752. angenommen hat, schlage das des H. von **SCHAUROTHS** oben angeführtem Werk angehängte chronologische Verzeichniß, ingleichen das Haupt- Register nach: Die Beschwerden selbst aber findet man am vollständigsten in dem *Corpore Gravaminum Religionis*, in der **Europäischen Staats- Canzley**, und in anderen Sammlungen von Staats- Schriften.

§. 41.

Nach dem Westphälischen Frieden hatten wir einerley Gattungen von Classen der Religions-Beschwerden, nemlich solche, die gegen den Religions- und Westphälischen Frieden anstießen; doch waren auch diese wieder in zwey Membra zu theilen: 1. Nemlich klagten einige, daß sie noch nicht, dem Westphälischen Frieden gemäß, restituiret worden seyen, (davon unten ein eigenes Capitel folget;) 2. Andere, und die meiste, hingegen klagten, daß ihnen neue Beschwerden, gegen besagte Friedens-Schlüsse zugesüget worden seyen.

Als der Ryswickische Friede geschlossen worden ware, entstunde eine ganz neue Class von Religions-Beschwerden; indeme die Catholische, so sich der Religions-Clausul dieses Friedens wirklich, oder auch nur zum Vorwand, bedieneten, in demjenigen, was sie verfügten, nicht unrecht haben wollten, die Evangelische hingegen, welche diese Clausul nicht erkannten, vilweniger deren Ausdehnung und Mißbrauch billigen konnten, alle dergleichen Dinge für Uebertretungen des Westphälischen Friedens ansahen.

Als nach dem An. 1714. geschlossenen Badischen Frieden die Religions-Beschwerden gar sehr anwuchsen, machte man An. 1720. und in denen folgenden Jahren einen Unterscheid unter denen Religions-Beschwerden, welche älter oder jünger seyen, als der Badische Fried: Diese sollten vorzüglich und allogleich abgethan werden, so dann die Reihhe auch an die ältere kommen.

Nunmehr aber wollen die Evangelische wieder nur eine einige Class von Religions-Beschwerden erkennen; indeme sie 1. die Ryswickische Friedens-Clausul für abgethan halten, und 2. weil die Catholische die seit dem Badischen Frieden verhängte Beschwerden in dem von dem Kayser Selbst gesetzten Termin von etlichen Monathen nicht abgethan haben, sich billig auch nicht länger an den Unterscheid zwischen älteren und neueren Beschwerden binden wollen, sondern überhaupt auf aller und jeder Abschaffung dringen.

Catholischer Seits hingegen behauptet man noch immer die Rechtskraft der Augwickschen Clausul; doch ist nicht wohl jemand mehr (wie vormals,) so keck, sich öffentlich der Abthuung einer Religions-Beschwerde damit entziehen zu wollen, weil sie älter seye, als der Badische Frid: Dann diß wäre zu plump, und könnte nunmehr von dem Kayser und denen Catholischen selbst nicht gebilliget werden.

Handels-
Weise in
Ansehung
der Reli-
gions-Bes-
chwerden
überhaupt,
Zwischen
dem Kayser
und den
Evangelis-
chen.

§. 42.

Die Art und Weise, auf Reichs-Tagen von Religions-Beschwerden zu handeln, ist gar verschieden, und forderist ein Unterscheid, wann es um die Religions-Beschwerden überhaupt, oder um einzelne insbesondere, zu thun ist.

§. 43.

Zuweilen erläßet der Kayser ein Commissions-Decret an das Reich: Es geschiehet aber dieses sehr selten, und nur alsdann, 1. wann der Kayser mit denen Evangelischen übel zufrieden ist, einige ihrer Handlungen öffentlich widersprechen, sie casiren, oder sonsten Klage über sie führen will, oder 2. ein solches Commissions-Decret solle zur Antwort dienen auf die Vorstellungen, so dem Kayser von dem Corpore Evangelicorum geschehen seynd.

Wann nun ein solches Commissions-Decret ergeheth, möchten die Catholische selbiges gerne wie andere Kayserliche Commissions-Decrete behandeln; folglich will 1. Chur-Mann; dabey das Reichs-Directorium führen, 2. so auch die Catholische das Directorium in denen beyden höheren Collegien; wodurch sie gewisser maßen das Hefft in die Hände bekämen, die Sache nach Gefallen zu proponiren oder aufzuschieben, die Deliberanda nach Gutdünken abzufassen, die Conclusa selber zu formiren, u. s. w.

Die Evangelische hingegen sehen dergleichen Commissions-Decrete entweder als Sachen an, welche Sie, ob gleich das Decret an das ganze Reich ergangen ist, mit dem Kayser allein auszumachen haben; oder sie

sie

sie betrachten sie als eine Gelegenheit, welche der Kayser habe geben wollen, unter denen beyderley Religions-Verwandten davon zu handeln, welches aber de Corpore ad Corpus geschehen müsse, und woben, wann auch gleich in denen einzelen Collegiis davon gesprochen würde, dennoch weder Directorium, noch überhaupt die in anderen Sachen gewöhnliche Handelsweise, Platz greiffe, sondern da nur der Vorsizende Namens seiner Religions-Verwandten ihre Meinung dem anderen Theil zu erkennen gebe, und dessen Gegen-Erklärung auf gleiche Weise zurück erwarte.

2. Meistentheils aber haben es der Kayser und die Evangelische Reichs-Stände hierinn mit einander allein zu thun:

Und dieses geschiehet entweder durch die Kayserliche Commission, oder unmittelbar mit dem Kayser.

Handlen die Evangelische mit der Kayserlichen Commission; so wenden sie sich meistens an den Kayserlichen Principal-Commissarium: Doch haben sie auch schon, bey dessen Abwesenheit, oder aus anderen Ursachen, hauptsächlich mit dem Kayserlichen Con-Commissario gehandelt, oder diser hat selbst Gelegenheit genommen, sich mit denen Evangelischen einzulassen.

Evangelischer Seits bedienet man sich in solchen Fällen hierzu entweder des Thur, Sächsischen Directorial-Gesandten des Corporis Evangelicorum, oder einiger Evangelischer darzu deputirter Gesandten, oder man spricht gelegentlich mit einander; wie sich die Umstände zufälliger Weise fügen, oder man in der Stille die Abrede mit einander genommen hat.

Die Handelsweise selbst belangend; so wird 1. entweder bloß mündlich gehandelt, wann nemlich die Sache zu schriftlichen Handlungen noch nicht reiff genug, oder sonst zu delicat darzu ist, man also forderist nur das Terrain sondiren, und sich über die Möglichkeit und Thunlichkeit der Sache in re & modo besprechen will.

Wann aber auch also bloß mündlich gehandelt wird; so pflegt doch jeder Theil hernach ein Privat-Protocoll oder Registratur über das, was gesprochen

sprochen

prochen ist, zu verfertigen, und resp. seinen Religions-Verwandten mitzutheilen, auch wohl dem andern eine Copie des Concepts zu communiciren, um zu vernehmen: Ob etwas dabey zu erinnern seye?

2. Oder man handelt zwar mündlich, übergibt aber auch das mündlich gesagte zugleich schriftlich, und fertiget sodann über das, was weiter gesprochen wird, eine Relation oder Registratur.

3. Oder man handelt eigentlich bloß schriftlich: Die Evangelische fassen ihr Anliegen in ein pro memoria, übergeben solches dem Kaiserlichen Principal-Commissario, und bitten, es nach Hof einzuschicken, bestens zu secundiren, und die darauf erfolgende Antwort ihnen wieder wissend zu machen:

Der Kaiserliche Principal-Commissarius hingegen nimmt es an, oft unter dem Vorbehalt, wann nichts anstößiges darinn enthalten seye, gibt es auch solchen Falles wohl gar wieder zurück; verspricht übrigens, wann nichts dabey zu erinnern seye, es einzusenden, versichert auch wohl, daß der Kaiser alles thun werde, was sein Amt nach denen Reichs-Constitutionen erfordere.

Oft erfolgt nun nichts darauf; welchen Falles von denen Evangelischen von Zeit zu Zeit mündlich oder schriftliche Erinnerung deswegen geschieht, oder man schreibt zuletzt an den Kaiser selbst.

Bekommt aber der Kaiserliche Principal- oder Con-Commissarius Befehl, denen Evangelischen etwas zu antworten; so geschieht solches, nach der ihme beschehenen Weisung, entweder bloß mündlich, oder durch Mittheilung eines Extracts des Kaiserlichen Rescripts, oder des ganzen Rescripts nach seinem völligen wortlichen Inhalt.

Wir haben ferner vernommen, daß der Kaiser An. 1723. denen Evangelischen habe vorschlagen lassen: Es sollten der Kaiserliche Principal- und Con-Commissarius, mit Zuziehung der Chur-Böhmisch- und Oesterreichischen Gesandten, durch den Chur-Sächsischen mit den Evangelischen, so dann mit denen Catholischen selbst, handeln, darauf dem
gravis

gravirenden Theil die nöthige Weisung geben, bey entstehender Partition aber an den Kayser berichten:

Die Evangelische aber haben Sich auf diesen Vorschlag nicht einlassen wollen.

Hingegen bezeugten die Evangelische Sich damals geneigt, einen Versuch zu machen: Ob durch eine Handlung mit der Kayserlichen principal: Commission allein ein Weg zu Abstellung derer neueren Religions: Beschwerden ausfindig gemacht werden könne? Welches aber dem Kayser auch nicht, sondern der *S. præc.* bemerkte Vorschlag, beliebte.

Wendet sich aber das Corpus Evangelicorum an den Kayser Selbst; so wird in denen Evangelischen Conferentien das wesentliche verabredet, so dann von dem Directorio ein Auffatz eines Schreibens an den Kayser gemacht, auch wohl diese Arbeit unter verschiedenen Gesandten getheilt; diser Auffatz wird ferner in der Evangelischen Conferenz adjoustirt, darauf in der Chur: Sächsischen Gesandtschafts: Kanzley gefertigt und im Namen der Evangelischen Chur: Fürsten, Fürsten und Stände zum allgemeinen Reichs: Tag Bevollmächtigten Rätthe, Botschaffter und Gesandten unterschrieben, letztlich aber von allen Chur: und Fürst: auch Gräfflichen Gesandten, ingleichem Namens zweyer Reichs: Stätte von der Rheinischen und zweyer von der Oberländischen Bank, gesigelt, und dem Schreiben ein Schema Sigillantium bengelegt.

Dergleichen Schreiben wird so dann dem am Kayserlichen Hofe subsistirenden Chur: Sächsischen Minister überschickt, welcher es dem Kayser in einer Audiensz übergibt, und alsdann (aber nicht eher,) lassen es die Evangelische Gesandte zu Regensburg auch durch den Druck bekannt machen.

Zuweilen lassen auch die Evangelische grosse Herrn, so eigene Gesandten oder Residenten an dem Kayserlichen Hofe haben, durch dieselbige, oder auch durch ihre ordinaire Reichs: Hof: Raths: Agenten, die Sache bey dem Kayser und dessen Ministerio unterstützen, betreiben, und auf eine Antwort dringen.

M

Worzu

Wozu die Wahl: Capitulation den Kayser in Ansehung einer Resolution darauf verbinde, haben wir oben vernommen: Die Evangelische klagen aber, daß sie auf viele dergleichen Vorstellungen, oft in vielen Jahren, gar keine Antwort, vil weniger Remedur, erhalten: Sondern entweder bleiben dergleichen Schreiben bey denen Kayserlichen Staats: Acten liegen, oder der Kayser gibt sie in den Reichs: Hof: Rath, allwo sie ad Acta decretiret werden; und dabey verbleibt es.

Gibt aber der Kayser eine Antwort von Sich; so geschiehet es entweder, schon berührter maßen, durch ein Commissions: Decret an das ganze Reich, oder durch ein Rescript an die Kayserliche Commission bey dem Reichs: Convent, davon dise denen Evangelischen, auch schon bemerkter maßen, entweder den Inhalt mündlich eröffnet, oder einen Extract oder Cople des ganzen Rescripts mittheilet.

Nach Beschaffenheit der Umstände nun beruhet so dann alles auf sich, oder es gibt Gelegenheit zu ferneren Handlungen zwischen dem Kayser und denen Evangelischen, oder zwischen denen Evangelischen und Catholischen; Da dann alles vorhin gesagte auch dabey anschläget.

§. 44.

Zwischen
den Reichs:
Ständen
unter sich.

Oder die beederseitige Religions: Verwandte handeln unter sich allein: Da gibt es wieder verschiedene Arten, nemlich

1. De Corpore ad Corpus, wann samtliche Evangelische mit samtlichen Catholischen, und dise mit jenen, handeln; welches abermalen entweder so geschehen kan, daß gar nicht ad Collegia gegangen wird, sondern man bespricht sich auf dem Re: und Correlations: Saal, oder die Directoria beeder Corporum stellen oder schicken einander ihrer gesammten Religions: Verwandten Meinungen, Schlüsse, Erklärungen und Gegen: Erklärungen so lang zu, biß man einig wird, oder die Tractaten sich zer: schlagen: Oder man gehet zwar ad Collegia, aber es wird nicht ad votandum aufgerufen, sondern, nach einer von dem Directorio darzu gegebenen Veranlassung, sagt der Religions: Verwandte Theil, an welchem die

die

die Reihhe ist, seine Meinung, der andere hingegen ersucht um Copie davon, und nimmt sich Bedenk-Zeit; wobey es, ohne ein Conclusum zu machen, bleibt.

Käme auf solche Weise etwas zu Stand, würde es so dann durch ein Reichs-Gutachten dem Kayser zur Ratification vorgelegt.

2. Oder man tractirt die Sache durch eine Reichs-Deputation. Dieses kan auf so mancherley Art geschehen, daß ich mich hier nicht darauf einlassen kan, sondern nur so vil melde: Es kan durch die ordentliche oder eine außerordentliche Reichs-Deputation geschehen; letzteren Falles durch eine engere oder weitere: Was es aber dabey für fast unüberwindliche Schwierigkeiten gebe, haben wir schon oben vernommen; dahero die Evangelische nimmer daran wollen, der Kayser und die Catholische hingegen selbige für das beste Mittel, eine Auskunft zu treffen, halten, oder doch dafür angeben.

Uebrigens können dergleichen Deputationen bey der Reichs-Versammlung selbst gehalten werden, oder an einem dritten Ort: Jenes ware die Meinung der Evangelischen, weil da bereits Gesandte von allen Reichs-Ständen vorhanden seyen, selbige auch die beste Information von der Sache hätten, es keine außerordentliche Unkosten verursache, und die Deputirte beständig mit ihrem ganzen Corpore communiciren könnten: Der Kayser und die Catholische hingegen halten keinen Ort weniger geschickt darzu, als die Reichs-Versammlung, weil, wo nicht alle, doch wenigstens manche, Evangelische Gesandte zu hüzig und parthenisch seyen, und die Sache auf die Spitze treiben würden.

3. Könnten dergleichen Sachen, wie alle andere Comitial-Geschäfte, behandelt werden: Ich habe aber bereits gemeldet, was die Evangelische für erhebliche Bedenklichkeiten dabey finden, daß sie es nimmermehr darzu kommen lassen werden, noch können.

§. 45.

Was nun auch die einzelne Religions-Beschwerden anbelangt; so finden auch darinn mancherley Arten, sie zu behandeln, statt.

M 2

Behandlung derer besonderen Beschwerden.

Meis den.

Meistens läſſet das Corpus Evangelicorum ein Vorstellungs- Schreiben an den Kayser ergehen: Aber mit manigfaltigem Unterscheid. Wichtiger Beschwerden wegen läſſet man ein eigenes Schreiben lauffen: Sonst nimmt man einige oder mehrere der wichtigsten in einem Schreiben zusammen, oder berühret sie in denen die Religions- Beschwerden überhaupt betreffenden Schreiben besonders, oder redet in einem Inſerat dar- zu davon, u. ſ. w. da dann abermalen alles dasjenige statt findet, was vorhin von solchen Schreiben gemeldet worden ist.

Oder man thut der Kayserl. principal-Commission eine Vorstellung ic.

Oder das Corpus Evangelicorum läſſet ein Schreiben an den gra- virenden Stand ergehen:

Oder man stellet desselbigen Comitial- Gesandten ein pro memoria zu, und erbittet sich eine ebenmäßige schriftliche Antwort darüber; oder man spricht sonst mit ihme aus der Sache.

Zuweilen verbindet man auch, entweder gleich Anfangs, oder doch nach der Hand und Erforderniß derer Umstände, verschiedene diser Gattun- gen mit einander.

Daß aber wegen einzelner Religions- Beschwerden de Corpore ad Corpus gehandelt würde, oder etwas in denen Reichs- Collegiis vorkäme, ist etwas seltenes.

§. 46.

Norm, wor-
nach die Re-
ligions-Be-
schwerden
zu beurthei-
len seynd.

Ob etwas für eine Religions- Beschwerde gehalten werden könne, oder nicht? das muß nothwendig nach der Norm derer von Religions- Sachen handlenden Reichs- Grund- Gesetze beurtheilet werden. Darinn ist man allerseits einig: Aber zum grossen Unglück Teutschlandes, und derer Evan- gelischen insbesondere, kan oder will man sich nicht vereinigen: 1. Welches dise Reichs- Gesetze seyen? sodann 2. was in manchen derer wichtigsten Stellen der wahre und eigentliche Sinn derselbigen seye?

Wegen des Religions- Fridens Verbindlichkeit und Sinnes kommt nun, nachdem die vormals streitige Puncten durch den Westphälischen Friden

Friden

Friden entchieden seynd, heutiges Tages selten etwas vor: Desto mehr hingegen in Ansehung des Westphälischen Fridens.

1. Nemlich behaupten die Catholische, daß demselbigen in Ansehung derer Entscheid: Jahre 1618. und 1624. durch den Rinswickischen Friden derogiret seye; welches aber die Evangelische durchaus widersprechen.

2. Streitet man hauptsächlich über dem Verstand und Gebrauch des Art. 5. §. 30. und 31. da in dem §. 30. denen Reichs: Ständen das jus reformandi zugestanden, in dem §. 31. hingegen denen Land: Ständen und Unterthanen, ihre Religions: und Kirchen: Verfassung auf den Fuß bemeldter Entscheid: Jahre versicheret, auch von disen Entscheid: Jahren §. 33. gemeldet wird, daß sie die Regel seyn sollen und §. 25. das *unicum solumque fundamentum Observantiae futurae*. Nun ist die Frage: Kan dennoch eine andere Religion, oder das sogenannte Simultaneum, darneben eingeführet werden? Hievon ist anderwärts umständlich zu handeln, hier aber dennoch so vil zu wissen: An. 1654. gleich nach dem Friden, hatten die Catholische nicht das Herz, es zu behaupten, sondern das Reichs: Directorium brachte es nur unter die vier Fälle, darinn der Sinn des Westphälischen Fridens nicht ganz klar seye, sondern darüber man sich erst vergleichen müsse: Folgender Zeit aber wurden sie je länger je fecker darinn, und manche seynd nun so feck, daß sie es gar nicht mehr als einen zweifelhaften Fall passiren lassen, sondern als eine in dem Westphälischen Friden klar ausgemachte Sache ausgeben wollen: Und ob gleich die meiste es auf ein sogenanntes **unschuldiges**, oder denen Religions: Verwandten, welche den Besiz des Entscheid: Jahres für sich haben, unnachtheiliges, Simultaneum einschränken; so halten doch die Evangelische auch dises, durch obige Stellen, billig auch für ausgeschlossen, und klagen, daß die Erfahrung belehre, es fange mit dem sogenannten unschuldigen Simultaneo an, und endige sich mit Unterdruck: und Ausrottung derer Evangelischen.

Man streitet ferner: Ob und wie ferne denen Catholischen Landes:

M 3

Herrn

Herrn die geistliche Gerichtbarkeit über ihre Evangelische Unterthanen zu stehe? u. s. w.

Absonderlich aber kan man auch sich wegen der Friedens-Schluss-mäßigen Mittel zu Abstellung derer Religions-Beschwerden nicht vereinigen; davon bald ein mehreres vorkommt.

Hierzu kommt sodann noch die obgedachte Clausul des 4ten Art. Ryswickischen Friedens, welche 1. die Catholische für gültig halten, und 2. die von dem Französischen Minister An. 1699. bey dem Reichs-Convent übergebene Liste zur Norm nehmen wollen, wornach selbige beurtheilet werden solle:

Wo hingegen die Evangelische 1. glauben, daß diese Clausul von Anfang an nichtig gewesen, auch 2. durch die folgende Reichs-Schlüsse von 1702. und 1734. wieder aufgehoben worden seye. 3. Haben die Evangelische die erheblichste Einwendungen gegen besagte Liste, a) indeme die Franzosen Anfangs vorgegeben, daß es nur etliche 20. Kirchen betreffe, und hernach über 1000. Orte darunter ziehen wollen. b) Seynd offensbare falsche Nachrichten und Orte darinn, die zur Zeit des Ryswickischen Friedens gar nicht mehr in rerum natura gewesen seynd, und c) hat Frankreich selbst die Liste nicht für ganz zuverlässig angegeben, sondern denen Evangelischen ihre Einwendungen und Erinnerungen dabey vorbehalten. 4. Klagen die Evangelische, daß es auch hieben nicht bleibe, sondern die Catholische, unter Berufung auf den Ryswickischen Frieden, viles thun, so sich weder durch besagte Clausul noch Liste rechtfertigen lasse.

Die natürliche Folgen hievon seynd: Daß die Evangelische viles als unstreitige Religions-Beschwerden angeben; wo hingegen die Catholische es nicht eingestehen, sondern an ihren gemachten Verfügungen recht gethan und sich nur ihrer Landesherrlichen Rechte bedienen haben wollen.

Oftt ist es auch nicht um den Sinn des Gesezes, sondern die Application desselbigen auf den vorliegenden Fall, und besonders darum zu thun: Ob der im Jahr 1624. gehabte Besiz erwisen seye? Bey ganzen Ländern,
die

die damals einerley Religion gewesen seynd, ist die Sache bald ausgemacht: Dann was im ganzen unstreitig ist, das muß auch bey denen einzelnen Theilen wahr seyn, wenigstens so lang, biß der andere Theil das Gegentheil erweist.

Wo es aber um einzelne Orte, oder auch um einzelne Gerechtsamen, zu thun ist; da verlangen die Catholische den Beweis, daß und wie ferne die Evangelische in dem Entscheid: Jahr im Besiz gewesen seyen: Weil aber dieses je schwerer wird, je mehr wir von denen Entscheid: Jahren entsetzt werden; so halten die Evangelische billig dafür: Die rechtliche Vermuthung seye für diejenige, welche nach dem Westphälischen Friden in ruhigem Besiz waren, und darinn erst in folgenden oder neueren Zeiten gestöhret worden seynd, mithin genug seye, erweisen zu haben, daß und wann eine Neuerung vorgenommen worden seye.

§. 47.

Weiter streitet man darüber: Welches die ordentliche Mittel seyen, Ordentliche zu Abstellung der zu haben vermeinenden Religions: Beschwerden zu ge: Mittel zu langen? Abstellung

Daß die Güte zu versuchen seye, darinn ist man einig: Wie aber, der Reli: wann sie nicht anschlägt? gions: Be: Beschwerden.

Die Catholische sagen: Der Beschwerete müsse an einem Reichs: Ge: richt klagen:

Die Evangelische hingegen behaupten: Dieses lauffe wider den Fridens: Schluß, welcher wolle, ein jeder solle in seinem Fridens: Schluß: mäßigen Besiz gelassen werden: Wer aber eine Ansprache an ihne machen wolle, der müsse ihn rechtlich belangen. Vernunft und Billigkeit sprechen auch diser letzteren Meinung das Wort, und das Fridens: Instrument hat sicherlich denen Fridens: Stöhren nicht favorisiren, den Bedrang(en) hingegen hilflos lassen, oder auf den Ausgang eines kostbaren und langwübrigen, wo nicht ewigen, Processes verweisen wollen.

Weiter glauben die Evangelische: Wann ein Gravirter dennoch selber an

an ein Reichs-Gericht gehe, solle dasselbige, nach dem Friedens-Schluss und der Wahl-Capitulation, die Sache nicht in Untersuchung ziehen, oder einen Proceß veranlassen, sondern gleichbalden auf das Crans-Ausschreib-Amt, oder, in gewissen Fällen, auf andere Cranse oder Reichs-Stände, eine Commission von beederley Religions-Verwandten erkennen, und selbiger aufgeben, daß sie sich an den Ort selbst verfüge, und, wo die Sache klar, so gleich alles wieder auf den Friedens-Schluss-mäßigen Fuß setze: Wo aber zweifelhaft seye, wie die Sache im Jahr resp. 1618. oder 1624. beschaffen gewesen, es kürzlich untersuche, so gleich entscheide, und darauf exquire.

Die Catholische hingegen geben vor: Die Capitulation rede nur von ordentlichen, nicht aber von summarischen, Proceßen, und so lang nicht klar seye, wie der Zustand der Sache im Entscheid-Jahr beschaffen gewesen, auch der Beklagte noch nicht gehöret worden seye, könne auch keine Commission erkannt werden:

Auch wendet der Kayser ein: Auf diese Weise würde Ihme die Gerichtsbarkeit in Religions-Sachen entzogen, und denen Commissarien eingeräumt;

Worauf die Evangelische versetzen: Dises seye nun einmal durch den Westphälischen Frieden also beliebt, und es geschehe ja doch alles in des Kayfers Namen und unter seiner Autorität.

Weiter hat man gestritten: Ob das, was bey erstmaliger Execution des Westphälischen Friedens in Ansehung der Crans- oder anderer Commissarien hat geschehen sollen, und wirklich geschehen ist, auch in denen folgenden und auf ewige Zeiten statt finde? Die Evangelische sagen ja; die Catholische hingegen nein: Der Kayser Selbst aber erklärte Sich endlich für die erste Meinung, und versprache, local-Commissionen zu erkennen.

Gleich aber ware wieder ein neuer Streit da: Der Kayser wollte seine eigene Leute darzu nehmen; die Evangelische hingegen behaupteten: Es müßten die Crans-Ausschreib-Aemter, oder andere Reichs-Stände, dar-

zu genommen werden: Der Kayser erklärte zwar; auch dieses seye Ihme nicht entgegen; indessen wurde doch wirklich nicht auch nur eine einige local-Commission erkannt, geschweige in allen Religions-Beschwerden.

Auch hielten die Catholische für unthunlich und unbillig, daß in Religions-Beschwerden, welche nur Kleinigkeiten betreffen, kostbare local-Commissionen erkannt werden sollten: Die Evangelische hingegen meinen: Alle Friedens-Brüche seyen um der Folgen willen groß, und eben darum, wann es Kleinigkeiten betreffe, könne der gravirende Theil sie desto leichter abthun: Thue er es aber nicht, so seye er ja desto unentschuldbarer, und habe es lediglich sich selber zuzuschreiben.

Ein anderer wichtiger Streit ist: Ob die local-Commissionen auch in denen Fällen Platz greiffen, die bereits vor einem Reichs-Gericht rechts-hängig seynd? Der Kayser und die Catholische sagen nein; was einmal vor dem Richter verfangen seye, müsse auch von ihme entschieden werden: Die Evangelische sagen: Dieses lauffe wider den Westphälischen Frieden und die Capitulation, welchen gemäß der Richter lauter local-resp. Untersuchungs- oder Executions-Commissionen erkennen, und nichts selber entscheiden solle: Und wann ja der Weg Rechtens statt hätte, dürfte doch die Entscheidung nicht über drey Jahre anstehen; widrigen Falles finde das gleich folgende Mittel statt.

Unter die ordentliche und Friedens-Schluss-mäßige Mittel gehöret nemlich auch noch, daß in gewissen Fall alle und jede Theilhabere des Westphälischen Friedens einem Gravirten zu seinem Friedens-Schluss-mäßigen Besitz mit gewaffneter Hand behülfflich seyn sollen. Weil die Sache gar zu klar in dem besagten Frieden stehet; so dürfen es zwar die Catholische nicht wagen, die Sache an sich zu laugnen: Hingegen aber suchen sie das, was vorher gehen müsse, so auszulegen, daß es wohl nie zu einer Ausübung dieses Mittels käme.

S. 48.

Als außerordentliche Mittel, die Abstellung der Beschwerden zu beför-
 N deren, Außerordentliche Mittel.

deren, sehen die Evangelische an: 1. Die Repressalien, oder Retorsionem Juris iniqui, so dann 2. die Selbst-Hülffe.

Beide seynd weit von einander unterschieden. In jenem Fall lässet man es andere unter Evangelischen gefessene Catholische so lang entgelten, bis denen bedrangten Evangelischen Fridens: Schluß: mäßige Hülffe wiederfähret: Im letzteren Fall aber hält man sich an den gravirenden Theil selbst: In beyden Fällen verfahren die Evangelische einseitig, und ohne den Kayser, die Reichs-Gerichte, und die Catholische Mit-Stände.

Der Kayser und die Catholische halten beydes für höchstverbottene, straffbare, eigenrichterliche und der Kayserlichen Autorität sehr nachtheilige Gewaltthätigkeiten; wodurch das Reich in einen beständigen Krieg verwickelt würde.

Die Evangelische hingegen sagen: 1. Der Kayser und die Reichs-Gerichte möchten nur ihr Amt thun, und die ordentliche Fridens: Schluß: mäßige Mittel gebrauchen; so bedürffe es diser außerordentlichen und subsidial Mittel nicht: 2. Würde aber jenes, gegen die Reichs-Geseze, unterlassen; so hörten auch die Reichs-Geseze auf, und dörffe man zu denen nach dem Natur-Recht selbst erlaubten Mitteln greiffen; 3. Seyen dise Mittel theils gelinder, als die gewaffnete erlaubte Garantie des Fridens, theils wenigstens nicht schärffer. 4. Wann sich niemand anderes eines solchen Widerspenstigen unbilliger und widerrechtlicher Dingen annehme, stöhre es die gemeine Ruhe so wenig, als die Executionen, welche vermöge einer Urthel eines höchsten Reichs-Gerichts gegen einen verlustigten Theil vorgenommen werden. 5. Die Evangelische griffen selten und nie eher zu diesen Mitteln, als wann man ihre Geduld ermüde, und alle Hoffnung verlohren seye, durch gelindere Wege Hülffe zu erlangen.

S. 49.

Politische
Betrachtun-
gen.

Ich schreibe zwar ein Staats-Recht: Aber ein Staats-Recht ohne politische mit, unterlauffende Betrachtungen leistet bey manchen Materien eben so vile Dienste, als eine Glocke ohne Schwengel. Was hilft es mich,

mich, wann ich weiß, was Rechtens seye, oder was wenigstens meine Parthie für Recht hält, wann ich nicht auch zugleich zeigen kan, wie man es angreifen müsse, daß Recht Recht bleibe, oder wie sich das Recht mit der Wohlfahrt des Staats vereinigen lasse, u. s. w.!

Zwar ist gegenwärtige Materie sehr reich an Stoff zu Betrachtungen, aber auch sehr delicat, und dem ehrlichsten Mann kan es auch hier ergehen, wie sonst so oft, daß er über seiner Unparthylichkeit allen streitenden Theilen verhaßt wird: Indessen seye es darum! Vileicht ersetzet ein einiger darunter befindlicher Gedanke, so Frucht schaffet, alles übrige.

Die Religions-Beschwerden können, nach Beschaffenheit der Umstände, mancherley Ursachen zum Grund haben, die nichts weniger, als aus einem Religions-Enfer, herrühren. Man kan Staats-Cameral- und vile andere Ursachen dabey haben. Man hat manche grosse und kleine Herrn kennen lernen, die nichts von der Religion statuirten, und höhnisch sagen durfften: Was Religion! und dennoch waren sie Verfolgere anderer Religions-Verwandten. Der eine wollte dadurch sein Leben vor seinen eigenen Glaubens-Genossen in Sicherheit setzen, der andere sich sonst dadurch ein Verdienst da oder dort, oder eine Liebe bey denen Unterthanen, erwerben, u. s. w. Meistens aber ligt wenigstens ein Enfer für seine Religion, eine Begierde, selbige auf alle mögliche Weise auszubreiten, und eine Hoffnung, manche andere Sünden dadurch wieder gut, oder in jener Welt ein grosses Glück dadurch zu machen, mit zum Grund; ja bey manchem geht der Enfer, wie bey einem Erz-Bischoff Firmian zu Salzburg, so weit, daß er auch lieber sein eigenes Land ruinirt, wenn nur die Religion, seiner Meinung nach, dadurch geförderet wird.

Es ist also weder etwas übertribenes, noch vilweniger etwas injurioses, sondern eine Sache, die jeder billiger und vernünftiger Ca.holick selbstem eingestehen wird, ja damit sich vile tausende, wann nur kein Kezer zuhört, groß machen werden, wann man sagt: Es seye der Röm. Catholischen Religion eigen, daß die derselbigen Zugethane sie auf alle mög-

liche Weise auszubreiten suchen; 2. daß ins besondere der größte Theil der Geistlichkeit sich daraus ein grosses und eigenes Geschäft und Verdienst mache, und daß 3. insbesondere der Päpstliche Hof und der größte Theil derer Jesuiten alle Mittel hierzu für erlaubt halten: Vile tausend wackere Catholicken würden gar denken, man wolle ihnen zumuthen, nicht mehr gut Catholisch zu seyn, wann man an sie verlangte, freywillig Religions-Beschwerden abzustellen, sonderlich die von Wichtigkeit seynd, oder ins grosse gehen.

Wahr ist es, daß in allen Theilen Europens, und auch in Teutschland, unter denen Catholischen, auch in Landen, wo der größte Hauff dumms-religios ware, vile Grosse, ja selbst vile Ordens-Leute und andere Geistliche, eine gemäßigtere und dem Vorbilde Jesu Christi und Seiner Apostel ähnlichere Denkens-Art annehmen, den Verfolgungs-Geist für unchristlich, unvernünftig und dem Staat schädlich ansehen, mithin andere Religions-Verwandte mit eben der Geduld tragen lernen, wie Gott sie trägt, und wie Er alle böse Menschen in allen Religionen trägt: Aber ihre Anzahl ist gegen denen, die anders denken und handeln, noch zu klein, und die wenigste dörffen oder wollen es noch wagen, in ihren Landen und Gebieten in diesem Stück nach ihrer Ueberzeugung zu handeln.

Auch diejenige unter denen Catholischen, welche ihren Religions-Enfer keinesweges zum Nachtheil derer nun einmal in Religions-Sachen vorgehandenen Reichs-Grund-Gesetze vordringen lassen wollen, hören doch nun meistens von Jugend auf: Das Simultaneum seye erlaubt, u. s. w. Man prüfft es nicht weiter; was man ohnehin wünschte, davon lästet man sich gerne überzeugen; man bleibt aber hernach oft auch nicht dabei allein, sondern denkt: Aliquid juris, aliquid facti! die Evangelische machen es auch nicht besser, oder machten es doch nicht besser, wann sie eben so gute Gelegenheit darzu hätten! u. s. w. Damit gehet man darauf los.

Hierzu kommen nun 1. noch die Staats-Ursachen: Der Kaiser und die

die

einen jeden Dorff, Junker seine Evangelische Unterthanen tyrannisiren; man behandle des Corporis Evangelicorum Vorstellungen nicht als blosser ad Acta zu legende Papiere: Kurz, man hebe die Grund-Ursachen dieses anderweiten Recurses; so werden sich auch die Folgen davon selbst verfliehen, und mit der Liebe gegen den Kayser wird auch das Vertrauen, und mit dem Vertrauen das Kayserliche Ansehen im Reich sichtbarlich steigen; widrigen Falles hingegen besorglich noch mehr abnehmen und die Staats-Verwirrung in Teutschland noch grösser werden.

So ist es auch mit der Catholischen Religion und ihren Angehörigen. Warum ist bey dem Reichs-Convent fast in nichts fortzukommen? Wegen des sich überall mit einmengen den verschiedenen Religions-Interesse: Man hebe die Beschwerden; so wird zwar allemal dennoch eine gewisse Religions-Staats-Parthenlichkeit bleiben, aber nicht so weit getrieben werden, und keine so üble Folgen haben, als bisshero: Man wird dennoch vertraulich mit einander umgehen, und das gemeinsame Beste gemeinsamllich berathschlagen und das berathschlagte vollziehen können. Und wie vieler Schaden und Verdruss, u. s. w. wird einzelnen Reichs-Ständen erspahrt! Die Catholische Religion selbst wird dadurch sicherer gestellt. Die Hoffnung, daß, wenn zwey Augen sich schliessen, sich vieles zum Vortheil der Catholischen Religion anderst ergeben dürfte, kan eben so wohl fehl schlagen, als die im letzten Krieg gehabte. Können in allen Staaten, und in allen Gegenden Teutschlands, wo keine Religions-Verfolgung gestattet wird, Evangelische und Catholische fridlich mit einander leben, vertraute Freunde seyn, in Handlungs- und anderen Gesellschaften mit einander stehen, ihr gemeinsames und ein Theil des anderen Interesse befördern; so kan es auch bey dem Reichs-Convent, bey den Craysen und überall seyn, wann die unglückselige Ursach des Mißtrauens, der Furcht, der Enfersucht und der daraus entstehenden Spaltungen gehoben wird, und kein Theil den andern beleidiget, oder, ihne zu beleidigen, es wagen darff.

Um nun zu einer solchen mehreren Einigkeit zu gelangen, müßte aller-

D

seits

seits der erste Grund: Satz seyn: Fürs Zukünfftige soll und will kein Religions: Theil über den anderen Conquieren zu machen suchen, sondern, wo die Religions: Verfassung noch in dem Stande ist, wie sie nach dem Westphälischen Frieden seyn solle, da solle der *status Religionis* unverändert gelassen werden und verbleiben, wie er ist: Zu dessen Bevestigung derselbige in eine allgemeine Reichs: Liste resp. von Land zu Land, oder Ort zu Ort, auf eine gar mögliche Weise zu bringen wäre.

Wo aber eine Veränderung vorgegangen ist; da hätte man zwar auf dem Grund des Westphälischen Friedens zu bestehen; dennoch aber, um Friedens willen, mit einstweiliger Abstrahirung von allen streitigen Grund: Sätzen wegen des Simultanei, der Ryswickischen Clausul, u. s. w. bis zu deren künfftiger Vergleichung, nach gewissen Classen und Umständen, sich gewisser eben auch möglicher, und auf beyden Seiten, in Ueberdenkung aller Umstände, annehmlicher Temperamenten zu vergleichen, und über dergleichen Orte ebenfalls Listen zu verfertigen.

Wegen der in Zukunfft sich dennoch ereignenden Religions: Beschwerden endlich ist zwar fast nicht möglich, die Sache klarer und schärffer zu fassen, als im Westphälischen Frieden geschehen ist; vil weniger wird jemand ein Mittel ausfindig machen, zu verhüten, daß auch die deutlichste Tractaten nicht mißditten, noch die verbindlichste Zusagen unerfüllet bleiben, oder bey bequem scheinender Gelegenheit wieder übertreten werden: Indessen thäte man doch auch hierinn, was man könnte, und beugete denen aus der Erfahrung erlernten Mißdeutungen oder Unzulänglichkeit des Westphälischen Friedens vor, so gut man könnte.

Ist sich nun zu allem diesem eine vernünfftige Hoffnung zu machen? Mein! so lang es dem Kayserlichen Hof kein wahrer und ganzer Ernst damit ist; Ja! wann es dem Kayserlichen Hof ein wahrer und ganzer Ernst damit ist. Derselbe hat allemal ein grosses Ascendant über die Catholische, und wann Er und die Evangelische in denen Grundsätzen einmal verstanden wären, mithin das Kayserliche Ansehen und derer gesammten
Evange

Evangelischen Kräfte für Einen Mann stünden; so müßten und würden die Catholische sich auch zum Zil legen, es möchte auch Einige so sauer ankommen, als es wolte: Und wann die Sache ohnehin auf billige Grundsätze gesezet, auch sonst behörig unterbauet würde, wäre auch nichts davon zu befürchten, was andere auswärtige Höfe selbst versuchen möchten, oder worzu sie verleitet werden wolten.

Gott hat uns in der Person unseres theuresten Kayfers Josephs II. ein solches Reichs-Oberhaupt geschenkt, welches wegen seiner edlen Denks-Art der Kayser-Crone würdig wäre, wann Es auch von gemeinem Stande herstammete. Er verbindet, ohne seiner Religion und Religions-Verwandten in deme, was ihnen gebühret, im geringsten etwas zu begeben, mit seiner persönlichen Religion eine solche (nicht Religions, sondern) Staats-Indifferentieren in Absicht auf die Religions-Sachen, welche bey allen Religions-Verwandten unumgänglich zu Grunde liegen muß, wann sie einander näher kommen, und in Friede, Sicherheit und Vertrauen mit einander leben wollen. Kommt es unter einer solchen Regierung nicht wieder auf einen besseren innerlichen Fuß, was läßet sich von einer anderen hoffen!

Aber freylich kan und wird ein Regent allein ohne gleichgesinnete und auf eben solchen Plan mit Ihme arbeitende Ministers eben so wenig durchdringen, als der größte commandirende General ohne seine andere Generals und Officiers etwas ausrichten kan. Die Kayserliche Reichs- und Haus-Ministri und die Reichs-Hof-Räthe müssen auch so denken lernen: Wann aber z. E. das eigentlich erst unter der jezigen Königlich-Böhmischen Regierung entstandene, dem Westphälischen Frieden und dessen Execution so sehr, als jemalen eine unter allen nur möglichen Religions-Beschwerden, zuwider lauffende Gravamen wegen des von der Cron Böhmen, ohne einige darüber jemalen gehabte, oder auch nur zu haben prätendirte, Landes-Hoheit, bloß zu lehen gehende Gerichtes Asch nicht in Bälde und hinlänglich abgestellet werden sollte, könnten allerdings die samtlische Evange-
lische

liche sich nicht nur zu dem Haus- Ministerio nichts gutes versehen, sondern sie hätten im Gegentheil hohe Ursach, wohl auf ihrer Huth zu stehen, und dergleichen äusserst bedenkliche Vorfälle quocunque modo cessiren zu machen. Ein einiger mit solchen Umständen, wie diser ist, begleitete Casus kan eine ganze Regierung verhaßt machen, und die Liebe, Vertrauen und Ansehen des Kaiserlichen Hofes auf die Spitze setzen, man treibe es durch, oder nicht. Wer einen vernünftigen Religions- und Dienst- Eyfer für das Haus Oesterreich hat, kan und wird niemalen zu dergleichen übertriebenen Dingen rathen, noch sie, wann sie nur einmal, in nicht- Vermuthung der daraus entstehenden Folgen, geschehen seynd, aus einem nicht am rechten Ort angebrachten point d'honneur durchsetzen wollen.

Sollte aber auf diesem Wege, davon ich bisshero geredet habe, (welches Gott verhüten wolle!) nicht fortzukommen seyn; so bleiben nur drey Fälle übrig und wahrscheinlich: Entweder werden und müssen die Evangelische zusehen, daß ihre Religions- Verwandte lenta morte zu Grunde gehen, oder sie müssen von einem solchen Zeit- Lauff, wo die Catholische nicht mit Ihnen werden anbinden wollen, profitiren, und die Catholische durch den Respect vor der Evangelischen Uebermacht zur Billigkeit und würklicher Gelebung des Westphälischen Friedens bewegen; oder es kommt über kurz oder lang, wann der Evangelischen Geduld ermüdet, oder die Catholische stark genug zu seyn glauben, durch die Waffen noch mehr Vortheile zu erhalten, zu einem solchen Ausbruch, vor dessen Angedenken einem jeden ehrlichen Mann billig grauet, und dessen Anfang man am Ende selbst verabscheuet und verfluchet.



die Catholische glauben: Das Corpus Evangelicorum nehme sich zu vil heraus; die Evangelische grosse Höfe und deren Macht seyen dem Kayserlichen Ansehen nachtheilig, und wann die Catholische nicht das Uebergewicht im Reich hätten oder bekämen, stünden sie niemalen sicher, u. s. w. Wer die Flemmingische Brieffe von 1755. 56. und das bekannt gewordene Catholische Bedenken wegen Besetzung der Pfalz; Zwenbrückischen Comitial; Gesandtschaft liest, wird nicht nur dieses, sondern noch vil mehreres, darinn finden, so ich hier nicht berühren mag.

2. Hat die Erfahrung die Catholische gelehret, daß sie bishero mit dem Principio: Semper tractando, & nunquam restituendo, weit gereicht haben. Kommt etwa ein Zeit; Punct, da man die Evangelische schlechterdings nöthig hat, z. E. eine Reichs; Kriegs; Erklärung, verspricht man Catholischer Seits vil gutes: Wann aber die Evangelische gethan haben, was man an sie verlangt hat, ist es wieder, wie zuvor, die Evangelische haben von allem Versprechen nicht den geringsten Nutzen, und kommt es wieder zu einem Friden, schliesset man solchen einseitig auf eine denen Evangelische nachtheilige Weise. Dieses seynd Reichskündige Dinge; daher man kein Bedenken tragen darff, es zu sagen.

Wenden sich aber die Evangelische nicht an ihre Mit; Stände, sondern an den Kayserlichen Hof; so ist abermalen so viel bekannt und unlaugbar, daß der §. 11. Art. 1. der Wahl; Capitulation bishero noch nicht in Observanz gekommen ist: Die auf der Augsp. Conf. Verwandte samt und sonders thuende Vorstellungen versprochene Entschliessungen seynd nicht erfolgt, vil weniger haben sie also vollstreckt werden können: Und obgleich keine (also auch keine summarische, vilweniger über Menschen; Alter währrende,) Proceße in Religions; Sachen verstattet werden sollen; so trägt doch der Reichs; Hof; Rath kein Bedenken, statt eines Reichs; Constitutions; und Wahl; Capitulations; mäßigen Gutachtens oder Verfügens auf die ihme zugeschickte Vorstellungen des *Corporis Evangelicorum*, die Parthien zu einer gerichtlichen Klage anzuweisen, und zwar den gra-

virten Theil; an statt, daß solcher unverzüglich restituirt, und sodann dem gravirenden Theil der Weg Rechts vorbehalten werden sollte.

Der natürliche Schluß aus allem bisherigen ist, daß, wann die Sachen auf den jezigen Fuß fortgehen, die Evangelische immer mehr dabey verkürzet werden: Die alte Beschwerden werden nicht abgethan, die neue läset man alt werden, und machet beständig neue. Alle Klagen und Vorstellungen, alle Tractaten, haben nichts gefruchtet, und werden besorglich auch künfftig nichts fruchten: Höchstens, wann die Sachen so weit gekommen seynd, daß es auf einem völligen Bruch gestanden, und man es Catholischer Seits nicht bis dahin hat wollen kommen lassen, ist einige Hülffe erfolgt; die aber im ganzen nichts ausgetragen, und mit Verschwindung der Furcht vor einem Bruch gleich wieder nachgelassen hat.

Sollten auch die Evangelische, ihrem Ansuchen nach, in allen Religions-Beschwerden local-Commissionen erhalten, werden doch selbige schwerlich unter der Clausul: **Samt und sonders** erkannt werden, und die Catholische würden sich über einseitige Commissarische Verfügungen sehr beschweren: Wird aber die Religions-Parität beobachtet, so wird auch fast aus allen local-Commissionen nicht vil herauskommen, und es nicht an Vorwänden ermanglen, in partes zu gehen; zumalen so lang man in denen Grund-Sätzen wegen des Simultanei u. s. w. nicht einig ist.

Was dann zu thun, wann weder von Güte noch Recht etwas zu hoffen ist?

Gewalt zu gebrauchen, auch nur zur **Vertheidigung** der Religion, ist eine Sache, die sich mit denen Grundsätzen der christlichen Religion nicht wohl reimet. Die Juden bedienten sich zu der Maccabäer Zeiten dieses Mittels, und wollten sich selbst helfen: Aber es endigte sich mit dem Umstur; ihres ganzen Staats und ihrer ganzen Kirchen-Verfassung: Die erste Christen hingegen ließen sich verfolgen und tausendweis schlachten: Was geschah? **So** brachte Gott die christliche Kirche empor: *Sanguine fundata est Ecclesia, sanguine crevit &c.* nicht sanguine anderer Religions-

gions

gions, Verwandten, sondern sanguine der christlichen Märtyrer; alsdann ist es Gottes Werk, sich der Sache anzunehmen, wann Menschen sich nicht mehr selber helfen können oder wollen.

Wer ferner die Geschichte des dreißigjährigen und aller anderer Kriege, auch noch des vor wenigen Jahren geendigten, darein die Religion auch nur von weitem einen Einfluß gehabt hat, liest, und daraus erlernet, wie die ohnehin so Land und Leut verderbliche und dem menschlichen Geschlecht auf unzählige Weise so nachtheilige Kriege, wann vollends eine Religions-Verbitterung mit darzu schläget, zu einem Schau-Platz derer allerärgsten und nur zu erdenken möglichen Grausamkeiten und Laster werden; der wäre nicht nur kein Patriot, und des Namens eines Teutschens, sondern auch so gar eines Menschens, nicht werth, wann er darzu rathen wollte, um der Religion willen Krieg anzufangen: Gott lob! aber, daß es auch nicht nöthig ist.

Man bleibe nur bey der Verordnung des allerseits als ein Reichs-Grund-Gesetz erkannten Westphälischen Friedens, welcher Art. 17. §. 4 — 7. sehr weislich auf ewige Zeiten verordnet: 1. Wann jemand der Restitution sich widersetzen, oder jemand sonst gegen den Westphälischen Frieden beschweren würde, der solle für einen Land-Fridbrecher gehalten und behandelt werden; 2. Der Beleidigte solle den Beleidiger abmahnen, und sich zur Güte oder Recht erbieten; 3. Werde dennoch die Beschwerde weder auf eine oder die andere Weise innerhalb drey Jahren abgestellt; so sollen alle und jede Friedens-Genossen, ohne Unterscheid der Religion, den Beleidiger mit Gewalt der Waffen zur Restitution und Schadenshaltung anhalten, NB. NB. 4. der Friede aber dadurch nicht gestöhret noch gebrochen werden. 5. Hingegen solle kein Reichs-Stand, also auch kein Gravirter, sich selbst mit Gewalt helfen. Dises seyend die beste local-Commissionen, und vil besser, auch weniger Vorwürffen unterworfen, als die Repressalien, oder eine mit disen Eigenschaften nicht versehene Selbst-Hülffe,

Weil

Weil aber auch dieses Mittel, (so Reichs-Constitutions- und Friedens-Schluß-mäßig es auch ist,) doch viele Beschwerlichkeiten mit sich führet, indeme 1. selten alle, oder doch die mehrere, Catholische sich werden überwinden können, mit von der Parthie zu seyn, und ihre Garantie-Pflichten wirklich zu erfüllen; 2. wann aber dieses nicht geschiehet, und die Evangelische nach dem klaren Buchstaben des Friedens verfahren, es doch, wider derselben Willen, und wider das ausdrückliche Verbott des Friedens, leicht zu Friedens-Brüchen kommen könnte; zumalen 3. wann die Evangelische Gewalt in Fällen gebrauchten, wo zwar, ihrer wohlgegründeten Meinung nach, der Westphälische Friede, oder der Besiz des Entscheid-Jahres, klar ist, die Catholische dessen aber, (es seye nun mit Recht oder Unrecht,) nicht geständig seyn wollen; so wäre sehr zu wünschen, daß zwischen der jezigen Art, die Religions-Beschwerden zu verewigen, und dem Gebrauch der Waffen, ohne einen Krieg dadurch erregen zu wollen, ein Mittel-Weg ausfindig gemacht werden könnte. Es ist wahr, es scheint dieses nicht vil weniger unmöglich zu seyn, als die Vereinigung der Religionen selbst; indessen seye mir erlaubt, meine Gedanken davon zu sagen: Helffen sie nichts im ganzen, wie ich selbst vermuthete; genug, wann sie wenigstens etwas, allenfalls auch nur an einem einigen Orte, gutes stifften.

Daß das Kayserliche Ansehen unter diesen Religions-Irrungen leide, ist richtig: Was für einen tieffen Eindruck die Hohenlohische Executions-Sache hoher Orten gemacht habe, hat uns obgedachtes Bedenken wegen Pfalz-Zwenbrücken belehret; man klagt, daß ein anderer grosser Hof sich so vil herausnehme, sich gleichsam dem Kayser an die Seite seze, und daß wer über den Kayserlichen Hof mißvergnügt seye, sich dahin wende, auch allda Gehör finde: Es ist wahr: Aber wo kommt es her? Man versuche es, schaffe denen Evangelischen in dem, worinn sie Recht haben, Ruhe und Sicherheit durch eine schleunige und wirktsame Justiz; man dämpfe den Reichs-Constitutions-widrigen Religions-Eyfer, Verfolgungs-Geist und Conquëten-Sucht über den anderen Religions-Theil; man lasse nicht
einen

Datum der Entleiung bitte hier einstempeln!

12. Sep. 1997

SÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0594213

